

Landesbank Baden-Württemberg

(Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)

(die "Emittentin")

2. Nachtrag gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") vom 23. Oktober 2017 (der "**Nachtrag**") zu den folgenden bereits veröffentlichten Basisprospekten:

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 1. Juni 2017

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen vom 1. Juni 2017

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten vom 1. Juni 2017

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vom 1. Juni 2017 und

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten bezogen auf einen selbsterstellten Index vom 1. Juni 2017

(jeweils der "Basisprospekt" und zusammen die "Basisprospekte", wie nochmals in der Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) dargestellt, die "Basisprospekt-Tabelle").

A. Widerrufsrecht

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten ausgegeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags durch Erklärung gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Für Anleger, die ihre auf Zeichnung oder Erwerb der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgegeben haben, kann nach dem jeweils anwendbaren lokalen Recht eine längere Widerrufsfrist anwendbar sein. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten ausgegebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf der Internetseite https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte bereitgehalten.

B. Inhaltsverzeichnis

A.	Wide	rrufsrecht	2					
В.	3. Inhaltsverzeichnis3							
C.	Nacht	tragspflichtige Informationen	4					
	1	Änderungen des Abschnitts "Allgemeine Informationen – E. Veröffentlichung"	4					
	2	Änderungen des Abschnitts "Muster der Endgültigen Bedingungen"	4					
	3	Änderungen des Abschnitts "Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten"	9					
D.	Übers	sicht über die Basisprospekte	. 12					

C. Nachtragspflichtige Informationen

Durch diesen Nachtrag werden die Basisprospekte gemäß § 16 Abs. 1 WpPG geändert.

Gegenstand dieses Nachtrags ist die Änderung der Internetseite mit Wirksamkeit zum 23. Oktober 2017, auf der die Basisprospekte, sämtliche Nachträge und die Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden, welche einen nachtragsauslösenden Umstand darstellt.

Aus diesem Grund werden die Basisprospekte wie folgt geändert:

1 Änderungen des Abschnitts "Allgemeine Informationen – E. Veröffentlichung"

In dem Abschnitt "Allgemeine Informationen – E. Veröffentlichung"

- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 1 gekennzeichnet ist, auf Seite 55 f.,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 2 gekennzeichnet ist, auf Seite 85,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 3 gekennzeichnet ist, auf Seite 95,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 4 gekennzeichnet ist, auf Seite 68 und
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 5 gekennzeichnet ist, auf Seite 40.

wird der dritte und vierte Satz gestrichen und durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Dieser Basisprospekt und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird, werden auf der Internetseite https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.".

2 Änderungen des Abschnitts "Muster der Endgültigen Bedingungen"

In dem Abschnitt "Muster der Endgültigen Bedingungen"

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 1 gekennzeichnet ist, auf den Seiten 198 ff.

wird auf der Seite 199 der folgende Absatz (ohne die Fussnote) gestrichen:

"[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 1. Juni 2017 zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 1. Juni 2018. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der [www.LBBW-

markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [•] veröffentlicht.]"

und wie folgt ersetzt:

"[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 1. Juni 2017 zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 1. Juni 2018. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der [https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte] [•] veröffentlicht.]"

Zudem wird auf der Seite 200 der folgende Absatz gestrichen:

"Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [•] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld)] [•] veröffentlicht."

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte] [•] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld] [•] veröffentlicht."

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 2 gekennzeichnet ist, auf den Seiten 266 ff.

wird auf der Seite 266 der folgende Absatz (ohne die Fussnote) gestrichen:

"[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 1. Juni 2017 zur **Emission** von derivativen "Basisprospekt") Schuldverschreibungen (der (einschließlich Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 1. Juni 2018. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [●] veröffentlicht.]"

und wie folgt ersetzt:

"[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 1. Juni 2017 zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 1. Juni 2018. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der [https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte] [•] veröffentlicht.]"

Zudem wird auf der Seite 267 der folgende Absatz gestrichen:

"Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [•] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld)] [•] veröffentlicht."

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte] [●] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld] [●] veröffentlicht."

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 3 gekennzeichnet ist, auf dem Seiten 304 ff.

wird auf der Seite 304 der folgende Absatz (ohne die Fussnote) gestrichen:

"[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 1. Juni 2017 zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 1. Juni 2018. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [•] veröffentlicht.]"

und wie folgt ersetzt:

"[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 1. Juni 2017 zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 1. Juni 2018. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der [https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte] [•] veröffentlicht.]"

Zudem wird auf der Seite 305 der folgende Absatz gestrichen:

"Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [•] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld)] [•]veröffentlicht."

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte] [•] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld] [•] veröffentlicht."

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 4 gekennzeichnet ist, auf den Seiten 247 ff.

wird auf der Seite 247 der folgende Absatz (ohne die Fussnote) gestrichen:

"[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 1. Juni 2017 zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 1. Juni 2018. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf **Basis** eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des sofern öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [●] veröffentlicht.]"

und wie folgt ersetzt:

"[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 1. Juni 2017 zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 1. Juni 2018. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der [https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte] [•] veröffentlicht.]"

Zudem wird auf der Seite 248 der folgende Absatz gestrichen:

"Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [•] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld)] [•] veröffentlicht."

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte] [•] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld] [•] veröffentlicht."

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 5 gekennzeichnet ist, auf den Seiten 104 ff.

wird auf der Seite 104 der folgende Absatz (ohne die Fussnote) gestrichen:

"[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 1. Juni 2017 zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten bezogen auf einen selbsterstellten Index (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 1. Juni 2018. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [•] veröffentlicht.]"

und wie folgt ersetzt:

"[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 1. Juni 2017 zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 1. Juni 2018. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der [https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte] [•] veröffentlicht.]"

Zudem wird auf der Seite 105 der folgende Absatz gestrichen:

"Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [•] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld)] [•] veröffentlicht."

und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte] [•] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld] [•] veröffentlicht."

3 Änderungen des Abschnitts "Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten"

In dem Abschnitt "Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten"

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 1 gekennzeichnet ist, auf der Seite 208

wird der folgende Absatz gestrichen:

"Der Basisprospekt 2016 und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat, ist auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte") veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen und Betreffenden Pfandbriefe sind auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld) veröffentlicht."

und wie folgt ersetzt:

"Der Basisprospekt 2016 und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat, ist auf der Internetseite https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen und Betreffenden Pfandbriefe sind auf der Internetseite https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht."

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 2 gekennzeichnet ist, auf der Seite 278

wird der folgende Absatz gestrichen:

"Der Basisprospekt 2016 und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat, ist auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte") veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen sind auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld) veröffentlicht."

und wie folgt ersetzt:

"Der Basisprospekt 2016 und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat, ist auf der Internetseite https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen sind auf der Internetseite https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht."

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 3 gekennzeichnet ist, auf der Seite 313

wird der folgende Absatz gestrichen:

"Der Basisprospekt 2016 und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat, ist auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte") veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Zertifikate sind auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld) veröffentlicht."

und wie folgt ersetzt:

"Der Basisprospekt 2016 und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat, ist auf der Internetseite https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Zertifikate sind auf der Internetseite https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht."

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 4 gekennzeichnet ist, auf der Seite 254

wird der folgende Absatz gestrichen:

"Der Basisprospekt 2016 und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat, ist auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte") veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen sind auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld) veröffentlicht."

und wie folgt ersetzt:

"Der Basisprospekt 2016 und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat, ist auf der Internetseite https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen sind auf der Internetseite https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht."

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 5 gekennzeichnet ist, auf der Seite 111

wird der folgende Absatz gestrichen:

"Der Basisprospekt 2016 und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat, ist auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte") veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen sind auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld) veröffentlicht."

und wie folgt ersetzt:

"Der Basisprospekt 2016 und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat, ist auf der Internetseite https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Zertifikate sind auf der Internetseite https://lbbw-markets.de/portal/shortlink/prospekte unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht."

D. Übersicht über die Basisprospekte

Nr.	Bezeichnung des Basisprospekts	Datum des Basisprospekts
1.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen	1. Juni 2017
2.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen	1. Juni 2017
3.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten	1. Juni 2017
4.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	1. Juni 2017
5.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten bezogen auf einen selbsterstellten Index	1. Juni 2017

Sitz der Emittentin Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Stuttgart, den 23.0ktober 2017

Landesbank Baden-Württemberg

gez. Andreas Horbach

gez. Stefan Schlauer



Landesbank Baden-Württemberg

(Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)

(die "Emittentin")

1. Nachtrag gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") vom 13. September 2017 (der "**Nachtrag**") zu den folgenden bereits veröffentlichten Basisprospekten:

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 1. Juni 2017

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen vom 1. Juni 2017

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten vom 1. Juni 2017

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vom 1. Juni 2017 und

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten bezogen auf einen selbsterstellten Index vom 1. Juni 2017

(jeweils der "Basisprospekt" und zusammen die "Basisprospekte", wie nochmals in der Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) dargestellt, die "Basisprospekt-Tabelle").

A. Widerrufsrecht

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten ausgegeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags durch Erklärung gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Für Anleger, die ihre auf Zeichnung oder Erwerb der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgegeben haben, kann nach dem jeweils anwendbaren lokalen Recht eine längere Widerrufsfrist anwendbar sein. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten ausgegebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf der Internetseite der Emittentin www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte") bereitgehalten.

B. Inhaltsverzeichnis

A. Wide	errufsrecht2
B. Inhal	Itsverzeichnis3
C. Nach	ntragspflichtige Informationen4
1	Änderungen des Gliederungspunkts B.12 in der Zusammenfassung4
2	Änderungen des Abschnitts "Risikofaktoren – A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin – I. Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft"
3	Änderungen des Abschnitts "Allgemeine Informationen – E. Veröffentlichung"8
4	Änderungen des Abschnitts "Allgemeine Informationen – H. Durch Verweis einbezogene Angaben"8
5	Änderungen des Abschnitts "Landesbank Baden-Württemberg – E. Finanzinformationen – I. Historische Finanzinformationen"
6	Änderungen des Abschnitts "Landesbank Baden-Württemberg – E. Finanzinformationen – II. Rechnungslegungsstandards"
7	Änderungen des Abschnitts "Landesbank Baden-Württemberg – E. Finanzinformationen – IV. Abschlussprüfer"
8	Änderungen des Abschnitts "Landesbank Baden-Württemberg – E. Finanzinformationen – VIII. Überblick über die Entwicklung des LBBW-Konzerns im ersten Quartal 2017" 12
9	Änderungen des Abschnitts "Landesbank Baden-Württemberg – E. Finanzinformationen – XI. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin" 14
10	Änderungen des Gliederungspunkts B.17 in der Zusammenfassung
11	Änderungen des Abschnitts "Landesbank Baden-Württemberg – G. Rating"
D. Über	sicht über die Basisprospekte15

C. Nachtragspflichtige Informationen

Durch diesen Nachtrag werden die Basisprospekte gemäß § 16 Abs. 1 WpPG geändert.

Gegenstand dieses Nachtrags ist die Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts der Landesbank Baden-Württemberg zum Ende des 1. Halbjahrs am 30. Juni 2017 (siehe dazu die Änderungen in den Ziffern 1 bis 9) sowie die am 13. September 2017 von Moody's Deutschland GmbH veröffentlichte Pressemitteilung zum Rating der Landesbank Baden-Württemberg (siehe dazu die Änderungen in den Ziffern 10 bis 11), welche einen nachtragsauslösenden Umstand darstellen.

Aus diesem Grund werden die Basisprospekte wie folgt geändert:

1 Änderungen des Gliederungspunkts B.12 in der Zusammenfassung

Der Gliederungspunkt B.12

- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 1 gekennzeichnet ist, auf Seite 9 f.,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 2 gekennzeichnet ist, auf Seite 9 ff.,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 3 gekennzeichnet ist, auf Seite 9 f.,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 4 gekennzeichnet ist, auf Seite 9 ff. und
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 5 gekennzeichnet ist, auf Seite 8 f.

wird gestrichen und durch den folgenden neuen Gliederungspunkt 12 ersetzt:

,,

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzin-formationen

Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2016 sowie für das Geschäftsjahr 2015 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

Vermögens- und Finanzlage (entnommen dem geprüften Konzernabschluss und -lagebericht 2016)

	31.12.2016	31.12.2015	Veränd	Veränderung	
Aktiva	Mío. EUR	Mío. EUR	Mío. EUR	in %	
Barreserve	13.532	1.167	12.364	>100	
Forderungen an Kreditinstitute	39.288	30.245	9.043	29,9	
Forderungen an Kunden	111.232	108.785	2.446	2,2	
Risikovorsorge	- 828	- 1.128	300	-26,6	
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	50.175	64.765	- 14.590	-22,5	
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	25.926	25.469	457	1,8	
Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	764	569	196	34,4	
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	191	153	38	25,1	
Immaterielle Vermögenswerte	249	541	- 292	-54,0	
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	560	649	- 89	-13,7	

Sachanlagen	514	670	- 156	-23,3
Laufende Ertragsteueransprüche	116	114	2	1,9
Latente Ertragsteueransprüche	1.040	1.027	13	1,3
Sonstige Aktiva	861	989	- 128	-12,9
Summe der Aktiva	243.620	234.015	9.605	4,1

	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung		
Passiva	Mío. EUR	Mío. EUR	Mío. EUR	in %	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44.568	44.248	320	0,7	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	70.641	62.540	8.101	13,0	
Verbriefte Verbindlichkeiten	34.355	29.424	4.932	16,8	
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	69.846	74.063	- 4.217	-5,7	
Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	485	569	- 85	-14,9	
Rückstellungen	3.734	3.401	333	9,8	
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	57	62	- 5	-7,7	
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	31	27	4	15,8	
Sonstige Passiva	889	709	179	25,3	
Nachrangkapital	5.895	5.329	565	10,6	
Eigenkapital	13.119	13.643	- 524	-3,8	
Stammkapital	3.484	3.484	0	0,0	
Kapitalrücklage	8.240	8.240	0	0,0	
Gewinnrücklage	999	1.062	- 64	-6,0	
Sonstiges Ergebnis	348	413	- 65	-15,7	
Bilanzgewinn/-verlust	10	425	- 415	-97,7	
Nicht beherrschende Anteile	38	19	20	>100	
Summe der Passiva	243.620	234.015	9.605	4,1	
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	5.971	5.410	561	10,4	
Unwiderrufliche Kreditzusagen	22.784	21.796	988	4,5	
Geschäftsvolumen	272.375	261.221	11.154	4,3	

Das Geschäftsvolumen entspricht der Bilanzsumme zuzüglich der Summe aus Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen sowie unwiderruflichen Kreditzusagen. Das Geschäftsvolumen wird angegeben um ein vollständiges Bild der bilanziellen und ausserbilanziellen Geschäftsaktivitäten der LBBW zu vermitteln.

Kenngrößen des LBBW-Konzerns (entnommen dem geprüften Konzernabschluss und -lagebericht 2016)

	31.12.2016	31.12.2015
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR)	243 620	234 015
Konzernergebnis (in Mio. EUR) ¹	11	422
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. EUR)	77 406	74 460
Harte Kernkapitalquote (in %)	15,5	16,4
Gesamtkapitalquote (in %)	21,7	21,9

¹⁾ Anpassung Vorjahreswerte.

Die Aufstellung des Konzernhalbjahresabschlusses des LBBW-Konzerns zum 30. Juni 2017 erfolgte gemäß § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) i.V.m. § 37y Nr. 2 WpHG nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie deren Interpretationen (SIC, IFRIC), wie sie in der EU anzuwenden sind. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den LBBW-Konzern relevant und verpflichtend waren. Insbesondere wurden die Anforderungen des IAS 34 Zwischenberichterstattung berücksichtigt.

Vermögens- und Finanzlage (entnommen aus Halbjahresfinanzbericht

2017, auf Grundlage einer prüferischen Durchsicht bescheinigt, nicht geprüft)

	30.06.2017	31.12.2016 ¹⁾	Veränderun	g
Aktiva	Mío. EUR	Mío. EUR	Mío. EUR	in %
Barreserve	25 449	13 532	11 918	88,1
Forderungen an Kreditinstitute	50 301	39 288	11 014	28,0
Forderungen an Kunden	115 109	111 232	3 878	3,5
Risikovorsorge	- 812	- 828	15	-1,8
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	34 136	50 175	- 16 038	-32,0
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bilanzierten Unternehmen	26 674	25 926	749	2,9
Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	484	764	- 280	-36,7
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	186	191	- 5	-2,5
Immaterielle Vermögenswerte	266	249	17	6,7
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	581	574	7	1,3
Sachanlagen	489	507	- 18	-3,6
Laufende Ertragsteueransprüche	141	116	24	20,9
Latente Ertragsteueransprüche	980	1 040	- 61	-5,8
Sonstige Aktiva	1 065	861	204	23,7
Summe der Aktiva	255 050	243 627	11 423	4,7

Aus rechnerischen Gründen können in dieser und den nachfolgenden Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten

1) Nach Berücksichtigung von Anpassungen gemäß IAS 8

	30.06.2017	31.12.2016 ¹⁾	Veränderung	
Passiva	Mío. EUR	Mío. EUR	Mío. EUR	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	70 273	44 568	25 705	57,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	84 786	70 641	14 145	20,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	45 393	34 355	11 038	32,1
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	30 650	69 846	- 39 196	-56,1
Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	134	485	- 350	-72,3
Rückstellungen	3 656	3 734	- 78	-2,1
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	57	57	0	-0,5
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	29	31	- 2	-6,7
Sonstige Passiva	1 063	889	174	19,6
Nachrangkapital	5 844	5 895	- 50	-0,9
Eigenkapital	13 165	13 126	39	0,3
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
Gewinnrücklage	871	1 006	- 135	-13,4
Sonstiges Ergebnis	326	348	- 22	-6,2
Bilanzgewinn/-verlust	200	10	190	>100
Nicht beherrschende Anteile	43	38	5	14,2
Summe der Passiva	255 050	243 627	11 423	4,7
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	6 239	5 971	268	4,5
Unwiderrufliche Kreditzusagen	23 632	22 784	848	3,7
Geschäftsvolumen	284 920	272 382	12 538	4,6

¹⁾ Nach Berücksichtigung von Anpassungen gemäß IAS $8\,$

Das Geschäftsvolumen entspricht der Bilanzsumme, zuzüglich Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen sowie unwiderruflichen Kreditzusagen. Das Geschäftsvolumen wird angegeben um ein vollständiges Bild der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäftsaktivitäten der LBBW zu vermitteln.

Kenngrößen des LBBW-Konzerns (entnommen aus Halbjahresfinanzbericht 2017, auf Grundlage einer prüferischen Durchsicht bescheinigt, nicht geprüft)

	30.06.2017	31.12.2016
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR)	255 050	243 627
	30.06.2017	30.06. 2016 ¹⁾
Konzernergebnis (in Mio. EUR)	201	188
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)	30.06.2017	31.12.2016

	Risikogewichtete Aktiva (in Mrd. EUR)	75,9	77,4
	Harte Kernkapitalquote (in %)	15,9	15,5
	Gesamtkapitalquote (in %)	22,8	21,7
	1) Nach Berücksichtigung von Anpassungen gemäß IAS 8		
Aussichten	Seit dem 31. Dezember 2016 sind keine wesentl	ichen negativen Verände	runge
der Emittentin / Erklärungen bezüglich "Keine wesentlichen negativen Verän- derungen"	in den Aussichten der Emittentin und des LBBW	-Konzerns eingetreten.	
Erklärungen	Seit dem 30. Juni 2017 sind keine wesentlichen	Veränderungen in der	
bezüglich "Wesentliche Ver- änderungen in der Finanzlage der Gruppe"	Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzei	ns eingetreten.	

2 Änderungen des Abschnitts "Risikofaktoren – A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin – I. Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft"

In dem Abschnitt "Risikofaktoren – A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin – I. Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft"

- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 1 gekennzeichnet ist, auf Seite 33 f.,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 2 gekennzeichnet ist, auf Seite 59 f.,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 3 gekennzeichnet ist, auf Seite 74 f.,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 4 gekennzeichnet ist, auf Seite 43 und
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 5 gekennzeichnet ist, auf Seite 20 f.

werden die ersten beiden Absätze gestrichen und durch die folgenden Absätze ersetzt:

"Von dem 2008 vorgenommenen Erwerb der Sachsen LB durch die Landesbank Baden-Württemberg waren die risikobehafteten strukturierten Wertpapierportfolios Ormond Quay und Sachsen Funding I ausgenommen. Diese Portfolios mit einem Geschäftsvolumen von ursprünglich 17,3 Mrd. EUR wurden auf die in 2008 gegründete Zweckgesellschaft Sealink Funding Ltd. übertragen. Inzwischen stehen noch nominal umgerechnet 4,5 Mrd. EUR der Wertpapiere aus (Werte per 30. Juni 2017).

Die Refinanzierung der in EUR, USD und GBP denominierten Papiere erfolgt durch eine Nachrangfinanzierung der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von umgerechnet 3,6 Mrd. EUR (per 30. Juni 2017).".

3 Änderungen des Abschnitts "Allgemeine Informationen – E. Veröffentlichung"

In dem Abschnitt "Allgemeine Informationen – E. Veröffentlichung"

- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 1 gekennzeichnet ist, auf Seite 55 f.,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 2 gekennzeichnet ist, auf Seite 85,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 3 gekennzeichnet ist, auf Seite 95,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 4 gekennzeichnet ist, auf Seite 68 und
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 5 gekennzeichnet ist, auf Seite 40.

wird der erste Satz gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg und das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Rechtsgrundlagen") veröffentlicht. Der Halbjahresfinanzbericht 2017, der Geschäftsbericht 2016, der Geschäftsbericht 2015, der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") veröffentlicht.".

4 Änderungen des Abschnitts "Allgemeine Informationen – H. Durch Verweis einbezogene Angaben"

In dem Abschnitt "Allgemeine Informationen – H. Durch Verweis einbezogene Angaben"

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 1 gekennzeichnet ist, auf Seite 57 f.

wird nach dem dritten Punkt der folgende neue Punkt eingefügt:

"• der Konzernzwischenlagebericht (mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 33-37 des Halbjahresfinanzberichts 2017), der Konzernhalbjahresabschluss einschließlich ausgewählter erläuternder Anhangangaben und die weiteren Informationen einschließlich der Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht des Wirtschaftsprüfers aus dem Halbjahresfinanzbericht 2017 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 67 dieses Basisprospekts).",

Zudem wird der letzte Satz gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

"Der Geschäftsbericht 2016, der Geschäftsbericht 2015, der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Halbjahresfinanzbericht 2017 können von der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") heruntergeladen werden.",

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 2 gekennzeichnet ist, auf Seite 87

wird nach dem dritten Punkt der folgende neue Punkt eingefügt:

"• der Konzernzwischenlagebericht (mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 33-37 des Halbjahresfinanzberichts 2017), der Konzernhalbjahresabschluss einschließlich ausgewählter erläuternder Anhangangaben und die weiteren Informationen einschließlich der Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht des Wirtschaftsprüfers aus dem Halbjahresfinanzbericht 2017 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 97 dieses Basisprospekts).",

Zudem wird der letzte Satz gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

"Der Geschäftsbericht 2016, der Geschäftsbericht 2015, der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Halbjahresfinanzbericht 2017 können von der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") heruntergeladen werden.",

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 3 gekennzeichnet ist, auf Seite 96 f.

wird nach dem dritten Punkt der folgende neue Punkt eingefügt:

der Konzernzwischenlagebericht (mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 33-37 des Halbjahresfinanzberichts 2017), der Konzernhalbjahresabschluss einschließlich ausgewählter erläuternder Anhangangaben und die weiteren Informationen einschließlich der Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht des Wirtschaftsprüfers aus dem Halbjahresfinanzbericht 2017 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 105 dieses Basisprospekts).",

Zudem wird der letzte Satz gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

"Der Geschäftsbericht 2016, der Geschäftsbericht 2015, der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Halbjahresfinanzbericht 2017 können von der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") heruntergeladen werden.",

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 4 gekennzeichnet ist, auf Seite 70 f.

wird nach dem dritten Punkt der folgende neue Punkt eingefügt:

"• der Konzernzwischenlagebericht (mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 33-37 des Halbjahresfinanzberichts 2017), der Konzernhalbjahresabschluss einschließlich ausgewählter erläuternder Anhangangaben und die weiteren Informationen einschließlich der Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht des Wirtschaftsprüfers aus dem Halbjahresfinanzbericht 2017 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 80 dieses Basisprospekts).".

Zudem wird der letzte Satz gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

"Der Geschäftsbericht 2016, der Geschäftsbericht 2015, der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Halbjahresfinanzbericht 2017 können von der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") heruntergeladen werden." und

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 5 gekennzeichnet ist, auf Seite 41 f.

wird nach dem dritten Punkt der folgende neue Punkt eingefügt:

der Konzernzwischenlagebericht (mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 33-37 des Halbjahresfinanzberichts 2017), der Konzernhalbjahresabschluss einschließlich ausgewählter erläuternder Anhangangaben und die weiteren Informationen einschließlich der Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht des Wirtschaftsprüfers aus dem Halbjahresfinanzbericht 2017 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 50 dieses Basisprospekts).".

Zudem wird der letzte Satz gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

"Der Geschäftsbericht 2016, der Geschäftsbericht 2015, der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Halbjahresfinanzbericht 2017 können von der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") heruntergeladen werden.".

5 Änderungen des Abschnitts "Landesbank Baden-Württemberg – E. Finanzinformationen – I. Historische Finanzinformationen"

In dem Abschnitt "Landesbank Baden-Württemberg – E. Finanzinformationen – I. Historische Finanzinformationen"

- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 1 gekennzeichnet ist, auf Seite 67,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 2 gekennzeichnet ist, auf Seite 97,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 3 gekennzeichnet ist, auf Seite 105,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 4 gekennzeichnet ist, auf Seite 80 und
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 5 gekennzeichnet ist, auf Seite 50

wird nach dem dritten Punkt der folgende neue Punkt eingefügt:

"• der Konzernzwischenlagebericht (mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 33-37 des Halbjahresfinanzberichts 2017), der Konzernhalbjahresabschluss einschließlich ausgewählter erläuternder Anhangangaben und die weiteren Informationen einschließlich der Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht des Wirtschaftsprüfers aus dem Halbjahresfinanzbericht 2017 des LBBW-Konzerns.".

6 Änderungen des Abschnitts "Landesbank Baden-Württemberg – E. Finanzinformationen – II. Rechnungslegungsstandards"

In dem Abschnitt "Landesbank Baden-Württemberg – E. Finanzinformationen – II. Rechnungslegungsstandards"

- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 1 gekennzeichnet ist, auf Seite 68,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 2 gekennzeichnet ist, auf Seite 98,

- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 3 gekennzeichnet ist, auf Seite 105,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 4 gekennzeichnet ist, auf Seite 81 und
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 5 gekennzeichnet ist, auf Seite 50

wird nach dem dritten Absatz der folgende neue Absatz eingefügt:

"Die Aufstellung des Konzernhalbjahresabschlusses des LBBW-Konzerns zum 30. Juni 2017 erfolgte gemäß § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) i.V.m. § 37y Nr. 2 WpHG nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie deren Interpretationen (SIC, IFRIC), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren. Insbesondere wurden die Anforderungen des IAS 34 Zwischenberichterstattung berücksichtigt.".

Zudem wird am Ende des Abschnitts der folgende neue Absatz eingefügt:

"Nach den IFRS besteht der Konzernhalbjahresabschluss des LBBW-Konzerns aus einer verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung, einer Gesamtergebnisrechnung, einer Bilanz, einer Eigenkapitalveränderungsrechnung, einer verkürzten Kapitalflussrechnung sowie ausgewählten Anhangangaben. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Konzernhalbjahresabschluss des LBBW-Konzerns und wurden somit im Rahmen der prüferischen Durchsicht des Abschlussprüfers für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2017 bescheinigt.".

7 Änderungen des Abschnitts "Landesbank Baden-Württemberg – E. Finanzinformationen – IV. Abschlussprüfer"

In dem Abschnitt "Landesbank Baden-Württemberg – E. Finanzinformationen – IV. Abschlussprüfer"

- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 1 gekennzeichnet ist, auf Seite 68,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 2 gekennzeichnet ist, auf Seite 98,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 3 gekennzeichnet ist, auf Seite 106,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 4 gekennzeichnet ist, auf Seite 81 und
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 5 gekennzeichnet ist, auf Seite 50 f.

wird nach dem ersten Absatz der folgende neue Absatz eingefügt:

"Der Konzernhalbjahresabschluss des LBBW-Konzerns für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2017 wurde von zugelassenen Abschlussprüfern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart auf Grundlage einer prüferischen Durchsicht bescheinigt.".

8 Änderungen des Abschnitts "Landesbank Baden-Württemberg – E. Finanzinformationen – VIII. Überblick über die Entwicklung des LBBW-Konzerns im ersten Quartal 2017"

Der Abschnitt "Landesbank Baden-Württemberg – E. Finanzinformationen – VIII. Überblick über die Entwicklung des LBBW-Konzerns im ersten Quartal 2017"

- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 1 gekennzeichnet ist, auf Seite 76 f.,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 2 gekennzeichnet ist, auf Seite 106 f.,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 3 gekennzeichnet ist, auf Seite 112 f.,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 4 gekennzeichnet ist, auf Seite 89 f. und
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 5 gekennzeichnet ist, auf Seite 57 f.

wird gestrichen und durch den folgenden neuen Abschnitt ersetzt:

"VIII. Überblick über die Entwicklung des LBBW-Konzerns in der ersten Jahreshälfte 2017

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung des LBBW-Konzerns für das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2017 sowie das erste Halbjahr des Geschäftsjahrs 2016. Die nachfolgenden Geschäftszahlen wurden auf Grundlage einer prüferischen Durchsicht bescheinigt.

	1.130.06.2017	1.130.06.2016*	Ver	änderung
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %
Zinsergebnis	797	814	-17	-2,1
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-40	-1	-39	>100
Provisionsergebnis	270	259	10	3,9
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	130	-41	171	-
Finanzanlage- und At-Equity-Ergebnis	101	191	-90	-47,2
Sonstiges betriebliches Ergebnis	56	51	5	9,5
Nettoergebnis (nach Risikovorsorge)	1.313	1.273	40	3,2
Verwaltungsaufwendungen	-897	-882	-15	1,7
Garantieprovision Land Baden-Württemberg	-38	-51	13	-25,4
Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung	-69	-77	7	-9,6
Restrukturierungsergebnis	-30	-5	-25	>100
Konzernergebnis vor Steuern	279	258	21	8,0
Ertragsteuern	-77	-70	-8	11,0
Konzernergebnis	201	188	13	6,9

Differenzen bei Wertveränderungen und Prozentangaben ergeben sich durch Rundung. Den Prozentangaben liegen die genauen Werte zu Grunde.

^{*} nach Berücksichtigung von Anpassungen gemäß IAS 8

30.06.2017	31.12.2016	Veränderung	
in Mrd. €	in Mrd. €	in Mrd. € in %	

Bilanzsumme	255	244	11	4,7
Risikoaktiva (gemäß CRR/CRD IV)	76	77	-1	-1,9

Differenzen bei Wertveränderungen und Prozentangaben ergeben sich durch Rundung. Den Prozentangaben liegen die genauen Werte zu Grunde.

	30.06.2017 in %	30.06.2016 in %
Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity)	4,4	4,0
Aufwands-Ertrags-Verhältnis (Cost-Income-Ratio)	71,6	81,5

Das Aufwands-Ertrags-Verhältnis (Cost-Income-Ratio (CIR)) ist eine Kennziffer die angibt, wie effizient die Bank geführt wird, je niedriger die Quote ist, um so weniger Aufwand muss die Bank betreiben um Erträge zu generieren. Die LBBW berechnet die CIR aus dem Verhältnis von Verwaltungsaufwendungen zur Summe aus Zinsergebnis, Provisionsergebnis, Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten sowie Sonstigem betrieblichen Ergebnis.

Die Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity (RoE)) ist ein Rentabilitätsmaß, das beschreibt, welchen Ertrag eine Bank im Verhältnis zu dem durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapital verdient. Basis für die Berechnung des Leistungsindikators RoE ist das annualisierte Konzernergebnis vor Steuern bezogen auf das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital. Dabei wird das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital um die direkt im Eigenkapital erfassten Ergebniseffekte (entsprechend des Eigenkapital-Unterpostens "Sonstiges Ergebnis") bereinigt.

Beide Kennziffern gehören zu den zentralen Leistungsindikatoren, auf deren Basis die LBBW gesteuert wird.

	30.06.2017 in %	31.12.2016 in %
Harte Kernkapitalquote (CRR/CRD IV mit Übergangsregeln)	15,9	15,5
Harte Kernkapitalquote (CRR/CRD IV "fully loaded")	15,8	15,2
Gesamtkapitalquote (CRR/CRD IV mit Übergangsregeln)	22,8	21,7
Gesamtkapitalquote (CRR/CRD IV "fully loaded")	22,6	21,5
Mindestliquiditätsquote (Liquidity coverage ratio)	152,9	110,4
Verschuldungsquote (Leverage ratio)	4,3	4,6
Auslastung der Risikodeckungsmasse (Utilization of the aggregate risk cover)	40,5	43,9

Das Segment Corporates erzielte in der ersten Jahreshälfte 2017 ein Ergebnis v. Steuern von 294 Mio. € (Vorjahr: 343 Mio. €). Das Ergebnis v. Steuern im Segment Retail/Sparkassen belief sich zum 30. Juni 2017 auf -15 Mio. € (Vorjahr: 24 Mio. €). Das Segment Kapitalmarktgeschäft erwirtschaftete in der ersten Jahreshälfte 2017 ein Ergebnis v. Steuern von 184 Mio. € (Vorjahr: 30 Mio. €).".

Änderungen des Abschnitts "Landesbank Baden-Württemberg – E. Finanzinformationen – XI. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin"

In dem Abschnitt "Landesbank Baden-Württemberg – E. Finanzinformationen – XI. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin"

- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 1 gekennzeichnet ist, auf Seite 79,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 2 gekennzeichnet ist, auf Seite 109,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 3 gekennzeichnet ist, auf Seite 115,
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 4 gekennzeichnet ist, auf Seite 92 und
- in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 5 gekennzeichnet ist, auf Seite 60.

wird der bestehende Absatz gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"Seit dem 30. Juni 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.".

10 Änderungen des Gliederungspunkts B.17 in der Zusammenfassung

Der Gliederungspunkt B.17

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 1 gekennzeichnet ist, auf Seite 12

wird die folgende Angabe unter der Überschrift "Moody's Deutschland GmbH:" gestrichen:

"Rating für langfristige, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten sowie Emittentenrating (senior unsecured and long-term issuer rating):

A1², Ausblick stabil"

und durch die folgende neue Angabe ersetzt:

"Rating für langfristige, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten sowie Emittentenrating (senior unsecured and long-term issuer rating):

A1², Ausblick negativ".

11 Änderungen des Abschnitts "Landesbank Baden-Württemberg – G. Rating"

Der Abschnitt "Landesbank Baden-Württemberg – G. Rating"

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 1 gekennzeichnet ist, auf Seite 80,

wird die folgende Angabe unter der Überschrift "Moody's Deutschland GmbH" gestrichen:

"Rating für langfristige, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten sowie Emittentenrating (senior unsecured and long-term issuer rating):

A1³², Ausblick stabil"

und durch die folgende neue Angabe ersetzt:

"Rating für langfristige, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten sowie Emittentenrating (senior unsecured and long-term issuer rating):

A1³², Ausblick negativ"

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 2 gekennzeichnet ist, auf Seite 110,

wird die folgende Angabe unter der Überschrift "Moody's Deutschland GmbH" gestrichen:

"Rating für langfristige, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten sowie Emittentenrating (senior unsecured and long-term issuer rating):

A156, Ausblick stabil"

und durch die folgende neue Angabe ersetzt:

"Rating für langfristige, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten sowie Emittentenrating (senior unsecured and long-term issuer rating):

A1⁵⁶, Ausblick negativ"

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 3 gekennzeichnet ist, auf Seite 116,

wird die folgende Angabe unter der Überschrift "Moody's Deutschland GmbH" gestrichen:

"Rating für langfristige, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten sowie Emittentenrating (senior unsecured and long-term issuer rating):

A1¹⁷⁶, Ausblick stabil"

und durch die folgende neue Angabe ersetzt:

"Rating für langfristige, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten sowie Emittentenrating (senior unsecured and long-term issuer rating):

A1¹⁷⁶, Ausblick negativ"

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 4 gekennzeichnet ist, auf Seite 93 und

wird die folgende Angabe unter der Überschrift "Moody's Deutschland GmbH" gestrichen:

"Rating für langfristige, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten sowie Emittentenrating (senior unsecured and long-term issuer rating):

A1²⁵, Ausblick stabil"

und durch die folgende neue Angabe ersetzt:

"Rating für langfristige, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten sowie Emittentenrating (senior unsecured and long-term issuer rating):

A1²⁵, Ausblick negativ"

• in dem Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle unter D. (Übersicht über die Basisprospekte) mit der laufenden Nummer 5 gekennzeichnet ist, auf Seite 60 f.

wird die folgende Angabe unter der Überschrift "Moody's Deutschland GmbH" gestrichen:

"Rating für langfristige, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten sowie Emittentenrating (senior unsecured and long-term issuer rating):

A1⁴, Ausblick stabil"

und durch die folgende neue Angabe ersetzt:

"Rating für langfristige, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten sowie Emittentenrating (senior unsecured and long-term issuer rating):

A1⁴, Ausblick negativ".

D. Übersicht über die Basisprospekte

Nr.	Bezeichnung des Basisprospekts	Datum des Basisprospekts
1.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen	1. Juni 2017
2.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen	1. Juni 2017
3.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten	1. Juni 2017
4.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen	1. Juni 2017
5.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten bezogen auf einen selbsterstellten Index	1. Juni 2017

Sitz der Emittentin Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Stuttgart, den 13. September 2017

Landesbank Baden-Württemberg

gez. Andreas Horbach

gez. Stefan Schlauer



Landesbank Baden-Württemberg (Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen

Dieser Basisprospekt (der "Basisprospekt") über ein Angebotsprogramm zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen vom 1. Juni 2017 (das "Angebotsprogramm") wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") gemäß § 13 Absatz (1) Satz 2 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), das die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) (die "Prospektrichtlinie") umsetzt, gebilligt. Nach § 13 Absatz (1) Satz 2 WpPG nimmt die BaFin eine Vollständigkeitsprüfung eines Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vor.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg eine Billigungsbescheinigung, wonach dieser Basisprospekt gemäß dem WpPG erstellt wurde, auszustellen und zusammen mit einer Kopie des Basisprospekts an die vorgenannten Behörden zum Zwecke der Notifizierung zu übermitteln.

Das Angebotsprogramm ermöglicht die Emission von derivativen Schuldverschreibungen bezogen auf Basiswerte (die "Schuldverschreibungen").

Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen (einschließlich der Emissionsbedingungen), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 26 Ziff. 5 Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (jeweils "Endgültige Bedingungen") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die Schuldverschreibungen können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden, oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusa	mme	nfassung	7
Risik	ofakt	oren	59
A.		Risikofaktoren betreffend die Emittentin	59
	I.	Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft	59
	II.	Adressenausfallrisiken	60
	III.	Marktpreisrisiken	61
	IV.	Liquiditätsrisiken	61
	٧.	Risiko einer Herabstufung des Ratings	62
	VI.	Operationelle Risiken	62
	VII.	Beteiligungsrisiken	63
	VIII.	Immobilienrisiken	63
	IX.	Developmentrisiken	63
	Χ.	Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben	64
	XI.	Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise	66
		Risiken in Verbindung mit dem Verbraucherschutzrecht und komplexen Derivaten und im steuerrechtlichen Umfeld	
	XIII.	Weitere wesentliche Risiken	
B.		Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen	67
	I.	Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen	
	II.	Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	
		Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren	
		2. Kursänderungsrisiko	
		3. Liquiditätsrisiko	
		4. Fremdwährungsrisiko	69
		5. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko	70
		6. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger	70
		7. Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle	70
		8. Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters	71
		9. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten	71
		10. Inflationsrisiko	72
		11. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung	72
		12. Steuerliche Auswirkungen der Anlage	72
		13. Risiken im Zusammenhang mit einer Festlegung des Emissionskurses bzw. bestimmter Ausstattungsmerkmale vor Emission	73
		14. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating	73
		15. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen	74
		16. Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger	
	III.	Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen und die Basiswerte	76
		Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist	76
		2. Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist	77
		3. Risiken einer physischen Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten	
		4. Allgemeine Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen	
		5. Risiken in Bezug auf den Basiswert	

		6. Regulatorische Risiken im Zusammenhang mit einem Index	81
		7. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte sowie	00
Allas	main	Referenzzinssätze und die Schuldverschreibungene Informationen	
Alige	III CIII	Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin	
Д. В.		Verantwortliche Personen	
C.		Informationen zu diesem Basisprospekt	
D.		Angebot der Schuldverschreibungen	
υ.	I.	Emissionskurs und Verkaufspreis	
	и. П.	Beantragung der Zulassung zum Handel	
	III.	Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen	
E.		Veröffentlichung	
F.		Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger	00
		Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	86
G.		Hinweise zu dem Basisprospekt	
Н.		Durch Verweis einbezogene Angaben	
I.		Fortsetzung des öffentlichen Angebots	
Land	esba	nk Baden-Württemberg	
A.		Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg	
	I.	Firma, Sitz und Gründung	
	II.	Träger	
	III.	Handelsregister	
	IV.	Sitze	
В.		Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick	
	I.	Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns	
	П.	Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns	
	III.	Trendinformationen	
C.		Organe und Interessenkonflikte	
	I.	Organe	
	II.	Interessenkonflikte	
D.		Beirat der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank	
E.		Finanzinformationen	
	I.	Historische Finanzinformationen	97
	II.	Rechnungslegungsstandards	
	III.	Geschäftsjahr	
	IV.	Abschlussprüfer	
	V.	Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:	
	VI.	Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2016	
	VII.	Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2016	
		Überblick über die Entwicklung des LBBW-Konzerns im ersten Quartal 2017	
	IX.	Dividenden	
	X.	Gerichts- und Schiedsverfahren	
	XI.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	109
	XII.	Eigenmittelanforderungen	
F.		Wesentliche Verträge	
G.		Rating	
Н.		Informationen Dritter	
Verka	ufsb	eschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen	112
A.		Verkaufsbeschränkungen	
	I.	Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums	112

	II.	Varainista Staaton van Amerika	4.4
	III.	Vereinigte Staaten von Amerika Vereinigtes Königreich	
В.		Steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen	
Б.	ı.		
	1.	Bundesrepublik Deutschland	
		Steuerausländer	
		Steuerausiander Andere Steuern	
	П.	Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung Österreich	
	AllÇ	emeiner Hinweis	
		In Österreich ansässige Anleger Alleger Anleger	
		 Nicht in Österreich ansässige Anleger Allgemeine Information zum Kontenregister und automatischen 	
		Informationsaustausch	
		4. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung	
		5. Andere Steuern	
	III.	Luxemburg	
		Steuerwohnsitz von Anleihegläubigern in Luxemburg	
		Ertragsbesteuerung der Anleihegläubiger	
		3. Quellensteuer	12
		4. Vermögensteuer	12
		5. Sonstige Steuern	12
	IV.	Die geplante Finanztransaktionssteuer	12
C.		Zusätzliche Informationen	12
	I.	Prüfungsberichte	12
	II.	Sachverständige	12
	III.	Informationsquellen	12
	IV.	Informationen nach Emission	12
Allge	mei	ne Beschreibung der derivativen Schuldverschreibungen	13
A.		Anwendbares Recht	13
B.		Form und Verwahrung	13
C.		Währung	13
D.		Status	13
E.		Beendigung der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung	13
F.		Außerordentliche Kündigungsrechte	13
G.		Kündigungsverfahren	13
Н.		Rückkauf	13
I.		Verjährung	13
J.		Ermächtigungsgrundlage	
K.		Zahlungsverfahren	
L.		Physische Lieferung	
M.		Gläubigerversammlung	
	I.	Überblick zum SchVG	
	II.	Änderungsgegenstände nach dem SchVG	
	III.	Relevante Mehrheiten nach dem SchVG	
	IV.	Verfahren nach dem SchVG	
	٧.	Gemeinsamer Vertreter	
N.		Relevante Kurse bzw. Stände des Basiswerts	
Ο.		Sekundärmarktkurse und Börsenhandel	13

Q.		Berechnungsstelle	135
Funkt	tions	weise der derivativen Schuldverschreibungen	.136
A.		Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien	.136
	I.	Aktien-Anleihe	.136
	II.	Easy-Aktien-Anleihe	.136
	III.	Express-Aktien-Anleihe	.137
	IV.	Aktien-Anleihe mit Barriere	.138
	V.	Express- Aktien-Anleihe mit Barriere	.139
	VI.	Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere	.141
	VII.	Express-Anleihe	.142
	VIII.	Kombi-Express-Anleihe	.143
	IX.	Kombi-Express-Aktien-Anleihe	.144
	Χ.	Kombi-Aktien-Anleihe	.146
	XI.	Kombi-Easy-Aktien-Anleihe	.147
	XII.	Aktien-Floater	.148
	XIII.	Zins-Korridor-Anleihe	.148
	XIV.	Aktien-Zins-Floater	.149
	XV.	Safe-Anleihe	.150
	XVI.	Safe-Anleihe mit Cap	.151
	XVII	. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap	.152
B.		Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single	
		Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi	. = 0
		Exchange-Index	
	l. 	Index-Anleihe	
	II. 	Easy-Index-Anleihe	
	III.	Express-Index-Anleihe	
	IV.	Index-Anleihe mit Barriere	
	٧.	Express-Index-Anleihe mit Barriere	
	VI.	Flex-Index-Anleihe mit Barriere	
		Express-Anleihe	
		Index-Floater	
		Zins-Korridor-Anleihe	
	Χ.	Index-Zins-Floater	
	XI.	Safe-Anleihe	
		Safe-Anleihe mit Cap.	
		Reverse-Safe-Anleihe mit Cap	
		Bonus-Safe-Anleihe mit Cap	
		Express-Garant-Anleihe	
		LockIn-Garant-Anleihe	
0	XVII		
C.	141	Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index	
Allera		tions-Anleihe	
_	mein	e und Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen	
A.		Allgemeine Emissionsbedingungen	.1/1
	I.	[Allgemeine Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung	.171
	II.	[Allgemeine Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung	183
В.		Besondere Emissionsbedingungen	
	ı	Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien	

II.	[Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Single Exchange-Index" oder einen Nicht-Börsen Index (mit Ausnahme eines Inflations-Index)	
III.	[Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen so	
IV.	[Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index	259
Muster de	er Endgültigen Bedingungen	266
Einleitu	ung	267
I.	Informationen zur Emission	268
	[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis	268
	[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis	268
	2. Lieferung der Schuldverschreibungen	268
	3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]	269
	4. Informationen zu dem Basiswert [und zu dem Referenzzinssatz]	269
	5. Informationen [zum Rating der Schuldverschreibungen und] nach Emission	270
	6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die a der Emission/dem Angebot beteiligt sind	
	7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen	270
	[8. Sonstige Verkaufsbeschränkungen	271
II.	Allgemeine Emissionsbedingungen	272
III.	Besondere Emissionsbedingungen	273
Anhan	g zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)	274
Anlage fü	r die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten	275
Untersch	riftenseite	S-1

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 - E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Gliederungspunkte geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Glieder- ungs- punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweis		
A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zu dem Basisprospekt verstanden werden.	
		Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 1. Juni 2017 für derivative Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") stützen.	
		Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.	
		Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, hat die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen.	
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanz-	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") gültig ist (generelle Zustimmung).	

intermediäre	
Angebotsfrist	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen [bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird].
Bedingungen der Zustimmung	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
Hinweis	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

	Abschnitt B – Emittentin				
B.1	Juristischer Name	Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin")			
	Kommerziell er Name	Landesbank Baden-Württemberg			
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet - entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.			
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die	Aufgrund der Finanzmarktkrise wurden zusätzliche regulatorische Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene diskutiert und teilweise bereits umgesetzt. Viele dieser regulatorischen Änderungen, wie beispielsweise erhöhte Kapital-, Liquiditäts- und Governanceanforderungen gemäß Basel III			

	i						
	Branchen, in denen sie tätig ist, aus- wirken	sind in der Umsetzung bzw. Regulierungsmaßnahmen wie bsp (IFRS) 9 und weiter steigende kommenden Jahren vor neue Her	ow. Internationa Kapitalanforde	al Financial F rungen werd	Reporting S	Standards	
B.5	Beschreibun g der Gruppe und Stellung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Baden-Württemberg ("LBBW-Konzern"). LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen.					
B.9	Gewinn- prognosen oder - schätzungen	Entfällt Gewinnprognosen oder -schätzungen sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.					
B.10	Beschrän- kungen im Bestätigungs vermerk	Entfällt Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2016 sowie für den Konzernabschluss 2015 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.					
B.12	Ausgewählte	Die Aufstellung des Konzerna	ahechlueege (
5.12	wesentliche historische Finanzin- formationen		ür das Ges ational Financi sind, und den srechtlichen \ retationen anzu t, von der Eu	schäftsjahr ial Reporting ergänzend i Vorschriften. uwenden, die ropäischen l	2015 erf Standard nach § 319 Maßgebl zum Zeit	folgte in ls (IFRS), 5a Abs. 1 lich sind punkt der	
5.12	wesentliche historische Finanzin-	Geschäftsjahr 2016 sowie fübereinstimmung mit den Internwie sie in der EU anzuwenden HGB anzuwendenden handels diejenigen Standards und Interprakbschlusserstellung veröffentlich	ür das Ges ational Financi sind, und den srechtlichen \ retationen anzu t, von der Eu	schäftsjahr ial Reporting ergänzend i Vorschriften. uwenden, die ropäischen l	2015 erf Standard nach § 319 Maßgebl zum Zeit	folgte in ls (IFRS), 5a Abs. 1 lich sind punkt der rrnommen	
5.12	wesentliche historische Finanzin-	Geschäftsjahr 2016 sowie fübereinstimmung mit den Internatie wie sie in der EU anzuwenden HGB anzuwendenden handels diejenigen Standards und Interprakschlusserstellung veröffentlicht und für den Konzern relevant und	ür das Ges ational Financi sind, und den srechtlichen \ retationen anzu t, von der Eu verpflichtend v	schäftsjahr ial Reporting ergänzend i /orschriften. uwenden, die ropäischen l varen. 31.12.2015 Mio. EUR	2015 erf Standard nach § 315 Maßgebl zum Zeit Jnion übe Verändern Mio. EUR	folgte in ls (IFRS), 5a Abs. 1 lich sind punkt der rnommen	
D.12	wesentliche historische Finanzin-	Geschäftsjahr 2016 sowie fübereinstimmung mit den Internatie wie sie in der EU anzuwenden HGB anzuwendenden handels diejenigen Standards und Interprache Abschlusserstellung veröffentlicht und für den Konzern relevant und	ür das Ges ational Financi sind, und den srechtlichen \ retationen anzu t, von der Eu verpflichtend v	schäftsjahr ial Reporting ergänzend i /orschriften. uwenden, die ropäischen U varen. 31.12.2015 Mio. EUR	2015 erf Standard nach § 315 Maßgebl zum Zeit Jnion übe Verändern Mio. EUR	folgte in ls (IFRS), 5a Abs. 1 lich sind punkt der ernommen	
D.12	wesentliche historische Finanzin-	Geschäftsjahr 2016 sowie fübereinstimmung mit den Internatie wie sie in der EU anzuwenden HGB anzuwendenden handels diejenigen Standards und Interpra Abschlusserstellung veröffentlicht und für den Konzern relevant und Aktiva Barreserve Forderungen an Kreditinstitute	ür das Ges ational Financi sind, und den srechtlichen \ retationen anzu t, von der Eu verpflichtend v	schäftsjahr ial Reporting ergänzend i /orschriften. uwenden, die ropäischen l varen. 31.12.2015 Mio. EUR	2015 erf Standard nach § 315 Maßgebl zum Zeit Jnion übe Verändern Mio. EUR	folgte in ls (IFRS), 5a Abs. 1 lich sind punkt der rnommen	
5.12	wesentliche historische Finanzin-	Geschäftsjahr 2016 sowie fübereinstimmung mit den Internatie wie sie in der EU anzuwenden HGB anzuwendenden handels diejenigen Standards und Interprache Abschlusserstellung veröffentlicht und für den Konzern relevant und	ür das Ges ational Financi sind, und den srechtlichen \ retationen anzu t, von der Eu verpflichtend v 31.12.2016 Mio. EUR 13.532 39.288	schäftsjahr ial Reporting ergänzend i /orschriften. uwenden, die ropäischen U varen. 31.12.2015 Mio. EUR 1.167 30.245	2015 erf Standard nach § 315 Maßgebl zum Zeit Jnion übe Verändern Mio. EUR 12.364 9.043	folgte in ls (IFRS), 5a Abs. 1 lich sind punkt der rrnommen	
D.12	wesentliche historische Finanzin-	Geschäftsjahr 2016 sowie fübereinstimmung mit den Internwie sie in der EU anzuwenden HGB anzuwendenden handels diejenigen Standards und Interprational Abschlusserstellung veröffentlicht und für den Konzern relevant und Aktiva Barreserve Forderungen an Kreditinstitute	ür das Ges ational Financi sind, und den srechtlichen \ retationen anzu t, von der Eu verpflichtend v 31.12.2016 Mio. EUR 13.532 39.288 111.232	schäftsjahr ial Reporting ergänzend i /orschriften. uwenden, die ropäischen U varen. 31.12.2015 Mio. EUR 1.167 30.245 108.785	2015 erf Standard nach § 315 Maßgebl zum Zeit Jnion übe Verändern Mio. EUR 12.364 9.043 2.446	folgte in ls (IFRS), 5a Abs. 1 lich sind punkt der rrnommen	
5.12	wesentliche historische Finanzin-	Geschäftsjahr 2016 sowie fübereinstimmung mit den Internwie sie in der EU anzuwenden HGB anzuwendenden handels diejenigen Standards und Interprabschlusserstellung veröffentlich und für den Konzern relevant und Aktiva Barreserve Forderungen an Kreditinstitute Forderungen an Kunden Risikovorsorge Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten	ür das Gesational Financisind, und densrechtlichen Vertationen anzut, von der Euverpflichtend vorpflichtend vorpflichten vorpfli	schäftsjahr ial Reporting ergänzend i Vorschriften. uwenden, die ropäischen l varen. 31.12.2015 Mio. EUR 1.167 30.245 108.785 -1.128 64.765	2015 erf Standard nach § 31! Maßgebl zum Zeit Jnion übe Veränderu Mio. EUR 12.364 9.043 2.446 300 -14.590	folgte in ls (IFRS), 5a Abs. 1 lich sind punkt der rnommen in % 100 29,9 2,2 -26,6 -22,5	
5.12	wesentliche historische Finanzin-	Geschäftsjahr 2016 sowie fübereinstimmung mit den Internwie sie in der EU anzuwenden HGB anzuwendenden handels diejenigen Standards und Interprational Abschlusserstellung veröffentlicht und für den Konzern relevant und Aktiva Barreserve Forderungen an Kreditinstitute	ür das Gesational Financisind, und densrechtlichen Vetationen anzut, von der Euverpflichtend von 13.532 39.288 111.232 - 828	schäftsjahr ial Reporting ergänzend i Vorschriften. uwenden, die ropäischen l varen. 31.12.2015 Mio. EUR 1.167 30.245 108.785 -1.128	2015 eri Standard nach § 31! Maßgebl zum Zeit Jnion übe Verändern Mio. EUR 12.364 9.043 2.446 300	folgte in ls (IFRS), 5a Abs. 1 lich sind punkt der rrnommen	
5.12	wesentliche historische Finanzin-	Geschäftsjahr 2016 sowie fübereinstimmung mit den Internative sie in der EU anzuwenden HGB anzuwendenden handels diejenigen Standards und Interprational Abschlusserstellung veröffentlicht und für den Konzern relevant und Forderungen an Kreditinstitute Forderungen an Kunden Risikovorsorge Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment Zur Veräußerung gehaltene langfristige	ür das Gesational Financisind, und den srechtlichen Vetationen anzut, von der Euverpflichtend vorpflichtend vorpflichten vor	schäftsjahr ial Reporting ergänzend i Vorschriften. uwenden, die ropäischen l varen. 31.12.2015 Mio. EUR 1.167 30.245 108.785 -1.128 64.765 25.469 569	2015 erf Standard nach § 318 Maßgebl zum Zeit Jnion übe Veränderu Mio. EUR 12.364 9.043 2.446 300 -14.590 457 196	folgte in ls (IFRS), 5a Abs. 1 lich sind punkt der ernommen in % >100 29,9 2,2 -26,6 -22,5 1,8 34,4	
5.12	wesentliche historische Finanzin-	Geschäftsjahr 2016 sowie fübereinstimmung mit den Internative sie in der EU anzuwenden HGB anzuwendenden handels diejenigen Standards und Interprational Abschlusserstellung veröffentlicht und für den Konzern relevant und Förderungen an Kreditinstitute Forderungen an Kreditinstitute Forderungen an Kunden Risikovorsorge Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	ür das Gesational Financisind, und den srechtlichen Vetationen anzut, von der Euverpflichtend vorpflichtend vorpflichten vor	schäftsjahr ial Reporting ergänzend i Vorschriften. uwenden, die ropäischen Uvaren. 31.12.2015 Mio. EUR 1.167 30.245 108.785 -1.128 64.765 25.469 569 153	2015 erf Standard nach § 318 Maßgebl zum Zeit Jnion übe Veränderu Mio. EUR 12.364 9.043 2.446 300 -14.590 457 196 38	folgte in ls (IFRS), 5a Abs. 1 lich sind punkt der ernommen in % >100 29.9 2.2 -26.6 -22.5 1.8 34.4 25.1	
5.12	wesentliche historische Finanzin-	Geschäftsjahr 2016 sowie fübereinstimmung mit den Internwie sie in der EU anzuwenden HGB anzuwendenden handels diejenigen Standards und Interprabschlusserstellung veröffentlich und für den Konzern relevant und Maktiva Barreserve Forderungen an Kreditinstitute Forderungen an Kunden Risikovorsorge Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen Immaterielle Vermögenswerte	ür das Gesational Financisind, und den srechtlichen Vetationen anzut, von der Euverpflichtend vorpflichtend vorpflichten vor	schäftsjahr ial Reporting ergänzend i Vorschriften. uwenden, die ropäischen l varen. 31.12.2015 Mio. EUR 1.167 30.245 108.785 -1.128 64.765 25.469 569	2015 erf Standard nach § 318 Maßgebl zum Zeit Jnion übe Veränderu Mio. EUR 12.364 9.043 2.446 300 -14.590 457 196	folgte in ls (IFRS), 5a Abs. 1 lich sind punkt der ernommen in % >100 29,9 2,2 -26,6 -22,5 1,8 34,4	
	wesentliche historische Finanzin-	Geschäftsjahr 2016 sowie fübereinstimmung mit den Internative sie in der EU anzuwenden HGB anzuwendenden handels diejenigen Standards und Interprational Abschlusserstellung veröffentlicht und für den Konzern relevant und Förderungen an Kreditinstitute Forderungen an Kreditinstitute Forderungen an Kunden Risikovorsorge Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	ür das Gesational Financisind, und den srechtlichen Vetationen anzut, von der Euverpflichtend vorpflichtend vorpflichten vor	schäftsjahr ial Reporting ergänzend i Vorschriften. uwenden, die ropäischen Uvaren. 31.12.2015 Mio. EUR 1.167 30.245 108.785 -1.128 64.765 25.469 569 153 541	2015 erf Standard nach § 318 Maßgebl e zum Zeit Jnion übe Veränderu Mio. EUR 12.364 9.043 2.446 300 -14.590 457 196 38 -292	Ing in % 100 29,9 2,2 -26,6 -22,5 1,8 34,4 25,1 -54,0	
	wesentliche historische Finanzin-	Geschäftsjahr 2016 sowie fübereinstimmung mit den Internwie sie in der EU anzuwenden HGB anzuwendenden handels diejenigen Standards und Interprabschlusserstellung veröffentlich und für den Konzern relevant und für den Konzern relevant und Aktiva Barreserve Forderungen an Kreditinstitute Forderungen an Kunden Risikovorsorge Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen Immaterielle Vermögenswerte Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien Sachanlagen Laufende Ertragsteueransprüche	ür das Gesational Financisind, und den srechtlichen Vetationen anzut, von der Euverpflichtend von 31.12.2016 Mio. EUR 13.532 39.288 111.232 - 828 50.175 25.926 764 191 249 560 514 116	schäftsjahr ial Reporting ergänzend i Vorschriften. uwenden, die ropäischen Uvaren. 31.12.2015 Mio. EUR 1.167 30.245 108.785 -1.128 64.765 25.469 569 153 541 649 670 114	2015 eri Standard nach § 31! Maßgebl e zum Zeit Jnion übe Veränderu Mio. EUR 12.364 9.043 2.446 300 -14.590 457 196 38 -292 -89 -156 2	folgte in ls (IFRS), 5a Abs. 1 lich sind punkt der rrnommen In %	
	wesentliche historische Finanzin-	Geschäftsjahr 2016 sowie fübereinstimmung mit den Internwie sie in der EU anzuwenden HGB anzuwendenden handels diejenigen Standards und Interprabschlusserstellung veröffentlich und für den Konzern relevant und für den Konzern relevant und Aktiva Barreserve Forderungen an Kreditinstitute Forderungen an Kunden Risikovorsorge Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen Immaterielle Vermögenswerte Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien Sachanlagen Laufende Ertragsteueransprüche Latente Ertragsteueransprüche	ür das Gesational Financisind, und den srechtlichen Vetationen anzut, von der Euverpflichtend von 31.12.2016 Mio. EUR 13.532 39.288 111.232 - 828 50.175 25.926 764 191 249 560 514 116 1.040	schäftsjahr ial Reporting ergänzend i Vorschriften. uwenden, die ropäischen l varen. 31.12.2015 Mio. EUR 1.167 30.245 108.785 -1.128 64.765 25.469 569 153 541 649 670 114 1.027	2015 eri Standard nach § 31! Maßgebl zum Zeit Jnion übe Verändern Mio. EUR 12.364 9.043 2.446 300 -14.590 457 196 38 -292 -89 -156 2 13	folgte in ls (IFRS), 5a Abs. 1 lich sind punkt der rnommen In %	
	wesentliche historische Finanzin-	Geschäftsjahr 2016 sowie fübereinstimmung mit den Internwie sie in der EU anzuwenden HGB anzuwendenden handels diejenigen Standards und Interprabschlusserstellung veröffentlich und für den Konzern relevant und für den Konzern relevant und Aktiva Barreserve Forderungen an Kreditinstitute Forderungen an Kunden Risikovorsorge Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen Immaterielle Vermögenswerte Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien Sachanlagen Laufende Ertragsteueransprüche	ür das Gesational Financisind, und den srechtlichen Vetationen anzut, von der Euverpflichtend von 31.12.2016 Mio. EUR 13.532 39.288 111.232 - 828 50.175 25.926 764 191 249 560 514 116	schäftsjahr ial Reporting ergänzend i Vorschriften. uwenden, die ropäischen Uvaren. 31.12.2015 Mio. EUR 1.167 30.245 108.785 -1.128 64.765 25.469 569 153 541 649 670 114	2015 eri Standard nach § 31! Maßgebl e zum Zeit Jnion übe Veränderu Mio. EUR 12.364 9.043 2.446 300 -14.590 457 196 38 -292 -89 -156 2	folgte in ls (IFRS), 5a Abs. 1 lich sind punkt der rrnommen In %	

	Passiva	31.12.2016 Mio. EUR	31.12.2015 Mío. EUR	Veränderu Mío. EUR	ng in %
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44.568	44.248	320	0,7
	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	70.641	62.540	8.101	13,0
	Verbriefte Verbindlichkeiten Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle	34.355	29.424	4.932	16,8
	Verpflichtungen Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	69.846 485	74.063 569	- 4.217 - 85	-5,7 -14,9
	Rückstellungen	3.734	3.401	333	9,8
	Laufende Ertragsteuerverpflichtungen Latente Ertragsteuerverpflichtungen	57 31	62 27	- 5 4	-7,7 15,8
	Sonstige Passiva	889	709	179	25,3
	Nachrangkapital	5.895	5.329	565	10,6
	Eigenkapital Stammkapital	13.119 3.484	13.643 3.484	- 524 0	-3,8 0,0
	Kapitalrücklage	8.240	8.240	0	0,0
	Gewinnrücklage	999	1.062	- 64	-6,0
	Sonstiges Ergebnis	348	413	- 65	-15,7
	Bilanzgewinn/-verlust Nicht beherrschende Anteile	10 38	425 19	- 415 20	-97,7 >100
	Summe der Passiva	243.620	234.015	9.605	4,1
	Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	5.971	5.410	561	10,4
	Unwiderrufliche Kreditzusagen	22.784	21.796	988	4,5
	Geschäftsvolumen	272.375	261.221	11.154	4,3
	Bild der bilanziellen und ausserb vermitteln.			m ein voll: täten der l	
			schäftsaktivi	täten der I	LBBW
			schäftsaktivi 31.12	täten der I	
	Vermitteln. Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR) Konzernergebnis (in Mio. EUR)¹	ilanziellen Ge	schäftsaktivi 31.12	täten der I 2.2016 31	_BBW .12.2015
	Vermitteln. Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR) Konzernergebnis (in Mio. EUR) Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorsch	ilanziellen Ge	schäftsaktivi	2.2016 31 13 620	.12.2015 234 015 422
	Vermitteln. Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR) Konzernergebnis (in Mio. EUR)¹	ilanziellen Ge	schäftsaktivi	täten der I 2.2016 31 13 620	.12.2015 234 015
	Vermitteln. Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR) Konzernergebnis (in Mio. EUR) Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschen Sisikogewichtete Aktiva (in Mio. EUR) Harte Kernkapitalquote (in %) Gesamtkapitalquote (in %)	hriften)	schäftsaktivi	2.2016 31 33 620 11 77 406 15,5 21,7	.12.2015 234 015 422 74 460 16,4 21,9
Aussichten der Emittentin / Erklärungen bezüglich "Keine wesentlichen negativen Verän- derungen"	vermitteln. Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR) Konzernergebnis (in Mio. EUR) Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschen Sisikogewichtete Aktiva (in Mio. EUR) Harte Kernkapitalquote (in %) Gesamtkapitalquote (in %) Seit dem 31. Dezember 2016 sind in den Aussichten der Emittentin u	nriften)	31.12 24 1ichen negati	2.2016 31 13 620 11 77 406 15,5 21,7	.12.2015 234 015 422 74 460 16,4 21,9

	der Gruppe"	
B.13	Beschreibun g aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähi g-keit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Seit dem 1. Januar 2017 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, von denen der LBBW-Konzern einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erwartet.
B.14	Beschreibun g der Gruppe und Stellung der Emittentin / Abhängigkeit von anderen Einheiten in- nerhalb der Gruppe	Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns. LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen. Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätig- keitsbereiche	Universal- und Geschäftsbank für Bankgeschäfte in den Geschäftsfeldern Unternehmenskunden, Privatkunden und Sparkassen. Flankiert wird dies durch leistungsfähige Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte auch für institutionelle Kunden. Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz.
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligunge n oder Be- herrschungs-	Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH. Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

verhältnisse bestehen, wer diese		
Beteili- gungen hält		
bzw. diese		
Beherrschun g ausübt und		
welcher Art die		
Beherrschun		
g ist.		

		Abschnitt C – Wertpapiere¹
C.1	Art und Gat- tung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierke nnung	Die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere (die "Schuldverschreibungen") stellen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen i.S.v. §§ 793 ff. BGB dar. ISIN: ●
C.2	Währung der Wertpapier- emission	•
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbark eit der Wertpapiere	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [•] (das "Clearing System") frei übertragbar.

Der Text, der sich in Abschnitt C jeweils unter einer in kursiv geschriebenen Überschrift befindet, ist jeweils eine Option. Bei der Festlegung der anwendbaren Option in der emissionsspezifischen Zusammenfassung der Endgültigen Bedingungen wird der Text der anwendbaren Option wiederholt, die Überschrift jedoch nicht.

C.8

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich
der
Rangordnung
und
Beschränkungen dieser
Rechte

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

I. Schuldverschreibungen auf Aktien

1. Aktien-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

2. Easy-Aktien-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

3. Express-Aktien-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

4. Aktien-Anleihe mit Barriere

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem

Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.]

5. Express-Aktien-Anleihe mit Barriere

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.]

6. Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ist. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.]

7. Express-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

8. Kombi-Express-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen

festen Zins i.H.v. • auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. An dem Teilrückzahlungstermin wird ein festgelegter Teilrückzahlungsbetrag gezahlt und der Festgelegte Nennbetrag verringert sich auf den Reduzierten Nennbetrag. Es besteht die Möglichkeit vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Reduzierter Nennbetrag" ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags. "Teilrückzahlungsbetrag" "Teilrückzahlungstermin" ist .

9. Kombi-Express-Aktien-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. An dem Teilrückzahlungstermin wird ein festgelegter Teilrückzahlungsbetrag gezahlt und der Festgelegte Nennbetrag verringert sich auf den Reduzierten Nennbetrag. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung dem Vorzeitigen an Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Reduzierter Nennbetrag" ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags. "Teilrückzahlungsbetrag" "Teilrückzahlungstermin" ist .

10. Kombi-Aktien-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. ● auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. An dem Teilrückzahlungstermin wird ein festgelegter Teilrückzahlungsbetrag gezahlt und der Festgelegte Nennbetrag verringert sich auf den Reduzierten Nennbetrag. Die Abwicklung an

dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Reduzierter Nennbetrag" ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags. "Teilrückzahlungsbetrag" ist •. "Teilrückzahlungstermin" ist •.

11. Kombi-Easy-Aktien-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. An dem Teilrückzahlungstermin wird ein festgelegter Teilrückzahlungsbetrag gezahlt und der Festgelegte Nennbetrag verringert sich auf den Reduzierten Nennbetrag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Reduzierter Nennbetrag" ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags. "Teilrückzahlungsbetrag" ist •. "Teilrückzahlungsbetrag" ist •. "Teilrückzahlungsbetrag"

12. Aktien-Floater

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ist. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] An dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "Kapitalschutzbetrag" ist •.

13. Zins-Korridor-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von [der Kursentwicklung der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert)] [dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an jedem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert)] ist. An dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der

Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "Kapitalschutzbetrag" ist •.

14. Aktien-Zins-Floater

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen variablen Zins abhängig von dem Referenzzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) [zuzüglich •] [abzüglich •] zahlen. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab.]

15. Safe-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

16. Safe-Anleihe mit Cap

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

17. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

II. Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index

oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index

1. Index-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

2. Easy-Index-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

3. Express-Index-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

4. Index-Anleihe mit Barriere

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index ab.] [Die Höhe der Zahlung an

dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index ab.]

5. Express-Index-Anleihe mit Barriere

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index ab.]

6. Flex-Index-Anleihe mit Barriere

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ist. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung Referenzzertifikate erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index ab.]

7. Express-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. ● unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem

Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.]

8. Index-Floater

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ist. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] An dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "Kapitalschutzbetrag" ist •.

9. Zins-Korridor-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von [der Wertentwicklung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert)] [dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an jedem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert)] ist. An dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "Kapitalschutzbetrag" ist •.

10. Index-Zins-Floater

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen variablen Zins abhängig von dem Referenzzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) [zuzüglich •] [abzüglich •] zahlen. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab.]

11. Safe-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie

unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

12. Safe-Anleihe mit Cap

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

13. Reverse-Safe-Anleihe mit Cap

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von einer negativen Veränderung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert).

14. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)].

15. Express-Garant-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert).

16. Lockin-Garant-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der monatlichen Wertentwicklung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und wird durch den Cap (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält an Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der (als Prozentsatz ausgedrückten) Gesamtwertentwicklung (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert), mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert).

17. Bonus-Garant-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert).

III. Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index

Inflations-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen Zins abhängig von der Wertentwicklung eines Inflations-Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) [multipliziert mit •] [und] [zuzüglich •] [abzüglich ●] zahlen. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] [Daneben ist vor der indexabhängigen Verzinsung für Zinszahlungstage eine feste Verzinsung vorgesehen. $[\bullet]^2$ An dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der Anleihegläubiger den Festgelegten Nennbetrag. "Festgelegter Nennbetrag" ist

<u>Marktstörungen</u>

Bei Eintritt einer Marktstörung können Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden, und gegebenenfalls legt die Berechnungsstelle dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen fest.

Anpassungen [, Beendigung der [aktienabhängigen] [indexabhängigen] Berechnung] und außerordentliche Kündigung

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [wird bzw.] kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen.

[Sofern jedoch ein Besonderer Beendigungsgrund aufgrund eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung eintritt, kann die

² Details über die Höhe der festen Verzinsung einfügen.

Emittentin die [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beenden. [Die vorgesehene Mindestverzinsung hinsichtlich der [aktienabhängigen] [indexabhängigen] Berechnung findet dann keine Anwendung mehr.] Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen [zuzüglich] [zuzüglich oder abzüglich] der auf den Marktwert angewandten jährlichen Referenzrendite "Referenzrendite")[, ausgegedrückt als absoluter Wert]. Diese Referenzrendite wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nichtnachrangige Schuldverschreibung der Emittentin ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, festgelegt. [Der Wert der Referenzrendite beträgt dabei mindestens null.] Die Rückzahlung erfolgt jedoch mindestens zu [100% des Festgelegten Nennbetrags][•% des Festgelegten Nennbetrags].]

[Sofern jedoch ein Besonderer Beendigungsgrund aufgrund eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen außerordentlich kündigen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen.]

Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses das Recht, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen.

[Bei Schuldverschreibungen, die einen teilweisen oder vollständigen Kapitalschutz bei Endfälligkeit vorsehen, einfügen: Die Schuldverschreibungen sehen in diesem Fall keinen Kapitalschutz vor.]

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

<u>Status</u>

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nichtnachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

C.11 Zulassung zum Handel

[Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den [regulierten Markt] [bzw.] [Freiverkehr] einbezogen werden: •.]

[Entfällt. Eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen ist nicht vor-

gesehen.] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Schuldverschreibungen sind bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: ●.] Beeinflussung C.15 [Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen des Werts [Bei Nicht-Reverse-Anleihen einfügen: [Kursverlust] [Indexrückgang]] [Bei des Reverse-Anleihen einfügen: [Kursgewinn] [Indexanstieg]] des zugrunde Wertpapiers liegenden Basiswerts fallen bzw. durch einen [Bei Nicht-Reverse-Anleihen einfügen: [Kursgewinn] [Indexanstieg]] [Bei Reverse-Anleihen einfügen: durch den Wert des [Kursverlust] [Indexrückgang]] des zugrunde liegenden Basiswerts steigen **Basiswerts** (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).] [Der Wert der Schuldverschreibungen kann fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), wenn der [Kurs] [Stand] des zugrunde liegenden Basiswerts während des jeweiligen Beobachtungszeitraums außerhalb der jeweiligen Bandbreite liegt.] I. Schuldverschreibungen auf Aktien 1. Aktien-Anleihe Physische Lieferung Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Basispreis" ist . "Festgelegter Nennbetrag" ist . Zahlung Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Basispreis" ist . "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. 2. Easy-Aktien-Anleihe Physische Lieferung Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Basispreis" ist . "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Startwert" ist ●. Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Basispreis" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Startwert" ist •.

3. Express-Aktien-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-
	level	betrag	termin
[•] ³	$[ullet]^4$	[●] ⁵	[•] ⁶

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Basispreis" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●.

4. Aktien-Anleihe mit Barriere

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten

³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" ist •. "Basispreis" ist •. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Festgelegter Nennbetrag" ist

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" ist . "Basispreis" ist . "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●.

5. Express-Aktien-Anleihe mit Barriere

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-
	level	betrag	termin

|--|--|

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Festgelegter Nennbetrag" ist

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●.

6. Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere

Verzinsung

Die Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der ieweilige Zinssatz entspricht dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch • und multipliziert mit dem Teilhabefaktor. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. ["Maximalzinssatz" ist ●.] ["Mindestzinssatz" ist ●.] "Teilhabefaktor" ist •. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Festgelegter Nennbetrag" ist

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●.

7. Express-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-
	level	betrag	termin
[●] ¹¹	[•] ¹²	[•] ¹³	[•] ¹⁴

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Startwert" ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Startwert" ist •.

8. Kombi-Express-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem

¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-
	level	betrag	termin
[●] ¹⁵	[•] ¹⁶	[•] ¹⁷	[•] ¹⁸

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Startwert" ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •.

9. Kombi-Express-Aktien-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-
	level	betrag	termin
[•] ¹⁹	[•] ²⁰	[•] ²¹	[•] ²²

 $^{^{\}rm 15}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Basispreis" ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Basispreis" ist •.

10. Kombi-Aktien-Anleihe

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Basispreis" ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Basispreis" ist •.

11. Kombi-Easy-Aktien-Anleihe

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •.

"Startwert" ist .

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •.

12. Aktien-Floater

Der Aktien-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch • und multipliziert mit dem Teilhabefaktor. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Tage des Jahres. "Festgelegter Nennbetrag" ["Maximalzinssatz" ist ●.] ["Mindestzinssatz" ist ●.] "Teilhabefaktor" ist ●. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

13. Zins-Korridor-Anleihe

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Maximalzinssatz, wenn der [Beobachtungskurs] [Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt. Liegt der [Beobachtungskurs mindestens einmal] [Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an mindestens einem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, entspricht der Zinssatz [dem Mindestzinssatz] [0 %]. [Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.] ["Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird.] "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Zinszah-	Beobach-	[Mindestzins-	Maximalzins-	Bandbreite
lungstag	tungszeitraum	satz]	satz	
[•] ²³	[•] ²⁴	[•] ²⁵	[•] ²⁶	[•] ²⁷

14. Aktien-Zins-Floater

Verzinsung

Der Aktien-Zins-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag [zuzüglich •] [abzüglich •]. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. ["Maximalzinssatz" ist ●.] ["Mindestzinssatz" ist ●.] "Referenzzinssatz" ist ●. "Zinsfestlegungstag" ist ●. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" ist •. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Startwert" ist ●.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums

 $^{^{\}rm 23}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist "Barriere" festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Startwert" ist ●.

15. Safe-Anleihe

Kapitalschutz weniger als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Mindestbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von mehr als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

16. Safe-Anleihe mit Cap

Kapitalschutz weniger als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "Basispreis" ist •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Mindestbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag. "Mindestbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * {1 + ((Cap – Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von mehr als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Kapitalschutzbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

17. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap

Kapitalschutz weniger als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag,

wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Bonusschwelle liegt. Der Anleihegläubiger erhält an Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter der Bonusschwelle, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "Basispreis" ist •. "Bonusbetrag" bezeichnet • des Festgelegten Nennbetrags. "Bonuslevel" bezeichnet ●. "Bonusschwelle" bezeichnet ●. "Cap" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Mindestbetrag + {(Cap - Basispreis) / Startwert} Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag. "Mindestbetrag" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist ●. "Teilhabefaktor" ist ●.

Kapitalschutz von 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Bonusbetrag" bezeichnet • des Festgelegten Nennbetrags. "Bonuslevel" bezeichnet •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * {1 + ((Cap - Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist . "Teilhabefaktor" ist .

II. Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index

1. Index-Anleihe

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis

und multipliziert mit ●. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikate werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Basispreis" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Referenzzertifikate" sind ●.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Basispreis" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist •.

2. Easy-Index-Anleihe

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit •. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Referenzzertifikate" sind •. "Startwert" ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Basispreis" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Startwert" ist •.

3. Express-Index-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-
	level	betrag	termin
[•] ²⁸	[•] ²⁹	[•] ³⁰	[●] ³¹

 $^{^{\}rm 28}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

_

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit •. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Referenzzertifikate" sind •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Basispreis" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist •.

4. Index-Anleihe mit Barriere

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit . Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht aeliefert. sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Referenzzertifikate" sind ●.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des

 $^{^{\}rm 29}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 30}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "Barriere" ist •. "Basispreis" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist •.

5. Express-Index-Anleihe mit Barriere

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-
	level	betrag	termin
[•] ³²	[•] ³³	[•] ³⁴	[•] ³⁵

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit . Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht sondern Während geliefert, in bar ausgeglichen. Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des

 $^{^{\}rm 32}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem

 (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Referenzzertifikate" sind ●.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●.

6. Flex-Index-Anleihe mit Barriere

Verzinsung

Die Flex-Index-Anleihe mit Barriere wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Stand des Index Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch . [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "Festgelegter Nennbetrag" ["Maximalzinssatz" ist ●.] ["Mindestzinssatz" ist ●.] "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des

Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit . Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem veröffentlicht Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet wird. und "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Referenzzertifikate" sind ●.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●.

7. Express-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-

	level	betrag	termin
[•] ³⁶	[•] ³⁷	[•] ³⁸	[•] ³⁹

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit •. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Referenzzertifikate" sind •. "Startwert" ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Startwert" ist •.

8. Index-Floater

Der Index-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. ["Maximalzinssatz" ist •.] ["Mindestzinssatz" ist •.] "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

9. Zins-Korridor-Anleihe

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Maximalzinssatz, wenn der [Beobachtungsstand] [Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb

³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

der Bandbreite liegt. Liegt der [Beobachtungsstand mindestens einmal] [Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an mindestens einem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, entspricht der Zinssatz [dem Mindestzinssatz] [0 %]. [Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.] ["Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Zinszah- lungstag	Beobach- tungszeit- raum	[Mindest- zinssatz]	Maximal- zinssatz	Bandbreite
[•] ⁴⁰	[•] ⁴¹	[•] ⁴²	[•] ⁴³	[•] ⁴⁴

10. Index-Zins-Floater

Verzinsung

Der Index-Zins-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag [zuzüglich •] [abzüglich •]. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] "Festgelegter Nennbetrag" ist •. ["Maximalzinssatz" ist •.] ["Mindestzinssatz" ist •.] "Referenzzinssatz" ist •. "Zinsfestlegungstag" ist •. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger eine

 $^{^{\}rm 40}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit •. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "Barriere" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Referenzzertifikate" sind •. "Startwert" ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist festaestellte Stand des Index maßgeblich. "Barriere" "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Startwert" ist ●.

11. Safe-Anleihe

Kapitalschutz weniger als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Mindestbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •.

"Kapitalschutzbetrag" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist ●. "Teilhabefaktor" ist ●.

Kapitalschutz von mehr als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

12. Safe-Anleihe mit Cap

Kapitalschutz weniger als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "Basispreis" ist •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Mindestbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag. "Mindestbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * {1 + ((Cap – Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von mehr als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem

Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Kapitalschutzbetrag + {(Cap - Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

13. Reverse-Safe-Anleihe mit Cap

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der absoluten Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis über dem Cap, jedoch auf oder unter dem Startwert liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * {1 + (1 - Prozentualer Cap) * Teilhabefaktor}. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis geteilt durch den Startwert minus eins. "Prozentualer Cap" ist •. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

14. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap

Kapitalschutz weniger als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Bonusschwelle liegt.

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter der Bonusschwelle, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "Basispreis" ist •. "Bonusbetrag" bezeichnet • des Festgelegten Nennbetrags. "Bonuslevel" bezeichnet •. "Bonusschwelle" bezeichnet •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Mindestbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag. "Mindestbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •.

Kapitalschutz von 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Bonusbetrag" bezeichnet • des Festgelegten Nennbetrags. "Bonuslevel" bezeichnet •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * {1 + ((Cap - Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist . "Teilhabefaktor" ist .

15. Express-Garant-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

	Vorzeitiges	Vorzeitiger	Vorzeitiger
Bewertungstag	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-
	level	betrag	termin
[•] ⁴⁵	[•] ⁴⁶	[•] ⁴⁷	[•] ⁴⁸

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Rückzahlungslevel, erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "Rückzahlungslevel" ist •. "Höchstbetrag" ist •. "Kapitalschutzbetrag" ist •.

16. Lockin-Garant-Anleihe

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der (als Prozentsatz ausgedrückten) Gesamtwertentwicklung, mindestens den Kapitalschutzbetrag. Die Gesamtwertentwicklung entspricht der Summe aller Jahreswertentwicklungen. Die jeweilige Jahreswertentwicklung ergibt sich aus der Summe der jeweils maßgeblichen Monatlichen Wertentwicklungen des Index, wobei die jeweilige

⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Monatliche Wertentwicklung nur bis zur Höhe des Cap berücksichtigt wird. Sollte eine Jahreswertentwicklung negativ sein, wird diese mit 0,00 % angesetzt. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Monatliche Wertentwicklung" ist der Stand des Index Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an dem Bewertungstag, (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert), wie er von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und geteilt durch den veröffentlicht wird, Stand des Index Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert), der dem Bewertungstagt vorangeht, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, minus 1.

17. Bonus-Garant-Anleihe

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Index und dem Prozentualen Cap, wenn der Referenzpreis unter dem Startwert, jedoch auf oder über dem Kapitalschutzlevel liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch dem unter Kapitalschutzlevel, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * Prozentualer Cap. "Kapitalschutzbetrag" ist ●. "Kapitalschutzlevel" ist ●. " Performance" ist der Referenzpreis geteilt durch den Startwert minus 1. "Prozentualer Cap" ist . "Startwert" ist ...

III. Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index

Inflations-Anleihe

Für indexabhängige Zinszahlungstage (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert)

[entspricht der Zinssatz der jeweiligen Index-Performance [zuzüglich •] [abzüglich •]. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance kann sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.]

[entspricht der Zinssatz der jeweiligen Index-Performance multipliziert mit ● [zuzüglich ●] [abzüglich ●]. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance kann sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.]

"Index-Performance" ist der Wert des Index für einen Referenzmonat geteilt durch den Wert des Index für den vorherigen Referenzmonat, minus 1. ["Maximalzinssatz" ist ●.] ["Mindestzinssatz" ist ●.] "Referenzmonat" ist ●. "Zinsperiode" ist ●.

C.16 Fälligkeitstermin und

["Bewertungstag[e]" [ist] [sind] der • [(1. Bewertungstag)] [, der •

	•			
	letzter	(● Bewertungstag)] ⁴⁹ [und der ● (●B	ewertungstag)].	
	Referenztermi n	["Bewertungstag _t " ist ●.]		
		["Bewertungszeitpunkt" ist ●.]		
		["Letzter Bewertungstag" ist ●.]		
		"Rückzahlungstermin" ist der ●.		
		["Zinszahlungstag[e]" [ist] [sind] Zinszahlungstag)] ⁵⁰ [und der ● (● Zin	der ● [(1. Zinszahlungstag)] [, der ● (● nszahlungstag)].]	
		Zinsperiode	Zinszahlungstag	
		[•] ⁵¹	[•] ⁵²	
		1		
C.17	Abrechnungs- verfahren	Die Schuldverschreibungen sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Clearing System hinterlegt ist. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.		
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Bank zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Zahlungspflicht befreit.		
			en] [der Referenzzertifikate] erfolgt an das f die Konten der jeweiligen depotführenden eiligen Anleihegläubiger.]	
C.19	Ausübungs- preis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	[bzw.] [der Referenzpreis] [der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt an		
		[Der "Referenzpreis" ist:		
		[•.]		
		[der Kurs der Aktie an der Börse	zum Bewertungszeitpunkt an dem Letzten	

Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		Bewertungstag.] ["Börse" ist •.] [der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt an dem Letzten Bewertungstag, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.] ["Index-Sponsor" ist •.]]
C.20	Art des Basis- werts und Ort, an dem Infor- mationen über den Basiswert erhältlich sind	[Bezeichnung: ●] [ISIN: ●] Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts

Abschnitt D - Risiken

Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentli	che
	Risiken	in
	Bezug	auf
	die	
	Emittenti	in

Risiken in Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft

Bestimmte risikobehaftete strukturierte Wertpapiere wurden an Sealink Funding Ltd., einer nicht konsolidierten Zweckgesellschaft, im Rahmen des Erwerbs der ehemaligen Landesbank Sachsen AG ausgelagert. Hierfür hat die Landesbank Baden-Württemberg an Sealink Funding Ltd. eine Finanzierung ausgereicht. Bei einer ungünstigen Währungsentwicklung können die Verluste aus diesem übertragenen Wertpapierportfolio die von dem Freistaat Sachsen und dem Land Baden-Württemberg gegebenen Garantien zur Absicherung der ausgereichten Finanzierung übersteigen.

Adressenausfallrisiken

Mit dem übergeordneten Begriff Adressenausfallrisiko wird im LBBW-Konzern das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig eventuell nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.

<u>Marktpreisrisiken</u>

Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste, die durch Veränderung von Marktpreisen und Parametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie Marktvolatilitäten oder Credit Spreads ausgelöst werden.

Liquiditätsrisiko

Das Refinanzierungspotenzial und damit einhergehend die Liquiditätssituation des LBBW-Konzerns ist maßgeblich durch das Vertrauen der Investoren sowie durch einen möglichen Abzug der Liquiditätsgrundlage geprägt. Die Liquiditätssituation kann maßgeblich negativ durch Faktoren beeinflusst werden, die außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns liegen. Diese können den Zugang zu den Kapitalmärkten und die Möglichkeit auf akzeptable Refinanzierungskonditionen beschränken.

Risiko einer Herabstufung des Ratings des LBBW-Konzerns

Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns könnte nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten und Kosten der Refinanzierung haben

Operationelle Risiken

Der LBBW-Konzern unterliegt operationellen Risiken. Der LBBW-Konzern definiert das operationelle Risiko als das Risiko von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Beteiligungsrisiken

Neben Risiko potenziellen Wertverlustes infolge dem eines von Ausfallereignissen besteht Beteiligungsrisiko Undas in der oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buchbzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.

Immobilienrisiken

Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertänderungen des Immobilienbestands des LBBW-Konzerns durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien.

Developmentrisiken

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchaeführt werden. sich hieraus zusätzliche ergeben z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Finanzierungen mit eingeschränkter Haftung auf das Projekt handelt.

Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben

Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen.

Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise

Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise stellt weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanzmärkte dar. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken im Zusammenhang mit verbraucherrechtlichen Vorgaben und komplexen Derivaten und im steuerlichen Umfeld

Verbraucherschutzvorgaben und Gesetze und die entsprechende, zunehmend kritische Rechtsprechung gegenüber Kreditinstituten und Kundentransaktionen in komplexen Derivaten, sowie Änderungen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Auslegung hinsichtlich Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuern, können sich nachteilig auf die Geschäfte, die Ertrags- und die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Weitere wesentliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen -, Modellrisiken – das sind Verluste, die als Folge von Entscheidungen entstehen, die sich auf das Ergebnis von Modellen stützen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.

D.6 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen

Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich des zugrunde liegenden Basiswerts als auch Risiken, die ausschließlich für die Schuldverschreibungen selbst gelten.

[Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies möglicherweise zu einem Teil[- oder sogar zu einem Total]verlust des eingesetzten Kapitals.]

Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren

Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen

Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen.

Kursänderungsrisiko

Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum **Totalverlust** seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt.

[Fremdwährungsrisiko

Die Schuldverschreibungen [lauten auf eine Fremdwährung] [beziehen sich auf einen Basiswert in einer Fremdwährung] und sind daher einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen oder auf Zahlungen während der Laufzeit und auf Zahlungen [bzw. den Gegenwert gelieferter Wertpapiere] an dem Laufzeitende haben.]

[Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko

Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert. Zudem besteht ein Wiederanlagerisiko.]

Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger

Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert. [Bei Schuldverschreibungen, die einen teilweisen oder vollständigen Kapitalschutz bei Endfälligkeit vorsehen, einfügen: Es besteht in diesem Fall kein Kapitalschutz.]

Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle

Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen negativ auswirken.

<u>[Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters</u>

Die Emissionsbedingungen sehen die Möglichkeit einer Änderung der

Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vor, wovon die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein können.]

Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten

Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

[Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleger einem Inflationsrisiko ausgesetzt.]

Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Schuldverschreibungen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.

Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen verringert werden.

[Risiken im Zusammenhang mit einer Festlegung [des Emissionskurses] [bzw.] [von bestimmten Ausstattungsmerkmalen] vor der Emission

[Der Emissionskurs] [bzw. bestimmte angegebene Ausstattungsmerkmale] [Bestimmte angegebene Ausstattungsmerkmale] der Schuldverschreibungen werden erst vor Emission festgelegt. Anleger sind daher dem Risiko der Unsicherheit bezüglich der tatsächlich erzielbaren Rendite ausgesetzt.]

Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating

Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen

Falle lm offensichtlicher Schreiboder Rechenfehler den in Emissionsbedingungen eine Anfechtung der ist betroffenen Schuldverschreibungen durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.

Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger

In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen

finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

[Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt. Anleger sind dem Risiko eines teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des Anlagebetrages [(d.h. Totalverlust)] ausgesetzt.]

[Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Verzinsung [an einen Referenzzinssatz] [an die Wertentwicklung eines Basiswerts] gekoppelt ist

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist [an einen Referenzzinssatz] [an die Wertentwicklung eines Basiswerts] gekoppelt. Anleger sind daher während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.]

[Risiken einer physischen Lieferung von [Aktien] [Referenzzertifikaten]

Der Wert der [Aktien] [Referenzzertifikate] zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung kann wesentlich niedriger als im Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibung sein bzw. er kann sogar null betragen.]

Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Basiswert

Eine Marktstörung kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt.

Bestimmte Ereignisse können dazu führen, dass die Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen.

Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes die **[**Bei **[**können Schuldverschreibungen durch die Emittentin außerordentlich gekündigt werden. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält] [kann die basiswertabhängige Berechnung von auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen beendet werden. [Anleger sollten beachten, dass die Mindestverzinsung hinsichtlich vorgesehene der [aktienabhängigen] [indexabhängigen] Berechnung dann keine Anwendung mehr findet.] Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen [zuzüglich] [zuzüglich oder abzüglich] der festgelegten Marktwert angewandten jährlichen Referenzrendite[, ausgegedrückt als absoluter Wert].. [Sofern die Schuldverschreibungen daher eine Referenzrendite mit einem negativen Wert berücksichtigen, unterliegen Anleger dem Risiko eines Wertverlustes ihrer Anlage nach dem Einritt eines Besonderen Beendigungsgrundes.]]

Informationen bezüglich des Basiswerts

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Basiswerts an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert, die vor dem Emissionstag der Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Emission der Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

<u>[Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts und den Schuldverschreibungen</u>

Es besteht das Risiko, dass sich der Basiswert [oder dessen Bestandteile] nachteilig für den Anleger [entwickeln] [entwickelt] und somit den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst wird.]

Risiken aus Absicherungsgeschäften

Der Wert des Basiswerts kann von derivativen, auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem Zeitpunkt aufgelöst werden, der maßgeblich für eine Bewertung unter den Schuldverschreibungen ist. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität des Basiswerts zu verbessern, negativ auf den Wert des Basiswerts auswirken.

Risiken in Bezug auf den Basiswert

[Die Kursentwicklung von Aktien ist ungewiss. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung der Aktie abweichen.] [Die Entwicklung des Stands eines Index bezogen auf Aktien ist ungewiss. Bei einem Index bezogen auf Aktien ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien von wesentlicher Bedeutung Wertentwicklung Index. Während des Laufzeit Schuldverschreibungen kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung des Index bzw. der im Index enthaltenen Aktien abweichen.] IDie Entwicklung des Stands eines Inflations-Index ist ungewiss. Die Anleger das Risiko der Abhängigkeit von der Entwicklung Verbraucherpreisindizes.]

Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Basiswert [sowie den Referenzzinssatz] und die Schuldverschreibungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikte hinsichtlich des Basiswerts [und den Referenzzinssatz] unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Abschnitt E – Angebot			
E.2b	Gründe	für	Entfällt, da Gewinnerzielung.

E.3	Beschreibung der Angebots- konditionen	[Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "Zeichnungsfrist")] [am • (der "Zeichnungstag")] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].
		[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.]
		Die Emittentin ist berechtigt, [[die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw.] die Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.
		Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags [zzgl. • % Ausgabeaufschlag]] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle, sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt]. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]
		[Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]
		[Die kleinste handelbare Einheit beträgt •.]
		Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.
		Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle, sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt]. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]
		["Anfänglicher Bewertungstag" ist ●.]
		["Emissionstag" ist ●.]
		["Festgelegter Nennbetrag" ist ●.]

E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkon flikte	internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig und können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen oder die Anlagewerte, die als Basiswerte im Rahmen der Schuldverschreibungen dienen, abschließen. Zudem übt die Emittentin die Funktion als [Berechnungs- und] Zahlstelle aus. [In der Funktion als Berechnungsstelle kann die Emittentin
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Emissionskurs zzgl. des Ausgabeaufschlags erwerben.] [•] [Entfällt, da Kosten dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt werden.]

Risikofaktoren

Der Erwerb von unter dem Angebotsprogramm emittierten Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf Risiken hin, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin") bzw. (ii) für die Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Kapitalverlust- und Marktwertrisiko zu bewerten, mit dem diese Schuldverschreibungen behaftet sind (Darstellung der Risiken unter "B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen"). Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Schuldverschreibungen zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in den angebotenen Schuldverschreibungen besonders in Betracht ziehen.

Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Außerdem können andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Keine Person sollte die Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Potenzielle Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Schuldverschreibungen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und Risikofaktoren die nachfolgenden spezifischen Risikofaktoren beachten. Zusätzliche Risiken, die der Landesbank Baden-Württemberg gegenwärtig nicht bekannt sind oder die nach Ansicht der Landesbank Baden-Württemberg derzeit nicht maßgeblich sind, können ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ebenfalls beeinträchtigen.

Der Eintritt der nachfolgend genannten Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesbank Baden-Württemberg zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr emittierten Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Im Folgenden sind Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Schuldverschreibungen betreffen. Anleger sollten zudem beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können.

I. Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft

Von dem 2008 vorgenommenen Erwerb der Sachsen LB durch die Landesbank Baden-Württemberg waren die risikobehafteten strukturierten Wertpapierportfolios Ormond Quay und Sachsen Funding I ausgenommen. Diese Portfolios mit einem Geschäftsvolumen von ursprünglich 17,3 Mrd. EUR wurden

auf die in 2008 gegründete Zweckgesellschaft Sealink Funding Ltd. übertragen. Inzwischen stehen noch nominal umgerechnet 4,9 Mrd. EUR der Wertpapiere aus (Werte per 31.03.2017).

Die Refinanzierung der in EUR, USD und GBP denominierten Papiere erfolgt durch eine Nachrangfinanzierung der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von umgerechnet 3,9 Mrd. EUR (per 31.03.2017).

Der Anteil der Landesbank Baden-Württemberg an dem vorrangigen Senior Loan im Rahmen eines Landesbankenkonsortiums von ursprünglich 390 Mio. EUR wurde zwischenzeitlich ohne Verluste zurückbezahlt.

Zur Absicherung von Zahlungsausfällen innerhalb des Portfolios hat der Freistaat Sachsen eine Garantie in Höhe von 2,75 Mrd. EUR bereitgestellt, die die ersten Verluste trägt. Die nächsten Verluste, die die Nachrangfinanzierung der Landesbank Baden-Württemberg treffen würden, werden bis zur Höhe von aktuell 4,3 Mrd. EUR im Rahmen der seit 30.06.2009 bestehenden Risikoabschirmung vom Land Baden-Württemberg getragen.

Damit verbleibt das Restrisiko einer währungskursbedingten Erhöhung der Nachrangfinanzierung über die Summe der beiden in Euro denominierten Landesgarantien hinaus.

II. Adressenausfallrisiken

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns ist eng mit der Entwicklung ihrer Adressenausfallrisiken verbunden.

Mit dem Begriff Adressenausfallrisiko wird das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (wie z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.

Negative Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld der Kunden bzw. der Kontrahenten des LBBW-Konzerns, Wettbewerbseinflüsse sowie Fehler in der Unternehmensführung können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kreditnehmer und Geschäftspartner des LBBW-Konzerns erhöhen.

Nachfolgend sind mögliche Szenarien beschrieben, die sich über eine Zunahme der Adressenausfallrisiken nachteilig auf die Risikosituation und auf die Solvenz des LBBW-Konzerns auswirken können:

- Konjunktur- und Wirtschaftskrisen k\u00f6nnen zu Verlusten innerhalb des national und international ausgerichteten Gesch\u00e4fts des LBBW-Konzerns f\u00fchren. Gleiches gilt f\u00fcr Staatenkrisen sowie nationale bzw. internationale Finanzmarktkrisen.
- Branchenkrisen erhöhen die Ausfallrisiken der in dieser Branche aktiven Unternehmen sowie zusätzlich deren Zulieferbetriebe. Größere Verluste können entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen der LBBW-Konzern stark investiert ist (wie z.B. Automobil, gewerbliche Immobilienwirtschaft (CRE)).
- Durch kundenspezifische Faktoren bedingter Bonitätsverfall von besonders großen Kreditnehmern (Konzentrationsrisiko).
- Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zum Kernmarkt Baden-Württemberg kann auch das Retailsegment (Privat- und kleinere Gewerbekunden) die Solvenz des LBBW-Konzerns beeinflussen.

Ein Wertverfall von Sicherheiten in Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann zu besonders schwerwiegenden Verlusten führen, insbesondere im Fall von zur Besicherung herangezogene Wertpapieren oder Immobilien (insb. Immobilienkrise in Deutschland bedeutsam).

III. Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste im Handels- und Anlagebuch, die durch Veränderung von Marktpreisen, wie beispielsweise Zinssätzen und Credit Spreads, Devisen-, Rohwaren- und Aktienkursen oder preisbeeinflussenden Parametern wie Volatilitäten oder Korrelationen ausgelöst werden. Marktpreisrisiken werden laufend von den portfolioverantwortlichen Einheiten überwacht und gemanagt.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns ist damit insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Schwankungen der Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze),
- Schwankungen der Credit Spreads,
- Aktien- und Währungskurse sowie Preise für Waren.

Der LBBW-Konzern hält Zins-, Credit-, Aktien-, Währungs- sowie einen geringen Teil an Rohstoff-Positionen. Auf Grund der Auswirkungen der Schwankungen der jeweiligen Märkte können sich daraus Konsequenzen ergeben, die einen nachteiligen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns haben.

Von Bedeutung für den LBBW-Konzern sind insbesondere Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen der LBBW-Konzern zinssensitive Positionen hält. Im Finanzanlagevermögen des LBBW-Konzerns haben festverzinsliche Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend können Zinsschwankungen den Wert des Finanzvermögens stark beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens substanziell verringern und unvorhergesehene Zinsschwankungen können den Wert der von dem LBBW-Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus sind Veränderungen im Niveau der Credit Spreads von hoher Bedeutung.

Die genannten Faktoren, allgemeines Marktumfeld und Handelstätigkeit sowie die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass ein positives Ergebnis aus Kapitalmarktgeschäft erzielt wird. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität des LBBW-Konzerns auswirken.

IV. Liquiditätsrisiken

Der LBBW-Konzern unterliegt mehreren Ausprägungen des Liquiditätsrisikos:

- Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit auf Grund akuter Zahlungsmittelknappheit wird als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet.
- Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet potenzielle Ertragsbelastungen aus dem Anstieg der Refinanzierungskosten der Bank bei kurzfristiger Refinanzierung langfristiger Aktiva.
- Daneben wird als Marktliquiditätsrisiko die Gefahr bezeichnet, Kapitalmarktgeschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder bei Marktstörungen nur mit Verlusten glattstellen zu können.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne kann schlagend werden, wenn Kreditzusagen in unerwartet hohem Ausmaß in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind oder hoher Liquiditätsmehrbedarf aufgrund zu stellender Cash Collaterals (Barsicherheiten) zur Besicherung von Derivategeschäften entsteht. Eine akute

Zahlungsmittelknappheit als Folge von Fehlplanungen beim internen Liquiditätsmanagement kann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es dann notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erheblich negativ beeinflussen. Die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit besteht grundsätzlich auch als Folge negativer Einflüsse aus den anderen genannten Risikokategorien.

Das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten in Folge einer verschlechterten Bonität des LBBW-Konzerns wird im nachfolgenden Abschnitt "V. Risiko einer Herabstufung des Ratings" erläutert.

V. Risiko einer Herabstufung des Ratings

Die Rating-Agenturen Moody's Deutschland GmbH, Moody's Investors Service Ltd. und Fitch Deutschland GmbH bewerten, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen, und nehmen eine Bonitätseinstufung (das "Rating") vor. Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen kann erschwert und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten so negativ beeinflusst werden, dass die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, in Frage gestellt wird.

VI. Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind seit jeher untrennbar mit jeglicher Geschäftsaktivität verbunden.

Der LBBW-Konzern definiert operationelle Risiken als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Operationelle Risiken sind als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft verstärkt ins Blickfeld gerückt. So ist das umfangreiche Bankgeschäft, wie es der LBBW-Konzern betreibt, in steigendem Maße von hoch entwickelter Informationstechnologie (die "IT-Systeme") abhängig. IT-Systeme sind Bedrohungen ausgesetzt wie z.B. Cyber- und Insiderangriffen, bei Ausfällen der technischen Infrastruktur, bei Soft- und Hardwareproblemen kann es zu Verzögerungen oder zu Fehlern im laufenden Geschäftsbetrieb kommen.

Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei dem LBBW-Konzern nie vollständig ausschließen lassen.

Risiken aus Naturgewalten (wie z.B. Überschwemmungen) und anderen externen Ereignissen (wie z.B. Risiken im Zusammenhang mit dem Bau von Stuttgart 21) können für den LBBW-Konzern nicht ausgeschlossen werden. Allgemeine Trends, die in zunehmenden Angriffen mit krimineller Energie (wie z.B. Kartenfälschungen) oder einer Gefährdung durch Terrorrisiken oder Vandalismus bestehen, gelten auch für den LBBW-Konzern. Auch Kreditrisiken im Zusammenhang mit operationellen Risiken wie z.B. Bilanzfälschungen können bei dem LBBW-Konzern auftreten.

Der LBBW-Konzern ist der Gefahr von Rechtsrisiken ausgesetzt (wie z.B. neue Rechtsvorschriften, Änderung der Rechtsprechung, Beraterhaftung). Durch allgemeine Entwicklungen wie die neuere Rechtsprechung zu den Kundentransaktionen mit komplexen Derivaten und zu verbraucherrechtlichen Themen bleiben Rechtsrisiken verstärkt im Fokus der Bank.

VII. Beteiligungsrisiken

Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlusts infolge von Ausfallereignissen besteht das Risiko der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.

Haupttreiber sind hierbei die großen strategischen Tochterunternehmen und Beteiligungen. Das Beteiligungsportfolio des LBBW-Konzerns hat einen stark finanzwirtschaftlichen Fokus. Daher kann auch eine Störung in diesem Marktsegment zu erheblichen Verlusten aus Beteiligungen führen.

Darüber hinaus ergeben sich Risiken aus der Inanspruchnahme aus einer übernommenen persönlichen Haftung als Anteilseigner (z.B. Gewährträgerhaftung/ Patronatserklärung) bei Tochterunternehmen und Beteiligungen, wobei diesbezüglich auch widerrufene Patronatserklärungen bzw. Haftungserklärungen ggü. bereits veräußerten Tochterunternehmen und Beteiligungen mit umfasst sind. Weitere Risiken ergeben sich aus der Übernahme laufender Verluste von Tochterunternehmen aufgrund von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen.

VIII. Immobilienrisiken

Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertveränderungen des unternehmenseigenen Immobilienbestands durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien (wie z.B. Markteinflüsse, Planungsgegebenheiten oder sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen, etc.). Davon abzugrenzen sind Developmentrisiken aus dem wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Projektentwicklungsgeschäft, die eine eigene Risikoart bilden, sowie Risiken aus dem Dienstleistungsgeschäft. Letztere werden im LBBW-Konzern im Rahmen des Geschäftsrisikos betrachtet.

Das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Gewerbeobjekte wird zum einen beeinflusst von marktseitigen Risikofaktoren wie dem Angebot und der Nachfrage an Immobilien am jeweiligen Standort, die sich in der Entwicklung der Durchschnitts- und Spitzenmieten niederschlagen. Ein Überangebot an Flächen kann beispielsweise zu Druck auf die Mietpreise, längeren Vermarktungszeiten oder erhöhtem Leerstand führen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung abhängig von objektspezifischen Risikofaktoren, insbesondere dem Zustand und der Ausstattung der einzelnen Immobilie sowie der Bonität der Mieter (Forderungsausfall). Das Eintreten dieser Risikofaktoren wirkt sich mindernd auf den Objekt-Cashflow und damit auf den Fair Value des Objekts aus.

Das Gewerbeportfolio ist diversifiziert nach Nutzungsarten, insbesondere in Büro und Einzelhandel, sowie nach Größenklassen. Die makrostandortspezifische Diversifikation ist begrenzt, da der Gewerbebestand überwiegend am Standort Stuttgart gelegen ist.

IX. Developmentrisiken

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Finanzierungen mit eingeschränkter Haftung auf das Projekt handelt.

Der regionale Fokus liegt auf den Kernmärkten Süddeutschland (Baden-Württemberg und Bayern), Rheinland-Pfalz, dem Rhein-Main-Gebiet und Berlin in ausgewählten Einzelfällen. In diesen Märkten tritt die LBBW Immobilien-Gruppe als Investor und Dienstleister in den Bereichen Gewerbe- sowie Wohnimmobilien auf. Entsprechend können regionale wirtschaftliche Probleme in diesen Kernmärkten zu verstärkten Verlusten aus dem Developmentgeschäft führen.

X. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, einschließlich zunehmender Regulierung der Finanzdienstleistungsindustrie in Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Finanzkrise hat zu wesentlichen Änderungen bankrechtlicher Vorschriften geführt, vor allem hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen. Zudem werden weitere aufsichtsrechtliche Voraussetzungen eingeführt bzw. sind diese geplant, wie z.B. die Liquiditätsdeckungskennziffer als neue Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR), die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR), individuelle Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die im Falle einer Gläubigerbeteiligung (Bail-in) herangezogen werden (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities, MREL) und eine sog. Verschuldungsquote (Leverage Ratio), die zukünftig für Kreditinstitute wie die Emittentin von großer Bedeutung sein werden. Innerhalb der EU wurden diese Anforderungen aufgrund der Richtlinie 2013/36/EU (die "CRD IV") und durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (die "CRR") umgesetzt. In Anbetracht der Tatsache, dass die CRD IV und CRR weitere Präzisierungen im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen unterliegen werden und die zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Auffassung zur Auslegung der entsprechenden Regelungen teilweise noch entwickeln müssen, unterliegen die Auswirkungen dieser regulatorischen Anforderungen weiteren Überprüfungen, Umsetzungen und Überarbeitungen. Zudem hat die Europäische Kommission am 23. November 2016 einen Vorschlag für die Änderung der das CRD IV/CRR-Pakets veröffentlicht, der u.a. die verbindliche Einführung der stabilen Refinanzierung vorsieht. Zu wesentlichen neuen Belastungen für die Kapitalquoten können in der Zukunft auch die beabsichtigten Änderungen der regulatorischen Anforderungen im Rahmen von CRR II bzw. Basel IV, also der Fortentwicklung des bestehenden prudentiellen Aufsichtsrahmens auf europäischer und internationaler Ebene, voraussichtlich ab dem Jahr 2020 entstehen. Für die Emittentin sind dabei insbesondere die Verschärfungen im Bereich der Adressrisiken von Relevanz. Die Emittentin nutzt nämlich umfangreich aufsichtsrechtlich abgenommene Modelle zur Abbildung der Adressrisiken (Internal Ratings-Based Approach - IRBA). Im Rahmen von Basel IV ist von der Aufsicht geplant, die Vorteile aus der Nutzung der IRBA-Modelle deutlich einzuschränken, indem die Kapitalunterlegung stärker an dem Standardansatz orientiert wird (Kreditrisiko-Standardansatzuntergrenze – KSA-Floor) und indem die Nutzung des IRBA-Modelle auf bestimmte Forderungsklassen beschränkt sowie die Verwendung eigener Risikoparameter eingeschränkt wird (Constrained IRB). Über die CRR bzw. ihre Fortentwicklungen hinausgehende institutsindividuelle Eigenmittelanforderungen Liquiditätsanforderungen können sich insbesondere im Kontext von Stresstests, in denen die Entwicklung der Eigenmittel unter der Annahme nachteiliger Umfeldbedingungen untersucht wird, und von Untersuchungshandlungen auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Bank haben.

Die Verordnungen (EU) Nr. 1022/2013 und (EU) Nr. 1024/2013 schaffen einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("SSM") für die Aufsicht über Kreditinstitute für einige EU-Mitgliedstaaten

(insbesondere sämtliche Staaten der Eurozone) einschließlich Deutschlands. Unter dem SSM wurden der Europäischen Zentralbank ("EZB") bestimmte Aufgaben in Bezug auf Finanzstabilität und Bankenaufsicht übertragen sowie die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 betreffend die Errichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("EBA") an das geänderte Rahmenwerk für die Bankenaufsicht angepasst. Der SSM hat seine Tätigkeit zum 4. November 2014 aufgenommen. Unter dem SSM nimmt die EZB die Aufsicht über Gruppen von bedeutenden Banken wahr. Dementsprechend hat die EZB am 4. November 2014 die Aufsicht über die Landesbank Baden-Württemberg übernommen.

Zur Vorbereitung auf den einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus wurden 2014 insgesamt 130 europäische Banken einer umfassenden Bankenprüfung (Comprehensive Assessment) unterzogen, welche sich aus einer Risikobewertung (Risk Assessment), einer Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review, AQR) sowie einem Stresstest zusammengesetzt hat. Die EBA hat angekündigt, dass sie derartige Stresstests in regelmäßigen Intervallen wiederholen möchte. Die Ergebnisse künftiger Stresstests sind ungewiss, und es ist nicht auszuschließen, dass hieraus erhöhte Kapital- oder Liquiditätsanforderungen für die Emittentin resultieren. Sofern dies der Fall sein sollte, könnte es erforderlich sein, dass die Emittentin ihre Eigenmittel erhöht oder risikogewichtete Aktiva reduziert, wodurch die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihre Finanzsituation und das operative Ergebnis negativ beeinflusst werden würde.

Ferner haben die EU-Institutionen einen einheitlichen Mechanismus zur Bankenabwicklung (Single Resolution Mechanism, "SRM") etabliert, der einen Teil des EU-Plans zur Errichtung einer europäischen Bankenunion darstellt. Der SRM wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (die "SRM-Verordnung") eingeführt und ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Unter dem SRM gilt ein einheitliches Abwicklungsverfahren im Wesentlichen für die Gruppen, die dem SSM unterliegen. Unter dem SRM ist die Landesbank Baden-Württemberg verpflichtet, Zahlungen an einen gemeinsamen Abwicklungsfonds aller Mitglieder der Bankenunion zu leisten. Der europaweit harmonisierte an die Stelle gemeinsame Abwicklungsfonds tritt insoweit der bisherigen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen. Die SRM-Verordnung ist eng mit der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("BRRD") verbunden, welche in Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt wurde. Siehe "Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger" unten.

Daneben wurde die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme veröffentlicht, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme vom 28. Mai 2015 in deutsches Recht umgesetzt wurde. Diese überarbeitete Richtlinie sieht nach Ablauf einer Übergangsphase im Entschädigungsfall unter anderem schnellere Auszahlungen vor. Grundsätzlich müssen die Mittel, welche für die Entschädigung der Einlagengläubiger vorgesehen sind, bis zum 3. Juli 2024 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen entsprechen, wobei die Berechnung der Beträge unter Berücksichtigung der Risikoprofile der Geschäftsmodelle zu erfolgen hat und diejenigen mit einem höheren Risikoprofil mehr Beiträge leisten sollen. Da die Beiträge jährlich neu anhand des aktuellen Profils der Landesbank Baden-Württemberg, aber auch anderer Banken festgelegt werden, variieren sie. Insofern besteht in der Zukunft das Risiko von zusätzlichen Kosten für die Landesbank Baden-Württemberg, deren Umfang derzeit nicht vorhersehbar ist.

Die Europäische Kommission hat am 24. November 2015 einen Vorschlag für ein euroraumweites Einlagensicherungssystem als dritte Säule der Bankenunion veröffentlicht. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, dass auf Ebene der Bankenunion ein Einlagenversicherungsfonds eingerichtet wird, der wiederum durch Beiträge der Kreditwirtschaft zu finanzieren ist. Sollte der Vorschlag umgesetzt werden, könnten sich hieraus, abhängig von der finalen Ausgestaltung, weitere Beitragspflichten auch der Emittentin ergeben.

Die Einführung solcher regulatorischer Änderungen hat sich bereits und kann sich weiterhin in einer Erhöhung der durch zur Umsetzung von Änderungen erforderlichen Kosten auswirken und damit die Ertragslage der Emittentin und anderer Finanzinstitute negativ beeinträchtigen. Abhängig von der Art der regulatorischen Änderung, können regulatorische Anforderungen in einer geringeren Geschäftsaktivität resultieren oder sich auf andere Weise erheblich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

XI. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise

Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise sowie internationale Konflikte stellen weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanz-, Kapital- und Devisenmärkte dar.

Da die Emittentin an den globalen Finanz-, Kapital- und Devisenmärkten auftritt, kann sie auch von den Auswirkungen der Marktturbulenzen betroffen sein. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern sowie weitere internationale Konflikte können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potenzielle Anleger sollten sich vergewissern, dass sie genügend über die globale Finanz- und Staatsschuldenkrise sowie die Wirtschaftslage und die entsprechenden Aussichten informiert sind, um die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken und Vorteile selbst abschätzen zu können. Im Besonderen sollten potenzielle Anleger die erhebliche Unsicherheit beachten, mit welcher die weitere Entwicklung der globalen Finanzkrise und der allgemeinen Wirtschaftslage behaftet ist.

XII. Risiken in Verbindung mit dem Verbraucherschutzrecht und komplexen Derivaten und im steuerrechtlichen Umfeld

Neben den aufsichtsrechtlichen Aspekten könnten auch die auf den Verbraucherschutz bezogenen Anforderungen und Gesetze eine Herausforderung für die Kreditinstitute darstellen. Durch eine Rechtsprechung, die Kreditinstituten zunehmend kritischer gegenübersteht, könnten sich weitere rechtliche Risiken ergeben. Aufgrund neuerer Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten und mit der Fortentwicklung des Verbraucherrechts konfrontiert. Obgleich der Bundesgerichtshof (BGH) hinsichtlich derivativer Produkte seit dem Jahr 2015 durch neue Urteile Weichen für eine weitere Vereinheitlichung der betreffenden Rechtsprechung gesetzt hat, ist diese derzeit noch nicht abgeschlossen. Weitere Rechtsrisiken bestehen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer. Hier kann eine fortentwickelte Rechtsauffassung mit retrospektiven Auswirkungen auf Grundlage neuer Rechtsprechung bzw. neuer Verlautbarungen der Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden. Diese Risiken könnten die Geschäfte der Emittentin negativ beeinflussen und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen.

XIII. Weitere wesentliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen -, Modellrisiken – dies sind Verluste die als Folge von Entscheidungen entstehen, die sich auf das Ergebnis von Modellen stützen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.

B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den nachfolgenden Risikofaktoren hinsichtlich der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen beachten, dass die Schuldverschreibungen mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, verbunden sind. Hierunter versteht man die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg.

I. Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur, d.h. um Schuldverschreibungen, die von dem Wert einer Aktie, eines Indizes bezogen auf Aktien oder eines Inflations-Indizes (die "Basiswerte") abhängig sind. Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur ist mit erheblichen Risiken verbunden.

Die Risiken einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich der zugrunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die ausschließlich für die derivativen Schuldverschreibungen selbst gelten. Anleger sollten zusätzlich zu den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und den nachstehenden Risikofaktoren, insbesondere die nachfolgend beschriebenen Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen und der Basiswerte in Betracht ziehen. Die folgenden Ausführungen weisen jedoch lediglich auf generelle Risiken hin, die mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbunden sind.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies je nach Struktur der Schuldverschreibungen möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht in jedem Einzelfall eine Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers beurteilen zu können.

Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich möglicherweise nicht geeignet.

Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in derivative Schuldverschreibungen erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen. Anleger sollten Erfahrung mit einer Anlage bezogen auf Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen.

Anleger sollten das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen eingehen können. Anleger sollten sich bewusst sein, dass es während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Schuldverschreibungen zu veräußern.

Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen ist aufgrund der Abhängigkeit von dem zu Grunde liegenden Basiswert mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer Anlage in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Anleihe nicht auftreten.

Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf derivative Schuldverschreibungen abzusichern.

II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

1. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren

Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen.

Der Emissionskurs für die Schuldverschreibungen kann ebenso wie der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen. Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin, sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt. Gleiches gilt für Sekundärmarktkurse der Schuldverschreibungen, die von der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten gestellt werden. Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen und der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen können dabei auch Provisionen enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.

2. Kursänderungsrisiko

Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen hängt von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder von dem Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst. Des Weiteren allgemeine Marktumfeld und Zinsniveau, sich das Zinssatzschwankungen, Refinanzierungssatz der Landesbank Baden-Württemberg, die Restlaufzeit der Schuldverschreibung, Wertentwicklungen des Basiswerts, Veränderung der Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Basiswerts, die Veränderungen der Dividendenerwartung des Basiswerts oder dessen Bestandteile, die Wechselkurse, die Inflationsraten und auch das Vorhandensein eines illiquiden Markts auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Dabei können die einzelnen Faktoren sich gegenseitig verstärken oder auch reduzieren.

Darüber hinaus können sowohl Änderungen der Preisfindungsmodelle der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten als auch Schwankungen der im Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen enthaltenen Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Anleger der Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer Schuldverschreibungen während der Laufzeit aufgrund der oben genannten Faktoren sinken kann und dass Anleger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaigen anfallenden Erwerbs- und Veräußerungskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können. Dies gilt auch dann, wenn die Schuldverschreibungen eine Rückzahlung bei Fälligkeit

zu dem Festgelegten Nennbetrag oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Mindestbetrag vorsehen.

3. Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin, eine von ihr beauftragte Stelle oder Dritte können für die Schuldverschreibungen im Rahmen der für den betreffenden Sekundärmarkt geltenden Regelungen und Gesetze als Market-Maker auftreten und dabei Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen. Anleger sollten beachten, dass solche Ankaufs- und Verkaufskurse möglicherweise nicht dem tatsächlichen finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen entsprechen und bestimmte Kosten und Aufbzw. Abschläge beinhalten können. Weiterhin sollten Anleger beachten, dass der Market-Maker in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufsbzw. Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen kann oder dass Spannen zwischen Ankaufsbzw. Verkaufskursen ausgeweitet werden. Es kann ebenso nicht garantiert werden, dass eine solche Tätigkeit als Market-Maker während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird. Anleger sollten beachten, dass eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in einen regulierten Markt oder nicht regulierten Markt widerrufen werden kann, so dass ein börslicher Handel für den Anleger dann nicht mehr möglich ist.

Falls kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen existiert, besteht für Anleger das Risiko, dass sie die Schuldverschreibungen ggf. nicht oder mit einem nachteiligen Einfluss auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen verkaufen können.

4. Fremdwährungsrisiko

Anleger, die in Schuldverschreibungen in Fremdwährungen oder in Schuldverschreibungen auf Basiswerte oder mit einem Bestandteil des Basiswerts (wie z.B. bei Indizes) in Fremdwährung investieren, sind einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen sowohl auf den Wert der Schuldverschreibungen oder auf Zahlungen während der Laufzeit als auch auf Zahlungen oder den Gegenwert gelieferter Aktien oder Referenzzertifikate an dem Laufzeitende haben.

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden.

Als Käufer von Schuldverschreibungen in Fremdwährungen oder von Schuldverschreibungen mit einem Basiswert oder einem Bestandteil des Basiswerts in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als auch zum Laufzeitende oder im Falle von gelieferten Wertpapieren in Fremdwährung sogar darüber hinaus ausgesetzt. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen erheblich negativ entwickelt, obwohl die Entwicklung des Basiswerts im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar zugunsten des Anlegers entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte für den Anleger positive Entwicklung des Basiswerts aufgezehrt werden und es können Zins- oder Kapitalverluste entstehen.

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem ein auf die Schuldverschreibungen gezahlter Geldbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Währung der Schuldverschreibungen abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet.

5. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, kann die Ausübung des Kündigungsrechts dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert.

In den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen kann ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes (im Falle eines auf den Basiswert einwirkenden Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung) vorgesehen sein. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen.

Bei einer außerordentlichen Kündigung können daher negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der Schuldverschreibungen kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.

Darüber hinaus können Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig zurückgezahlt wurden, diese unter Umständen nur in Vermögensanlagen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten Schuldverschreibungen anlegen.

6. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger

Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert. Es besteht in diesem Fall bei Schuldverschreibungen, die einen vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz bei Endfälligkeit vorsehen, kein Kapitalschutz.

Den Anlegern steht in bestimmten Fällen, beispielsweise für den Fall, dass die Emittentin einen unter den Schuldverschreibungen geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, zahlt oder im Falle einer Insolvenz, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen. Dieser Marktwert kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.

7. Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle

Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen negativ auswirken.

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem billigen Ermessen Festlegungen und Anpassungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Insbesondere kann die Berechnungsstelle feststellen, ob bestimmte Ereignisse, die zu einer Anpassung

berechtigen, eingetreten sind, und gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen der Termin- oder Ogtionskontrakte bezogen auf den betreffenden Basiswert die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen vornehmen sowie den Basiswert austauschen. Diese können den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen und/oder verzögern.

8. Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen die Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vorgesehen ist, können die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein.

Falls die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach den Maßgaben der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("SchVG") vorsehen, kann die Emittentin mit Zustimmung der Mehrheit von Anleihegläubigern nachträglich Bestimmungen in den Emissionsbedingungen für alle Anleihegläubiger derselben Schuldverschreibungen gleichermaßen ändern. Diese Änderungen sind auch für diejenigen Anleihegläubiger, die gegen die Änderung votiert haben, verbindlich. Welche Art von Mehrheit (ob einfache oder qualifizierte Mehrheit) der Anleihegläubiger zur Änderung von Bestimmungen erforderlich ist, hängt von der Art der Änderung ab und ist in § 11 der Allgemeinen Emissionsbedingungen beschrieben.

Daher ist ein Anleger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Beschluss der Anleihegläubiger überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleihegläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Anleihegläubigers gegen die Emittentin aus den Emissionsbedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was den Wert der Schuldverschreibungen und die Leistungen unter den Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen kann.

Sehen die Endgültigen Bedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entweder in den Allgemeinen Emissionsbedingungen oder durch Mehrheitsbeschluss vor, so ist es für einen Anleger möglich, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Emissionsbedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Anleihegläubiger derselben Schuldverschreibungen geltend zu machen und durchzusetzen.

9. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten

Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten (wie z.B. Erwerbs- und Veräußerungskosten, Entgelte) anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Entgelte in Rechnung, die entweder ein festes Mindestentgelt oder ein anteiliges, von dem Auftragswert abhängiges Entgelt darstellen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen solche festen Kosten stärker ins Gewicht. Soweit in die Ausführung eines Auftrags weitere in- oder ausländische Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten,

müssen die Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Handelsplatzentgelte, Provisionen und andere Kosten (wie z.B. fremde Kosten) weiterbelastet werden.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleger auch die Folgekosten (z.B. Depotentgelte) berücksichtigen. Sie sollten sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

10. Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Sofern die Schuldverschreibungen keinen Inflationsausgleich vorsehen, ist durch den Erwerb der Schuldverschreibungen der Anleger auch einem Inflationsrisiko ausgesetzt.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch die Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite einer Schuldverschreibung. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

11. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Schuldverschreibungen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen erheblich, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit aus Erträgen der Schuldverschreibungen verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

12. Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen verringert werden.

Kapitalerträge auf die Schuldverschreibungen oder von dem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Veräußerungsgewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

Die Emittentin rät allen Anlegern, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu konsultieren. Zu den Steuerrisiken, die Anleger zusammen mit ihren Beratern prüfen sollten, zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung (in Deutschland und ihrer Heimatrechtsordnung), die Auswirkungen durch die sogenannte Abgeltungssteuer sowie mögliche Steuerkonsequenzen aufgrund der FATCA-Regulierung (Foreign Account Tax Compliance Act) und Steuergesetzgebung in den USA. Für Anleger besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) und begleitende Verordnungen (der "Kodex") können verlangen, dass die Emittentin einen Steuereinbehalt zu 30 % des Dividendenbetrages, welcher auf einen US-Basiswert der Schuldverschreibungen zu zahlen ist, vornimmt, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Schuldverschreibungen durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird (die "US-Quellensteuer"). Die US-Quellensteuer findet Anwendung, wenn die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung eines US-Basiswerts abhängig ist, welcher bestimmte Schwellenwerte erreicht bzw. überschreitet.

Nach dem Kodex werden Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz eines Doppelbesteuerungsabkommens). Die US-Quellensteuerpflicht greift auch dann ein, wenn nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird. Anleger sind daher unter Umständen nicht in der Lage einen Zusammenhang der unter den Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen mit den tatsächlichen Dividendenzahlungen zu erkennen.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit dieser US-Quellensteuer oder einer anderen Steuer zahlen, so dass Anleger – im Fall der Anwendbarkeit dieser US-Quellensteuer – einen geringeren Betrag erhalten als den, den sie andernfalls erhalten hätten.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Schuldverschreibungen zum Datum dieses Basisprospekts oder des Erwerbs ändert. Eine Änderung des Steuerrechts oder der Steuerpraxis kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen und/oder den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

13. Risiken im Zusammenhang mit einer Festlegung des Emissionskurses bzw. bestimmter Ausstattungsmerkmale vor Emission

Anleger, die in Schuldverschreibungen mit einer Festlegung des Emissionskurses bzw. bestimmter angegebener Ausstattungsmerkmale vor der Emission investieren, sind dem Risiko der Unsicherheit bezüglich der tatsächlich erzielbaren Rendite ausgesetzt.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass entweder der Emissionskurs oder bestimmte in den Emissionsbedingungen angegebene Ausstattungsmerkmale (wie z.B. die Barriere, ein CAP oder ein Teilhabefaktor) zu einem Zeitpunkt nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen seitens der Emittentin festgelegt werden. Der endgültige prozentuale Wert des betreffenden Ausstattungsmerkmals wird den Anleihegläubigern gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen mitgeteilt. Zwischen dem Zeitpunkt der Zeichnung und der endgültigen Festlegung besteht eine Unsicherheit bezüglich der finalen Ausstattungsmerkmale und der tatsächlich erzielbaren Rendite.

14. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating

Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Ratings, mit denen die Emittentin von bestimmten unabhängigen Ratingagenturen bewertet wird, bieten einen Anhaltspunkt dafür, inwieweit die Emittentin in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Ein Rating der Emittentin spiegelt jedoch keinesfalls die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von Schuldverschreibungen wider. Ein etwaiges

auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann von dem Rating der Emittentin abweichen. Ratingagenturen können ihre Ratings kurzfristig ändern, aussetzen oder zurücknehmen. Eine Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der Ratingagentur jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Entsprechend sollten potenzielle Anleger die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

15. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen

Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.

Die Emittentin ist im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen zu einer Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen berechtigt. Anleger können in diesem Fall die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen. Anleger unterliegen daher einem Wiederanlage- und Kostenrisiko, wenn sie sich nicht für die Annahme eines Angebots zum Umtausch der Schuldverschreibungen durch die Emittentin entschließen.

16. Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger

In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts).

Während der globalen Finanzkrise der vergangenen Jahre mussten zahlreiche Kreditinstitute, welche sich in finanziellen Schwierigkeiten befanden, von ihren entsprechenden Heimatländern gerettet oder mit finanzieller Unterstützung von öffentlichen Mitteln abgewickelt werden, um das Finanzsystem zu stabilisieren. Als Nachwirkung dessen sind weltweit politische Initiativen entstanden, die darauf zielen, dass Gläubiger von Kreditinstituten einen Anteil der Kosten einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten tragen sollen und somit die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte gemindert wird.

Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen die Richtlinie 2014/59/EU zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten (**BRRD**) erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (**SAG**) umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gewährt der BaFin und anderen zuständigen Behörden neben ihren aufsichtsrechtlichen Befugnissen aus dem Kreditwesengesetz und dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz entscheidende Abwicklungsinstrumente, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung des Instituts aus öffentlichen Mitteln.

Das SAG beinhaltet u.a. das neue Instrument der Gläubigerbeteiligung (auch "Bail-in Instrument" genannt). Das Bail-in Instrument berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde (derzeit in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung – FMSA) zu einer dauerhaften Herabschreibung des Nennwerts (einschließlich einer Herabsetzung auf Null) von Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts, zu denen auch die Schuldverschreibungen gehören, oder deren Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente ("Bail-in"). Dabei gibt das SAG eine Rangfolge vor, nach der die Institutsgläubiger für die Verluste des Instituts haften (sog. Haftungskaskade). Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten haften daher vor Gläubigern nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Abwicklungsmechanismusgesetz vom 2. November 2015 festgelegt wurde, dass durch die Einführung des § 46 f Abs. 5 bis 7 Kreditwesengesetz ("KWG") bei Insolvenzverfahren ab dem 1. Januar 2017 u.a. Inhaber unbesicherter Schuldverschreibungen, bei denen (i) die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist und durch Geldzahlung erfolgt und (ii) die Verzinsung an einen festen Zinssatz geknüpft ist oder ausschließlich von einem festen oder einem variablen Referenzzins abhängig ist, erst nach anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Gläubigern berichtigt werden. Entsprechend werden im Falle eines Bail-ins die Inhaber solcher Inhaberschuldverschreibungen vor den Gläubigern anderer unbesicherter, nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten, zu denen auch Schuldverschreibungen im Sinne dieses Basisprospekts gehören, herangezogen und unterliegen daher einem höheren Risiko, dass sie einen Teil- oder Totalverlust ihres investierten Kapitals erleiden. Am 23. November 2016 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der BRRD veröffentlicht, der auf Ebene der BRRD eine Änderung der Rangfolge der Gläubiger (sog. Haftungskaskade) in der Insolvenz und im Falle eines Bail-in vorsieht. Sollte dieser Vorschlag angenommen werden, könnte eine erneute Anpassung des §§ 46 f KWG erforderlich werden, die auch Auswirkungen auf die Rangstellung der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen in der Insolvenz und im Falle eines Bail-in haben könnten.

Das SAG beinhaltet zusätzlich die Abwicklungsinstrumente der (i) Unternehmensveräußerung, (ii) Übertragung auf ein Brückeninstitut und (iii) der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft sowie verschiedene andere Befugnisse, nach denen die Abwicklungsbehörde berechtigt ist, eine Änderung oder Ergänzung von Schuldverschreibungen (einschließlich der Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder des auf Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass die Ausübung der Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und/oder der Ausgliederung von Vermögenswerten zur Aufteilung einer Bank (z. B. in eine sog. "Good Bank" und "Bad Bank") führen wird. Die verbleibende "Bad Bank" wird gewöhnlich liquidiert bzw. geht in die Insolvenz oder wird Gegenstand eines Moratoriums. Sofern Schuldverschreibungen bei dem zu liquidierenden Teil dieses Instituts verbleiben, kann sich der Marktwert solcher Schuldverschreibungen signifikant verringern, und Anleger in diese Schuldverschreibungen können einen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals erleiden.

Andererseits können Gläubiger der auf die "Good Bank" übertragenen Schuldverschreibungen unter Umständen erheblichen Risiken ausgesetzt sein, da die Bestimmungen des SAG und deren Ausübung durch die nationale Abwicklungsbehörde noch nicht erprobt sind, was sich wiederum auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, deren Volatilität und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auswirken kann. Die Kreditwürdigkeit der "Good Bank" wird unter anderem davon abhängen, wie Anteile oder sonstige Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der "Good Bank" und der "Bad Bank" aufgeteilt werden. Darüber hinaus sind möglicherweise Gegenleistungen und/oder Ausgleichsverbindlichkeiten in Abhängigkeit von der Art und Weise der Umsetzung dieser Aufteilung zu erbringen.

Weiterhin führt das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem Kreditwesengesetz in die Lage

versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

Anleger sollten daher beachten, dass die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen die Emittentin aus ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen entlassen könnten und dass der Anleger in diesem Fall weder berechtigt ist, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen noch andere Rechte auszuüben.

Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen und die Basiswerte

1. Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist

Anleger von Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist, sind – je nach Struktur – dem Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des Anlagebetrages (d.h. Totalverlust) ausgesetzt.

Die Schuldverschreibungen können Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen und verbriefen das Recht bei Fälligkeit auf Zahlung eines in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts bestimmten Rückzahlungsbetrags oder den Erhalt der betreffenden Aktien bzw. der betreffenden Referenzzertifikate (sofern die Endgültigen Bedingungen eine physische Lieferung vorsehen). **Je nach Struktur der Schuldverschreibungen tragen Anleger daher das Risiko eines vollständigen oder teilweisen Kapitalverlusts.**

Die Höhe der Rückzahlung kann – je nach dem Inhalt der Formel zur Ermittlung der zu zahlenden Beträge – davon abhängig sein, dass der Basiswert dauerhaft oder zu bestimmten Zeitpunkten die vorgesehenen Barrieren, Bandbreiten oder Basispreise nicht über- oder unterschreitet bzw. einhält. Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei Schuldverschreibungen, der Rückzahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt sein kann (ein "Höchstbetrag"). Ein Anleger kann damit nicht an einer Wertentwicklung des Basiswerts über diesen Höchstbetrag hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Die Schuldverschreibungen verbriefen keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und gegebenenfalls keinen Anspruch auf Zinszahlung und werfen daher gegebenenfalls keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Schuldverschreibungen können daher gegebenenfalls nicht durch laufende Erträge der Schuldverschreibungen kompensiert werden.

Bei Anwendbarkeit eines Teilhabefaktors partizipiert der Anleger am Laufzeitende an der Kursentwicklung des Basiswerts in Höhe eines bestimmten Faktors, der als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen kann ein von 100% abweichender Teilhabefaktor bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, am Laufzeitende an Wertveränderungen des Basiswerts unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

Bei Schuldverschreibungen mit einer Rückzahlung, welche an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt ist, gelten zusätzlich auch die nachstehend unter "4. Allgemeine Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen" und "5. Risiken in Bezug auf den Basiswert" beschriebenen Risiken.

2. Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist

Anleger von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist, sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.

Bei Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung, welche entweder an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt ist, besteht ein unsicherer Zinsertrag.

Bei dieser Art von Schuldverschreibungen sind die Schuldverschreibungen dem Risiko der Unsicherheit der Zinszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Abhängigkeit von dem Referenzzinssatz oder dem zugrunde liegenden Basiswert ist weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine bestimmte Höhe des Zinssatzes garantiert. Im schlimmsten Fall kann der Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält.

Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder einen zugrunde liegenden Basiswert gekoppelt ist, der Zinssatz auf eine bestimmte Höhe begrenzt sein kann (ein "Maximalzinssatz"). Ein Anleger kann damit nicht an der Wertentwicklung des Referenzzinssatzes oder des Basiswerts über diesen Maximalzinssatz hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Bei Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung, welche an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt ist, gelten zusätzlich auch die nachstehend unter "4. Allgemeine Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen" und "5. Risiken in Bezug auf den Basiswert" beschriebenen Risiken.

Es ist zu beachten, dass es bei der Ermittlung oder Bekanntgabe eines Referenzzinssatzes zu Unrichtigkeiten kommen kann. Dies kann den Marktwert der Schuldverschreibungen und die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erheblich beeinflussen.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

3. Risiken einer physischen Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten

Der Wert der Aktien oder Referenzzertifikate zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung kann wesentlich niedriger als im Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibung sein bzw. er kann sogar null betragen.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass anstelle einer Zahlung die Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten erfolgt. Der Erwerb der Schuldverschreibungen bedingt in diesem Fall zugleich eine Investitionsentscheidung in die betreffenden Aktien bzw. die betreffenden Referenzzertifikate und Anleger sollten sich bereits beim Erwerb der Schuldverschreibungen über die eventuell zu liefernden Aktien bzw. Referenzzertifikate informieren.

Anleger sollten beachten, dass sie mit Durchführung der physischen Lieferung von Aktien bzw. von Referenzzertifikaten hinsichtlich ihrer Zahlungsansprüche nicht mehr von der Kreditwürdigkeit der Emittentin abhängen, sondern ausschließlich von dem Wert der gelieferten Aktie bzw. des gelieferten Referenzzertifikats und von der Kreditwürdigkeit des Schuldners der Aktie bzw. des Referenzzertifikats und den einschlägigen Emissions- oder Vertragsbedingungen. Der Anleger trägt das Risiko des Wertverfalls der gelieferten Aktien bzw. Referenzzertifikate.

Kommt es zur physischen Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten, so werden diese in aller Regel hinsichtlich ihrer Restlaufzeit nicht der ursprünglich vorgesehenen verbleibenden Restlaufzeit der Schuldverschreibungen zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung entsprechen. Dies bedeutet, dass der Anleger eine Änderung seines ursprünglichen Investitionshorizonts erfährt. Darüber hinaus kann der Wert der gelieferten Aktien oder Referenzzertifikate niedriger sein als der Wert der Schuldverschreibungen. Zudem kann sich bei einer Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten mit einer längeren Restlaufzeit als die der Schuldverschreibungen zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung ein im Vergleich zu seinem ursprünglichen Investment erhöhtes Risiko aus einem möglichen Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus nach der Lieferung derartiger Aktien oder Referenzzertifikate ergeben. Diese Risiken trägt der Anleger.

Anleger sollten beachten, dass Bruchteile von Aktien oder Referenzzertifikaten nicht geliefert werden. Die Anzahl der zu liefernden Aktien oder Referenzzertifikate wird daher auf die nächstkleinere lieferbare Anzahl von Aktien oder Referenzzertifikaten abgerundet. Hinsichtlich der nicht lieferbaren Bruchteile wird nur ein Barausgleich gezahlt. Hierdurch kann ein Verlust für den Anleger entstehen, da er dann nicht an der Erholung des Werts der Aktien bzw. der Referenzzertifikate partizipieren kann.

Der Wert der zu liefernden Aktien oder Referenzzertifikate kann den von dem Anleger eingesetzten Kapitalbetrag weit unterschreiten und im Extremfall können die Aktien oder Referenzzertifikate wertlos sein. Ferner muss der Anleger sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Übertragung der Aktien bzw. Referenzzertifikate entstehenden Aufwendungen, einschließlich Gebühren und Steuern, tragen.

Der Eintritt einer Übertragungsstörung kann zu einer Verzögerung der physischen Lieferung führen oder dazu, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Aktien oder Referenzzertifikate ein Barausgleich stattfindet.

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie nach der Lieferung der Aktien oder Referenzzertifikate diese sofort und zu einem bestimmten Preis und ohne weitere Verluste und Kosten veräußern können. Unter bestimmten Umständen kann die Aktie bzw. das Referenzzertifikat einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweisen. Die jeweils zu liefernde Aktie oder das Referenzzertifikat kann zudem über keine oder nur eine eingeschränkte Liquidität verfügen. Die Liquidität einer Aktie oder eines Referenzzertifikats wird sich im Allgemeinen mit Fluktuationen des zugrunde liegenden Markts, volkswirtschaftlichen Bedingungen, nationalen und internationalen politischen Entwicklungen, der Entwicklung in einer bestimmten Branche und der Bonität des betreffenden Schuldners der Aktie oder des Referenzzertifikats ändern. Für den Anleger besteht ein Risiko, dass er die Aktien oder Referenzzertifikate nicht oder nur mit nachteiligem Einfluss auf den Wert verkaufen kann.

Falls es sich bei der zu liefernden Aktie um eine Namensaktie handelt, sollten Anleger berücksichtigen, dass die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung der Stimmrechte etc.) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich ist, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung von Aktien beschränkt sich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch oder ein Aktionärsregister.

Die Aktie oder das Referenzzertifikat kann zudem Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen unterliegen und als illiquide betrachtet werden. Bei Aktien oder Referenzzertifikaten, die auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung der Schuldverschreibungen lauten, sind Anleger zusätzlich dem Risiko schwankender Devisenkurse ausgesetzt. Dieses Risiko kommt zu dem Risiko des Kurswertverfalls der Aktie oder des Referenzzertifikats hinzu.

Anleger sollten daher im Hinblick auf die Risikofaktoren bezüglich der physischen Lieferung gegebenenfalls ihre Berater konsultieren.

4. Allgemeine Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen

(a) Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Basiswert

Eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt.

Der Basiswert kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Änderungen unterliegen und der Eintritt bestimmter in den Emissionsbedingungen genannter Ereignisse kann dazu führen, dass verschiedene Bestimmungen der Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen. Es besteht für den Anleger zudem das Risiko, dass die Schuldverschreibungen trotz einer Anpassung nicht mehr mit den ursprünglichen Schuldverschreibungen vor einer Anpassung wirtschaftlich vergleichbar sind. Außerdem kann im Fall von Anpassungen der Emissionsbedingungen nicht ausgeschlossen werden, dass sich die der Anpassung zugrunde liegende Entscheidung im Nachhinein als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes können die Schuldverschreibungen entweder durch die Emittentin außerordentlich gekündigt werden oder die basiswertabhängige Berechnung von auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen beendet werden, jeweils wie in den Emissionsbedingungen vorgesehen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin besteht für den Anleger das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält. Im Fall der Beendigung der basiswertabhängigen Berechnung von auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen sollten beachten, dass eine etwaige vorgesehene Mindestverzinsung hinsichtlich basiswertabhängigen Berechnung dann keine Anwendung mehr findet. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich oder - soweit vorgesehen - auch abzüglich der jährlichen von der Berechnungsstelle festgelegten Referenzrendite, ausgedrückt als absoluten Betrag. Sofern die Schuldverschreibungen eine Referenzrendite mit einem negativen Wert berücksichtigen, unterliegen Anleger dem Risiko eines Wertverlustes ihrer Anlage nach dem Einritt eines Besonderen Beendigungsgrundes.

(b) Informationen bezüglich des Basiswerts

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Basiswerts an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf den Basiswert, die vor dem Emissionstag der Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Emission der Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sollte die historische Entwicklung der maßgeblichen Basiswerte nicht als aussagekräftig für die künftige Entwicklung der betreffenden Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen angesehen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Basiswert entgegen der Wertentwicklung in der Vergangenheit entwickelt.

(c) Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts oder dessen Bestandteile und den Schuldverschreibungen

Es besteht das Risiko, dass sich der Basiswert oder dessen Bestandteile nachteilig für den Anleger entwickeln und somit den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst wird. Eine aus Anlegersicht negative Wertentwicklung des Basiswerts oder dessen Bestandteilen beinhaltet stets das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals und/oder von Zinsen.

Der Wert der Basiswerte oder deren Bestandteile kann von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängen, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat.

(d) Risiken aus Absicherungsgeschäften

Der Wert der Basiswerte kann zudem von derivativen, auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt (wie er in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird) aufgelöst werden. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität des Basiswerts zu verbessern, auf den Wert des Basiswerts und damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

5. Risiken in Bezug auf den Basiswert

(a) Risiken in Bezug auf den Basiswert Aktie

Die Kursentwicklung von Aktien ist ungewiss. Die Kursentwicklung der Aktien ist u. a. von gesamtwirtschaftlichen, unternehmensspezifischen sowie politischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig. Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen in Bezug auf eine Aktie kann unter anderem von den aktienspezifischen Risikofaktoren beeinflusst werden. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung der Aktie abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Schuldverschreibungen haben können.

Derivative Schuldverschreibungen auf den Basiswert Aktie können aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen, welche die Aktie oder die Emittentin der Aktie betreffen, Anpassungen unterliegen. Diese Kapitalmaßnahmen oder Ereignisse können den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen oder zu einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen (siehe II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibung unter 5. Kündigungs- und Wiederanlagerisiko). Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Schuldverschreibungen ändern.

Es kann aufgrund von einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels in Bezug auf die Aktie sowie weiterer Faktoren zu Marktstörungen in Bezug auf die Aktie kommen. Marktstörungen können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Anleger sollten berücksichtigen, dass die Schuldverschreibungen nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die betreffenden Aktien partizipieren. Daher wird der Ertrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen nicht die Erträge widerspiegeln, die der Anleger realisiert hätte, wenn er die entsprechende Aktie gehalten und Dividenden auf diese erhalten hätte.

(b) Risiken in Bezug auf den Basiswert Index

(i) Risiken in Bezug auf den Basiswert "Index bezogen auf Aktien"

Die Entwicklung des Stands eines Index bezogen auf Aktien ist ungewiss. Bei einem Index bezogen auf Aktien ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien von wesentlicher Bedeutung für die Wertentwicklung des Index. Diese Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien ist u.a. von gesamtwirtschaftlichen, politischen und unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung des Index bzw. der im Index enthaltenen Aktien abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Schuldverschreibungen haben können.

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die jeweilige Zusammensetzung des Index bezogen auf Aktien. Der Wert eines Index bezogen auf Aktien wird von dem Index-Sponsor auf der Grundlage der im Index enthaltenen Aktien berechnet. Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor Aktien im Index ersetzen und andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie des Index vornehmen kann, welche die Gewichtung eines oder mehrerer Aktien im Index ändern können. Der Austausch von Aktien-Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index beeinflussen, da ein neu hinzugekommenes Unternehmen sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als das ersetzte Unternehmen, was wiederum den Marktwert und die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen beeinflussen kann. Der Index-Sponsor kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen. Dies kann zu Anpassungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen führen und den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen oder zu einer außerordentlichen Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen (siehe II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibung unter 5. Kündigungs- und Wiederanlagerisiko). Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Schuldverschreibungen verändern.

Der Index-Sponsor ist nicht an dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen beteiligt, übernimmt keine Verpflichtung und keine Haftung in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Der Index-Sponsor eines Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Index ohne Berücksichtigung der Interessen der Anleger treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

Es kann aufgrund von einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer oder mehreren im Index enthaltenen Aktien, einer fehlenden Berechnung oder Veröffentlichung des Index-Stands sowie weiterer Faktoren zu Marktstörungen in Bezug auf den Index bezogen auf Aktien kommen. Marktstörungen können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

(ii) Risiken in Bezug auf den Basiswert Inflations-Index

Die Entwicklung des Stands eines Inflations-Index ist ungewiss. Bei einem Inflations-Index ist u.a. die Berechnung und Entwicklung der im Index enthaltenen Verbraucherpreisindizes von wesentlicher Bedeutung. Die Anleger tragen bei inflationsabhängigen Schuldverschreibungen u.a. das Risiko der Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbraucherpreisindizes. Der Inflations-Index ist eine Messgröße für die Inflation in der relevanten Region und stimmt möglicherweise nicht mit der Inflationsrate überein, der die Anleger ausgesetzt sind.

Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor Änderungen im Hinblick auf die Methodologie des Inflations-Index vornehmen oder die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen kann. Dies kann zu Anpassungen bei den Schuldverschreibungen führen und den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Schuldverschreibungen verändern.

Es kann zu Störungen bei der Berechnung des Inflations-Index kommen. Störungen bei der Berechnung können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Der Index-Sponsor ist an dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen nicht beteiligt und übernimmt keine Verpflichtung und keine Haftung in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Der Index-Sponsor eines Inflations-Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Inflations-Index ohne Berücksichtigung der Interessen der Anleger treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

6. Regulatorische Risiken im Zusammenhang mit einem Index

Aktienindizes und andere Arten von Indizes, die als Basiswert bei Finanzinstrumenten, wie den Schuldverschreibungen, verwendet werden, gelten als "Referenzwerte" (benchmarks) und sind

Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Zu den maßgeblichen internationalen Reformvorschlägen für Referenzwerte gehört die Verordnung (EU) 2016/111 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "Referenzwert-Verordnung"), die am 29. Juni 2016 veröffentlicht wurde und vollumfänglich zum 1. Januar 2018 anwendbar sein wird.. Auf der Grundlage der Referenzwert-Verordnung kann in Zukunft die Zulassung oder Registrierung des Index-Sponsors und eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Index-Sponsor erforderlich werden. Die Umsetzung der Referenzwert-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, eingestellt werden müssen, oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben.

Die Verwendung eines solchen, den neuen gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechenden, Index als Referenzwert kann entsprechend (i) bei neuen Finanzinstrumenten unzulässig sein und (ii) bei bestehenden Finanzinstrumenten nur noch während eines zeitlich beschränkten Übergangszeitraums oder nur noch auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag von Schuldverschreibungen, die sich auf einen solchen Index beziehen, haben. Zudem ist in diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vorzunehmen bzw. ein Delisting der Schuldverschreibungen durchzuführen oder die Schuldverschreibungen gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

7. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte sowie Referenzzinssätze und die Schuldverschreibungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikte hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts sowie eines Referenzzinssatzes unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen oder die Anlagewerte abschließen, die als "Basiswerte" im Rahmen der Schuldverschreibungen dienen, und können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als ob die Schuldverschreibungen nicht emittiert worden wären. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Inhaber der Schuldverschreibungen entgegenlaufen und die Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Basiswerte oder die Referenzzinssätze können sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen oder der Basiswerte und damit indirekt auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf die Basiswerte sowie die Referenzzinssätze, die für Inhaber von Schuldverschreibungen wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Schuldverschreibungen gegebenenfalls auch die Funktion als Berechnungs- und/oder Zahlstelle ausüben. In der Funktion als Berechnungsstelle können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen gemäß den Emissionsbedingungen bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen. Potenzielle Anleger sollten

beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen geeignet ist, den Wert der Schuldverschreibungen zu beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen kann.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu emittieren. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

Allgemeine Informationen

A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin

Die Begriffe "Emittentin" und "Landesbank Baden-Württemberg" bezeichnen die Landesbank Baden-Württemberg und die Begriffe "LBBW-Konzern" und "LBBW" die Landesbank Baden-Württemberg einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBBW aufgeführt sind).

B. Verantwortliche Personen

Die Landesbank Baden-Württemberg, mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, übernimmt gemäß § 5 Absatz 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Landesbank Baden-Württemberg erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

C. Informationen zu diesem Basisprospekt

Dieser Basisprospekt ist im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Wertpapierbedingungen, die in dem Basisprospekt enthalten sind. sind aufgeteilt in allgemeine Bedingungen (die "Allgemeinen spezifische Emissionsbedingungen") sowie in Produktbedingungen (die "Besonderen Emissionsbedingungen"), die unterschiedliche Basiswerte (Aktien, einen Index bezogen auf Aktien oder einen Inflations-Index) betreffen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen werden zusammen als "Emissionsbedingungen" bezeichnet.

D. Angebot der Schuldverschreibungen

Der folgende Abschnitt umfasst Angaben zur Festlegung des Emissionskurses und Verkaufspreises, zur Beantragung der Zulassung zum Handel sowie andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen.

I. Emissionskurs und Verkaufspreis

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen vor, kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags gegebenenfalls zzgl. eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags als Ausgabeaufschlag entsprechen. Alternativ kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung gemäß der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils Preisfindungsmodelle internen sowie von ihr verwendeten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen freibleibend festgelegt.

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen nicht vor, kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags betragen. Alternativ kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags gemäß der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt werden. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

II. Beantragung der Zulassung zum Handel

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beantragen wird, dass die Schuldverschreibungen an der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse bzw. Börsen in den regulierten Markt bzw. Freiverkehr einbezogen werden.

Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen nicht vorgesehen ist.

III. Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der Schuldverschreibungen dar, insbesondere im Hinblick auf

- Wertpapierkennnummer (ISIN)
- Zeichnung und Emissionstag im Fall einer Zeichnungsfrist oder eines Zeichnungstags bzw.
 Emissionstag und Erwerb, falls es keine Zeichnungsfrist und keinen Zeichnungstag gibt
- Lieferung der Schuldverschreibungen
- Gegebenenfalls bereits vorhandene Zulassung zum Handel von Wertpapieren der gleichen Wertpapierkategorie und Handelsregeln sowie gegebenenfalls Market-Making
- Informationen zum Basiswert
- Informationen gegebenenfalls zum Rating der Schuldverschreibungen
- Informationen nach Emission
- Interessen und Interessenkonflikte.

E. Veröffentlichung

Die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg und das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Rechtsgrundlagen") veröffentlicht. Der Geschäftsbericht 2016, der Geschäftsbericht 2015 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") veröffentlicht. Dieser Basisprospekt und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird, werden auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte") veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld) veröffentlicht.

F. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Landesbank Baden-Württemberg stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch alle Finanzintermediäre zu, solange dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 WpPG gültig ist (generelle Zustimmung).

Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in Luxemburg verwenden.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

G. Hinweise zu dem Basisprospekt

Ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Basisprospekt genannten Quellen, haben die zur Erstellung dieses Basisprospekts benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Landesbank Baden-Württemberg hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die Landesbank Baden-Württemberg oder die Schuldverschreibungen ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospekts, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der Landesbank Baden-Württemberg ermächtigt.

Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß § 16 WpPG jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Angebotsprogramm oder den Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der Landesbank Baden-Württemberg zu dienen, unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen zu erwerben oder zu zeichnen.

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Schuldverschreibungen oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickelt.

H. Durch Verweis einbezogene Angaben

Die folgenden Angaben werden durch Verweis einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts:

- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 114 bis 119 –, der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2016 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 97 dieses Basisprospekts),
- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht), der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2015 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 97 dieses Basisprospekts),
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2016 (per Verweis einbezogen auf S. 97 dieses Basisprospekts),
- die Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen vom 7. Juni 2016 (der "Basisprospekt 2016"), wie auf Seite 167 bis 262 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 88 dieses Basisprospekts), und
- das Muster der Endgültigen Bedingungen des Basisprospekts 2016, wie auf Seite 263 bis
 271 wiedergegeben (per Verweis einbezogen auf S. 88 dieses Basisprospekts).

Soweit nur auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Dokuments für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten.

Der Geschäftsbericht 2016, der Geschäftsbericht 2015 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Landesbank Baden-Württemberg können von der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") heruntergeladen werden.

I. Fortsetzung des öffentlichen Angebots

Unter diesem Basisprospekt kann das erstmalige auf der Grundlage des Basisprospekts 2016 begonnene öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts 2016 fortgesetzt werden. Dieser Basisprospekt dient als aktueller Nachfolgeprospekt für die in der Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten mit ihren Wertpapierkennnummern identifizierten Schuldverschreibungen (die "Betreffenden Schuldverschreibungen"). Zu diesem Zweck werden die Emissionsbedingungen des Basisprospekts 2016 und das Muster der Endgültigen Bedingungen des Basisprospekts 2016 an dieser Stelle per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Landesbank Baden-Württemberg

A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg

I. Firma, Sitz und Gründung

Der juristische Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Der kommerzielle Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit eingetragenen Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Sie entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil aufgrund des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg vom 11. November 1998. Zuvor wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 der Förderteil der Landeskreditbank Baden-Württemberg vom Marktteil abgetrennt und zu diesem Datum auf die neu gegründete Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank übertragen. Die Landesbank Baden-Württemberg führt die Funktionen ihrer Rechtsvorgänger fort.

Zum 1. Januar 2005 wurde die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz eine hundertprozentige Tochter der Landesbank Baden-Württemberg. Zum 1. August 2005 erfolgte die Eingliederung der Baden-Württembergische Bank (die "BW Bank") als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg.

Zum 1. April 2008 wurde die bisherige Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

Zum 1. Juli 2008 wurde die bisherige hundertprozentige Tochter LRP Landesbank Rheinland-Pfalz als rechtlich unselbstständige Anstalt in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

II. Träger

Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg (der "SVBW"), das Land Baden-Württemberg (das "Land"), die Landeshauptstadt Stuttgart (die "Stadt") sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (die "Landesbeteiligungen BW"). Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2012 erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Wandlung stiller Einlagen in Höhe von 2.230.556.358,79 EUR. Hiervon wurden 900.412.867,65 EUR dem Stammkapital zugeführt. Das Stammkapital beträgt somit seit 1. Januar 2013 3.483.912.867,65 EUR. Am Stammkapital der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 3.483.912.867,65 EUR sind derzeit beteiligt:

der SVBW mit 1.412,2 Mio. EUR (40,534118 %)

das Land mit 870,6 Mio. EUR (24,988379 %)

die Stadt mit 659,6 Mio. EUR (18,931764 %)

die Landesbeteiligungen BW mit 541,6 Mio. EUR (15,545739 %)

III. Handelsregister

Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.

IV. Sitze

Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, rund 170 Filialen, vorwiegend in Baden-Württemberg, sowie Stützpunkte in bedeutenden deutschen Städten. Die Landesbank Baden-Württemberg beschäftigte zum 31. Dezember 2016 auf Konzernebene 10.893 Mitarbeiter.

Die Adressen der derzeitigen Hauptsitze lauten:

Stuttgart	Karlsruhe	Mannheim	Mainz
Am Hauptbahnhof 2	Ludwig-Erhard-Allee 4	Augustaanlage 33	Große Bleiche 54-56
70173 Stuttgart	76131 Karlsruhe	68165 Mannheim	55116 Mainz
Tel.: +49 (0)711 127-0	Tel.: +49 (0)721 142-0	Tel.: +49 (0)621 428-0	Tel.: +49 (0)6131 64-

B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick

I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns

Der LBBW-Konzern besteht zum größten Teil aus der Einzelgesellschaft Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns.

Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit vier Hauptsitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Anteilseigner sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg mit 40,534%, die Landeshauptstadt Stuttgart mit 18,932% und das Land Baden-Württemberg mit 40,534% der Anteile am Stammkapital. Das Land Baden-Württemberg hält seine Anteile direkt und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH.

Als Universalbank verbindet die Landesbank Baden-Württemberg das Leistungsspektrum eines großen Kreditinstituts mit der regionalen Nähe ihrer Kundenbanken. So tritt die Landesbank Baden-Württemberg in ihren Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie weiteren Wirtschaftsräumen jeweils mit eigenen Regionalmarken auf:

- die Baden-Württembergische Bank (BW-Bank) betreibt Privat- und Unternehmenskundengeschäft in Baden-Württemberg und in Bayern. Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart übernimmt die BW-Bank darüber hinaus die Funktion einer Sparkasse. Das Wealth Management führt seinen Marktauftritt grundsätzlich unter der Marke BW-Bank.
- Der besondere Fokus der LBBW Rheinland-Pfalz Bank liegt auf der Betreuung mittelständischer Unternehmenskunden in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Hamburg.
- In der LBBW Sachsen Bank bündelt die LBBW ihr mittelständisches Unternehmenskundenund das gehobene Privatkundengeschäft in Sachsen und den angrenzenden Regionen.

Die Landesbank Baden-Württemberg bietet das komplette Produkt- und Dienstleistungsangebot einer modernen Geschäftsbank. Dabei sind das Geschäft mit großen Unternehmenskunden, Kapitalmarktgeschäft, Immobilienfinanzierungen sowie die Sparkassenzentralbankfunktion für die Sparkassen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen bei der LBBW selbst angesiedelt. Wesentliche Stabs- und Servicefunktionen werden ebenfalls in der LBBW gebündelt.

Zudem begleitet die Landesbank Baden-Württemberg die Unternehmenskunden der LBBW und der Sparkassen bei ihren Auslandsaktivitäten. Ein weltweites Netz an Niederlassungen und

Repräsentanzen unterstützt die Kunden mit Länderexpertise, Markt-Know-how und Finanzlösungen. An ausgesuchten Standorten unterhält die LBBW- ergänzend German Centres, die deutschen Unternehmenskunden vor Ort Büros und Netzwerke zur Verfügung stellen und sie bei ihrem Markteintritt beraten.

Konzernunternehmen für Spezialprodukte (Leasing, Factoring, Asset Management, Immobilien oder Beteiligungsfinanzierung) ergänzen das Leistungsportfolio der Landesbank Baden-Württemberg innerhalb des Konzerns.

Die Liste des Anteilsbesitzes des LBBW-Konzerns (per 31. Dezember 2016) ist im Geschäftsbericht 2016 des LBBW-Konzerns unter Konzernanhang aufgeführt (durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen).

II. Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns

(a) Auf Basis ihrer konservativen Risikopolitik fokussiert sich die LBBW insbesondere auf das Kundengeschäft in ihren Kernmärkten

Das Geschäftsmodell der LBBW beruht auf fünf Säulen. Jede Säule entspricht einer wesentlichen Kundengruppe. Ihre Kernmärkte sind Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Dabei ist der LBBW-Konzern vor allem Partner für die dortigen Unternehmens- und Privatkunden sowie die Sparkassen. Flankiert wird dies durch Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte, auch für institutionelle Kunden.

(i) Unternehmenskunden

Im Unternehmenskundengeschäft liegt der Fokus auf Unternehmen des klassischen Mittelstands, des großen Mittelstands mit Kapitalmarktbezug bis hin zu Konzernen mit stärkerer Kapitalmarktorientierung in den regionalen Kernmärkten sowie weiteren Wirtschaftsräumen – wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Bayern und der Großraum Hamburg. In Baden-Württemberg und Bayern werden die Unternehmenskunden von der BW-Bank betreut. In Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen sowie Hamburg nimmt diese Funktion die LBBW Rheinland-Pfalz Bank und in Mitteldeutschland die LBBW Sachsen Bank wahr. Daneben betreut die Landesbank Baden-Württemberg ausgewählte Großkunden (Large Corporates) in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Die LBBW lebt den Universalbankansatz mit einer breiten Produkt- und Dienstleistungspalette – vom Auslandsgeschäft über alle Formen der Finanzierung, dem Zahlungsverkehr bis hin zu Absicherungsgeschäften und dem Asset Management. In ihren Kernmärkten ist die Landesbank Baden-Württemberg außerdem Partner der Kommunen. Verschiedene Tochterunternehmen wie die SüdLeasing, die MKB Mittelrheinische Bank/MMV Leasing, die SüdFactoring und die Süd Beteiligungen ergänzen das Angebot.

(ii) Privatkunden

Die BW-Bank ist die Sparkasse der Landeshauptstadt Stuttgart. Dabei stellt sie ihre gesamte Leistungspalette zur Verfügung und gewährleistet somit die kreditwirtschaftliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger.

Außerhalb Stuttgarts ist das Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns im Privatkundenbereich vor allem auf das gehobene Kundensegment in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie weiteren Wirtschaftsregionen ausgerichtet. Kunden mit hohem Anlagevermögen und komplexer Vermögensstruktur werden im Wealth Management betreut.

Um den vielfältigen Herausforderungen im Privatkundengeschäft Rechnung zu tragen – allem voran dem Trend der zunehmenden Digitalisierung – wird am weiteren Umbau zu einer integrierten Multikanalbank gearbeitet. Zum einen wird ein umfassendes digitales Service- und Beratungsangebot bereitgestellt, zum anderen fokussiert sich das Filialnetz stärker auf komplexe Beratung.

(iii) Sparkassen

Im Geschäftsfeld Sparkassen konzentriert sich die Landesbank Baden-Württemberg vornehmlich auf ihre Funktion als Zentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen sowie Rheinland-Pfalz. Dabei bildet die Landesbank Baden-Württemberg mit den Sparkassen einen Leistungsverbund und versorgt diese mit einer breiten Palette von Produkten und Dienstleistungen. Die Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf drei Geschäftsfelder:

- Die Eigengeschäfte der Sparkassen. Zum Leistungsspektrum gehören alle Produktkategorien zur Absicherung und Anlage der Sparkasse selbst.
- Im Marktpartnergeschäft werden neben Metakrediten auch Produkte des LBBW-Konzerns zum Weitervertrieb an die Endkunden der Sparkassen sowohl im Unternehmens- als auch im Privatkundengeschäft zur Verfügung gestellt.
- Das Dienstleistungsgeschäft beinhaltet das Angebot in den Bereichen Research, Wertpapierabwicklung und -verwaltung, Auslandszahlungsverkehr, Dokumentengeschäft, etc.

Im regionalen Verbund wird eng und über alle Produktfelder zusammengearbeitet; außerhalb der Kernmärkte werden Produkte und Dienstleistungen selektiv auch anderen Sparkassen angeboten.

(iv) Immobilienfinanzierung

Das Geschäftsfeld Immobilienfinanzierung umfasst bei der LBBW das gewerbliche Immobiliengeschäft. Zielkunden sind professionelle Investoren, Spezialfonds, Immobilien- und Wohnungsunternehmen sowie offene und geschlossene Immobilienfonds.

Bei den Finanzierungsobjekten steht die Vermietung der Immobilie im Vordergrund. Die Nutzungsarten umfassen dabei insbesondere die Bereiche Wohnen, Büro, Einzelhandel und Logistik – vornehmlich in den Zielmärkten Deutschland (bundesweit), USA und Großbritannien.

Zusätzlich fungiert die Landesbank Baden-Württemberg innerhalb der Säule Immobilienfinanzierung als Dienstleister im Syndizierungsgeschäft – mit hoher Kompetenz in der Strukturierung und Arrangierung großvolumiger Transaktionen.

Das Tochterunternehmen LBBW Immobilien Management GmbH bietet ergänzende Dienstleistungen an.

(v) Kapitalmarktgeschäft

Innerhalb dieser Säule werden kundenorientiertes Kapitalmarktgeschäft, Asset Management sowie auch das Auslandsgeschäft gebündelt und eng verzahnt. Das Produktangebot ist konsequent an den – im engen Kundenkontakt – ermittelten Kundenbedürfnissen ausgerichtet und setzt sich aus Kapitalmarktanlage, (Kapitalmarkt)-Finanzierungen, Risikomanagement-Produkten und Financial Services (inklusive Verwahrstellenfunktion) sowie Research zusammen.

Vier Kundengruppen stehen speziell im Fokus: Sparkassen, Banken, Unternehmens- sowie institutionelle Kunden. Über individuelle Marktbearbeitungsstrategien kann dabei der Heterogenität der jeweiligen Kundenbedürfnisse Rechnung getragen werden. Exportorientierte Kunden werden speziell durch das Auslandsgeschäft sowie das internationale Netzwerk der LBBW unterstützt.

In der Konzerntochter LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH ist das Asset Management-Geschäft der LBBW gebündelt. Das Angebot der Kapitalverwaltungsgesellschaft umfasst vor allem Beratung, Management und Verwahrung von Wertpapier-Sondervermögen für institutionelle Investoren, Privatanleger, Unternehmenskunden, Sparkassen sowie Banken.

(b) Credit-Investment

Zusätzlich weist die Segmentrechnung der LBBW auch das Segment Credit Investment aus. Hier ist u.a. das noch verbleibende Kreditersatzportfolio des Konzerns gebündelt, das mittlerweile weitgehend abgebaut wurde.

III. Trendinformationen

Der LBBW-Konzern begegnet den Herausforderungen des sich dynamisch wandelnden Umfelds für die Bankbranche mit umfangreichen Zukunftsinvestitionen. Dazu wurden im Rahmen des bestehenden Geschäftsmodells zahlreiche interne Initiativen und Projekte auf den Weg gebracht.

Allen voran gehört dazu eine grundlegende Modernisierung der IT-Landschaft des Hauses, die die Grundlage für weitere Effizienzsteigerungen bildet. Mit der Einführung des neuen Kernbanksystems im April 2017 (OSPlus) wird die Voraussetzung für eine stärkere Digitalisierung, Standardisierung und Optimierung der Geschäftsprozesse geschaffen.

Eine weitere wesentliche Initiative ist die Neuausrichtung des Privatkundengeschäfts und des Private Bankings auf Basis des veränderten Kundenverhaltens. Die Anpassung des stationären Vertriebsnetzes schreitet voran und das digitale Angebot wird weiter ausgebaut. Im Wealth Management wird die Expansionsstrategie erfolgreich fortgeführt.

Auch die Aktivitäten im Kapitalmarktgeschäft hat der LBBW-Konzern neu ausgerichtet. Das kundenorientierte Kapitalmarktgeschäft wurde entlang der Wertschöpfungskette optimiert und der Schwerpunkt liegt auf einer intensiveren Ausschöpfung der guten Geschäftspotenziale. Die LBBW Asset Management wird in diesem Zusammenhang noch enger mit den Vertriebseinheiten des Haupthauses verzahnt.

Im regionalen Unternehmenskundengeschäft wurden Maßnahmen zur effizienteren Kundenbetreuung angestoßen und damit die permanente Optimierung des Geschäfts weitergeführt. Zudem wird weiterhin auf eine selektive Wachstumsstrategie des Unternehmenskundengeschäfts im Nord- und Mitteldeutschen Raum sowie in Bayern gesetzt, um auf Basis der guten Positionierung der LBBW in den Kernmärkten auch dort verstärkt Marktpotenziale ausschöpfen zu können.

Seit dem 31. Dezember 2016 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

C. Organe und Interessenkonflikte

I. Organe

Die Organe der Landesbank Baden-Württemberg sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

(a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands sowie den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesbank Baden-Württemberg und vertritt die Landesbank Baden-Württemberg. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg oder auf Grund der Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Vorstand an:

Rainer Neske, Vorsitzender des Vorstands

Michael Horn, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

Dr. Christian Ricken

Karl Manfred Lochner

Alexander Freiherr von Uslar-Gleichen

Volker Wirth

Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Emittentin relevante Mandate in Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen bei folgenden anderen Gesellschaften wahr:

Neske, Rainer	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	Vorsitzender Aufsichtsrats	des
	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH	stellvertretender Vorsitzender Aufsichtsrats	des
	LBBW Immobilien Management GmbH	Vorsitzender Aufsichtsrats	des
	Süd Beteiligungen GmbH	Vorsitzender Aufsichtsrats	des
	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschland e.V. (VÖB)	Mitglied des Vorstands	
	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.	Vizepräsident Vorstands	des
	Vereinigung Baden-Württembergische	Vorsitzender Kuratoriums	des
	Wertpapierbörse e.V.	Mitglied Präsidialausschusses	des
Michael Horn	Deutscher Sparkassen Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Mitglied des Aufsichtsrat	ts
	Grieshaber Logistik GmbH	Mitglied des Aufsichtsrat	ts
	LBBW (Schweiz) AG	Präsident Verwaltungsrats	des
	Siedlungework CmbH Webpunge und Städtebeu	stellvertretender Vorsitzender	
	Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau	Aufsichtsrats	des
	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG		
von Uslar-Gleichen, Alexander	-	Aufsichtsrats Mitglied des Aufsichtsrat	
Alexander Ricken, Dr. Christian	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG	Aufsichtsrats Mitglied des Aufsichtsrat Vorsitzender	ts
Alexander	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG targens GmbH	Aufsichtsrats Mitglied des Aufsichtsrat Vorsitzender Aufsichtsrats	ts des
Alexander Ricken, Dr. Christian	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG targens GmbH Baden-Württembergische Wertpapierbörse BWK GmbH	Aufsichtsrats Mitglied des Aufsichtsrat Vorsitzender Aufsichtsrats Mitglied des Börsenrats Mitglied des Aufsichtsrat	ts des
Alexander Ricken, Dr. Christian	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG targens GmbH Baden-Württembergische Wertpapierbörse BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft LBBW Asset Management Investmentgesellschaft	Aufsichtsrats Mitglied des Aufsichtsrat Vorsitzender Aufsichtsrats Mitglied des Börsenrats Mitglied des Aufsichtsrat Vorsitzender Aufsichtsrats stellvertretender	des des

		beschränkter Haftung	Aufsichtsrat	
		MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung	stellvertretender Vorsitzender des Beirats	
		S Rating und Risikosysteme GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats	s
		Süd Beteiligungen GmbH	Mitglied des Aufsichtsrats	s
		SüdFactoring GmbH	stellvertretender Vorsitzender Aufsichtsrats	des
		SüdLeasing GmbH	stellvertretender Vorsitzender Aufsichtsrats	des
Lochner, Manfred	Karl	MKB Mittelrheinische Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Vorsitzender Aufsichtsrats	des
		MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Vorsitzender des Beirats	
		Süd Beteiligungen GmbH	stellvertretender Vorsitzender Aufsichtsrats	des
		SüdFactoring GmbH	Vorsitzender Aufsichtsrats	des
		SüdLeasing GmbH	Vorsitzender Aufsichtsrats	des

(b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern und hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er beschließt über Feststellung des Jahresabschlusses und über die Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat der Landesbank Baden-Württemberg an:

Vorsitzender:

Christian Brand ehem. Vorsitzender des Vorstands der L-Bank

Stellvertretende Vorsitzende:

Edith Sitzmann MdL Ministerin für Finanzen des Landes Baden-Württemberg

Carsten Claus Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse

Böblingen

Wolfgang Dietz Oberbürgermeister der Stadt Weil am Rhein

Uta-Micaela Dürig Geschäftsführerin der Robert Bosch Stiftung GmbH

Walter Fröschle Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-

Württemberg

Helmut Himmelsbach Mitglied des Aufsichtsrats der Württembergischen

Gemeinde-Versicherung a.G.

Christian Hirsch Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-

Württemberg

Bettina Kies-Hartmann Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-

Württemberg

Fritz Kuhn Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart

Sabine Lehmann Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-

Württemberg

Klaus-Peter Murawski Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

Dr. Fritz Oesterle Rechtsanwalt

Martin Peters Geschäftsführender Gesellschafter der

Unternehmensgruppe Eberspächer

Christian Rogg Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-

Württemberg

Claus Schmiedel Mitglied im Kreistag des Landkreises Ludwigsburg

B. Jutta Schneider Mitglied der Geschäftsleitung der Global Consulting

Delivery SAP Deutschland SE & Co. KG

Peter Schneider Präsident des Sparkassenverbandes Baden-

Württemberg

Dr. Jutta Stuible-Treder Geschäftsführende Gesellschafterin der

EversheimStuible Treuberater GmbH

Dr. Brigitte Thamm Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-

Württemberg

Norbert Zipf Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-

Württemberg

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart unter Angabe des Zusatzes "Mitglied des Aufsichtsrats".

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zu seiner Unterstützung den Präsidialausschuss, den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss sowie den Vergütungskontrollausschuss gebildet.

Der Präsidialausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand vor. Der Präsidialausschuss beschließt über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Er vertritt die Landesbank gegenüber dem Vorstand und bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats auf dem Gebiet der Corporate Governance vor.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems sowie der Durchführung der Abschlussprüfungen. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, und berichtet dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Risikoausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstands im Hinblick auf die Risikoarten. Der Risikoausschuss entscheidet über die Zustimmung zu Angelegenheiten des Beteiligungs-, Kreditund Handelsgeschäfts nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Risikoausschuss. Er ist zudem über Kredite zu unterrichten, die über vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegte Merkmale verfügen.

Am 16. Dezember 2013 hat der Aufsichtsrat den nach dem novellierten KWG geforderten Vergütungskontrollausschuss errichtet. Dieser überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeiter und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands vor. Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

(c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg in der Hauptversammlung aus und werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten. Die Hauptversammlung beschließt u. a. über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von den Beschäftigten gewählt werden, sowie die Bestätigung der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Entlastung der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder.

II. Interessenkonflikte

Bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Landesbank Baden-Württemberg bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen einerseits und den Verpflichtungen gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg andererseits.

D. Beirat der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank

Ein aus derzeit 99 Mitgliedern bestehender Beirat berät den Vorstand in Bezug auf allgemeine Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank, Privatunternehmen und der öffentlichen Verwaltung.

E. Finanzinformationen

I. Historische Finanzinformationen

Durch Verweis sind folgende Dokumente in diesen Basisprospekt einbezogen:

- der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 113 bis 118 –, Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2016 des LBBW-Konzerns
- der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht), – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 114 bis 119 –, Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2015 des LBBW-Konzerns
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

II. Rechnungslegungsstandards

Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2016 sowie für das Geschäftsjahr 2015 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

Der geprüfte Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr 2016 wurde unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB"), insbesondere der "Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute" (§§ 340 ff. HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Nach den IFRS besteht für den LBBW-Konzern der Konzernabschluss aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernbilanz, dem Konzern-Eigenkapitalspiegel, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und dem Konzernahang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Konzernabschluss des LBBW-Konzerns und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2016 und 2015 erfasst.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2016 und 2015 erfasst.

III. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Landesbank Baden-Württemberg entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und der Konzernabschluss des LBBW-Konzerns für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2016 sowie zum 31. Dezember 2015 wurden von zugelassenen Abschlussprüfern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk versehen. Die KPMG AG ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

V. Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:

(entnommen dem geprüften Konzernabschluss und -lagebericht 2016)

Bilanz

	31.12.2016	31.12.2015	Verä	nderung
Aktiva	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %
Barreserve	13 532	1 167	12 364	> 100
Forderungen an Kreditinstitute	39 288	30 245	9 043	29,9
Forderungen an Kunden	111 232	108 785	2 446	2,2
Risikovorsorge	- 828	- 1 128	300	- 26,6
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	50 175	64 765	- 14 590	- 22,5
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	25 926	25 469	457	1,8
Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	764	569	196	34,4
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	191	153	38	25,1
Immaterielle Vermögenswerte	249	541	- 292	- 54,0
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	560	649	- 89	- 13,7
Sachanlagen	514	670	– 156	- 23,3
Laufende Ertragsteueransprüche	116	114	2	1,9
Latente Ertragsteueransprüche	1 040	1 027	13	1,3
Sonstige Aktiva	861	989	- 128	- 12,9
Summe der Aktiva	243 620	234 015	9 605	4,1

	31.12.2016	31.12.2015	Verän	derung
Passiva	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44 568	44 248	320	0,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	70 641	62 540	8 101	13,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	34 355	29 424	4 932	16,8
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	69 846	74 063	- 4 217	- 5,7
Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	485	569	- 85	- 14,9
Rückstellungen	3 734	3 401	333	9,8
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	57	62	- 5	- 7,7
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	31	27	4	15,8
Sonstige Passiva	889	709	179	25,3
Nachrangkapital	5 895	5 329	565	10,6
Eigenkapital	13 119	13 643	- 524	- 3,8
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
Gewinnrücklage	999	1 062	- 64	- 6,0
Sonstiges Ergebnis	348	413	- 65	- 15,7
Bilanzgewinn/-verlust	10	425	- 415	- 97,7
Nicht beherrschende Anteile	38	19	20	> 100
Summe der Passiva	243 620	234 015	9 605	4,1
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	5 971	5 410	561	10,4
Unwiderrufliche Kreditzusagen	22 784	21 796	988	4,5
Geschäftsvolumen	272 375	261 221	11 154	4,3

Kenngrößen

	01.01 31.12.2016	01.01 31.12.2015 ³	Veränd	lerung
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %
Zinsergebnis	1 624	1 654	- 29	-1,8
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	- 51	- 55	4	-7,3
Provisionsergebnis	527	515	11	2,2
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten 1	190	209	- 18	-8,8
Finanzanlage- und at-Equity-Ergebnis	195	94	101	>100
Sonstiges betriebliches Ergebnis ²	101	134	- 34	-25,0
Nettoergebnis (nach Risikovorsorge)	2 586	2 551	35	1,4
Verwaltungsaufwendungen	- 1 814	- 1 782	- 32	1,8
Garantieprovision Land Baden-Württemberg	- 93	- 121	28	-23,1
Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung	- 71	- 73	2	-3,2
Wertminderung Goodwill	- 379	0	- 379	100,0
Restrukturierungsergebnis	- 87	- 44	- 44	99,7
Konzernergebnis vor Steuern	142	531	- 389	-73,3
Ertragsteuern	- 131	- 109	- 22	20,4
Konzernergebnis	11	422	- 411	-97,4

Aus rechnerischen Gründen können in dieser und den nachfolgenden Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten

³⁾ Anpassung Vorjahreswerte

Mio. EUR	31.12.2016	31.12.2015
Bilanzsumme	243 620	234 015
Eigenkapital	13 119	13 643
Konzernergebnis ¹	11	422
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)		
Risikogewichtete Aktiva	77 406	74 460
Kernkapital	12 822	12 931
Eigenmittel	16 814	16 287
Harte Kernkapitalquote (in %)	15,5	16,4
Gesamtkapitalquote (in %)	21,7	21,9

¹⁾ Anpassung Vorjahreswerte.

VI. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2016

(a) Konzernbilanzsumme ausgeweitet.

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr zum Jahresende 2016 um 9,6 Mrd. EUR bzw. 4,1 % auf 243,6 Mrd. EUR.

Das Geschäftsvolumen des LBBW-Konzerns stieg parallel dazu um 11,2 Mrd. EUR bzw. 4,3 % auf 272,4 Mrd. EUR. Gründe hierfür waren neben der höheren Bilanzsumme auch Zuwächse bei Unwiderruflichen Kreditzusagen sowie Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen.

Geprägt war diese Entwicklung durch eine Ausweitung der Barreserve sowie des Forderungsbestands gegenüber Kunden und Kreditinstituten. Insbesondere Wertpapierpensionsgeschäfte mit zentralen Gegenparteien sowie Schuldscheindarlehen mit regionalen Großunternehmen trugen zu diesem Anstieg bei. Dabei entwickelte sich das Volumen mit großen Unternehmenskunden insgesamt positiv.

Die Entwicklung der Passivseite war getragen durch den strategischen Ausbau der langfristigen Refinanzierungsbasis zur Erfüllung aktueller und zukünftig geforderter regulatorischer Liquiditäts-(LCR) und Refinanzierungs-Anforderungen (NSFR). Zum 31. Dezember 2016 wies die LBBW eine Liquidity Coverage Ratio i.H. v. 110,4 % aus und übertraf somit stichtagsbezogen die nach der Übergangphase ab 01. Januar 2018 geforderte Liquiditäts-Mindestquote von 100 % deutlich (Verbindliche Mindestquote

¹⁾ Dieser Posten umfasst neben dem Handelsergebnis i. e. S. auch das Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Fair-Value-Option und das Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen

²⁾ Das Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien wird als Teil des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses ausgewiesen.

ab 01. Januar 2017: 80 %). Die Net Stable Funding Ratio wird voraussichtlich nach der im Jahr 2018 endenden Beobachtungsphase verbindlich zu melden und einzuhalten sein.

Dank einer guten Reputation der LBBW als Emittent am Anleihemarkt sowie ihrer Platzierungsstärke konnte sich die Bank im Jahr 2016 erfolgreich langfristig am Kapitalmarkt refinanzieren. Im Berichtsjahr emittierte die LBBW u. a. eine ungedeckte Benchmark-Anleihe i.H. v. 1,3 Mrd. EUR, die in der Folge um 0,3 Mrd. EUR aufgestockt werden konnte, eine Nachranganleihe über 0,5 Mrd. EUR sowie mehrere großvolumige Hypothekenpfandbriefe. Die Emissionen stießen dabei auf eine hohe Nachfrage bei nationalen und internationalen Investoren und waren alle deutlich überzeichnet.

Im Zuge der strategischen Neuausrichtung des Kapitalmarktgeschäfts wurden Neugeschäfte zur Liquiditätssteuerung seit dem 2. Halbjahr 2016 sukzessive im Anlagebestand erfasst, sodass es mit Blick auf die Bilanzstichtage 31. Dezember 2015 bzw. 31. Dezember 2016 zu Verschiebungen zwischen einzelnen Bilanzposten kam. Im Rahmen dessen verminderte sich insbesondere das Volumen der Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte bzw. Verpflichtungen durch ausgelaufene und beendete Geldhandelsgeschäfte. Im Gegenzug erhöhten sich die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber Kunden und Kreditinstituten in Form von neu abgeschlossenen Tages- und Termingeldern.

(b) Aktivgeschäft

Die Barreserve belief sich zum 31. Dezember 2016 auf 13,5 Mrd. EUR und lag um 12,4 Mrd. EUR über dem Vorjahreswert. Der Zuwachs war im Wesentlichen auf den Anstieg von Zentralbankguthaben zurückzuführen.

Die Forderungen an Kreditinstitute erhöhten sich deutlich um 9,0 Mrd. EUR und erreichten damit einen Endbestand i. H. v. 39,3 Mrd. EUR. Das Wertpapierpensionsgeschäft legte insbesondere durch den Ausbau von Geschäften mit zentralen Gegenparteien und großen, international agierenden Banken um 5,0 Mrd. EUR zu. Daneben trug das Neugeschäft mit Sparkassen sowie die Neuanlage fällig gewordener Geldhandelsgeschäfte im Anlagebuch zu einem Anstieg der Kommunalkredite um 3,0 Mrd. EUR bei.

Die Forderungen an Kunden wuchsen zum Jahresende um 2,4 Mrd. EUR auf ein Volumen i. H. v. 111,2 Mrd. EUR an. Neben einer Zunahme von Wertpapierpensionsgeschäften um 1,0 Mrd. EUR, im Wesentlichen mit zentralen Gegenparteien, erhöhten sich Schuldscheindarlehen um 0,9 Mrd. EUR sowie Tages- und Termingelder um 0,9 Mrd. EUR. Dabei entwickelte sich das Volumen mit großen Unternehmenskunden positiv.

Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte sanken hauptsächlich aufgrund rückläufiger Handelsaktiva merklich um $-14,6\,\mathrm{Mrd}$. EUR auf $50,2\,\mathrm{Mrd}$. EUR. Ausgelaufene Tagesgelder, Termingelder und täglich fällige Gelder mit nationalen und internationalen Banken sorgten dabei für einen Rückgang der Sonstigen Geldmarktgeschäfte um $-8,0\,\mathrm{Mrd}$. EUR. Ebenso reduzierten sich Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands um $-5,7\,\mathrm{Mrd}$. EUR, im Wesentlichen durch Fälligkeiten von Anleihen deutscher Bundesländer. Darüber hinaus verminderten sich Schuldscheine des Handelsbestands um $-0,9\,\mathrm{Mrd}$. EUR.

Finanzanlagen und Anteile an at Equity bilanzierten Unternehmen nahmen im Berichtsjahr leicht um 0,5 Mrd. EUR auf 25,9 Mrd. EUR zu. Der Hauptgrund für den Anstieg war die Ausweitung des Bestands an gedeckten Anleihen sowie Schuldverschreibungen von internationalen Banken um 3,0 Mrd. EUR. Im Gegenzug wurde insbesondere das Exposure gegenüber südeuropäischen öffentlichen Haushalten um weitere – 1,4 Mrd. EUR abgebaut. Im Rahmen des Exposureabbaus der Zweckgesellschaft Sealink im Berichtsjahr reduzierte sich des Weiteren die im Bestand der LBBW gehaltene Anleihe der GPBW GmbH & Co. KG um – 1,2 Mrd. EUR. Diese hatte die LBBW im Rahmen der Risikoabschirmung für die an die Zweckgesellschaft Sealink vergebenen Kredite von der GPBW GmbH & Co. KG erworben.

Immaterielle Vermögenswerte reduzierten sich um – 0,3 Mrd. EUR auf 0,2 Mrd. EUR. Der Rückgang ist insbesondere mit der Abschreibung des in der Bilanz vorhandenen Goodwills zu erklären. Die Aktivierung des Goodwills fällt im Wesentlichen auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Sachsen LB zurück. Bedingt durch die Folgen einer expansiven Geldpolitik der EZB in Kombination mit einem historisch niedrigen Zinsniveau, herausfordernden regulatorischen Anforderungen sowie einem hohen Wettbewerbsdruck bei geringer Kreditnachfrage wurden die Cash-Flow-Prognosen für das Goodwill tragende Segment Corporates zurückgenommen. Infolgedessen war eine vollständige Wertberichtigung des verbliebenen Goodwills i.H. v. – 379 Mio. EUR notwendig.

(c) Refinanzierung

Im Vergleich zum 31. Dezember 2015 blieb der Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Veränderung um 0,3 Mrd. EUR auf 44,6 Mrd. EUR nahezu konstant. Der Rückgang von Wertpapierpensionsgeschäften um – 5,4 Mrd. EUR entsprach dabei in etwa der Zunahme von Tages- und Termingeldern um 5,1 Mrd. EUR. Für den Anstieg bei den Tages- und Termingeldern war im Wesentlichen die Inanspruchnahme des Tender-Programms der Bundesbank sowie Neugeschäft mit internationalen Banken verantwortlich. Zudem war ein Zuwachs bei den Kontokorrentverbindlichkeiten um 0,7 Mrd. EUR zu verzeichnen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden wurden mit einem Anstieg um 8,1 Mrd. EUR auf 70,6 Mrd. EUR deutlich ausgeweitet. Insbesondere Tages- und Termingelder nahmen im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des Kapitalmarktgeschäfts spürbar um 6,9 Mrd. EUR zu. Besonders Bundesländer und Unternehmen der öffentlichen Hand griffen dabei vermehrt zur Anlage ihrer liquiden Mittel auf die LBBW zurück. Daneben erhöhte sich die Refinanzierung mit Wertpapierpensionsgeschäften um 2,3 Mrd. EUR, wohingegen begebene Schuldverschreibungen um – 0,8 Mrd. EUR zurückgingen.

Der Bilanzposten Verbriefte Verbindlichkeiten nahm im Geschäftsjahr 2016 merklich um 4,9 Mrd. EUR auf 34,4 Mrd. EUR zu. Dank einer guten Reputation der LBBW als Emittent am Anleihemarkt sowie ihrer Platzierungsstärke konnte sich die Bank im Jahr 2016 erfolgreich am Kapitalmarkt langfristig refinanzieren. Die Emissionen einer Benchmark-Anleihe mit einem Volumen von 1,5 Mrd. EUR und weiterer großvolumiger Schuldverschreibungen sorgten für eine Ausweitung der Sonstigen Schuldverschreibungen um 3,0 Mrd. EUR. Ebenso führte die Begebung von mehreren hypothekengedeckten Pfandbriefen im Jahr 2016 zu einem Nettoanstieg der Hypothekenpfandbriefe um 2,3 Mrd. EUR. Darüber hinaus wurde auch die kurzfristige Refinanzierung über Geldmarktgeschäfte um 1,5 Mrd. EUR im Vergleich zum Vorjahr ausgeweitet. Gegenläufig nahm der Bestand an Öffentlichen Pfandbriefen durch die Fälligkeit gedeckter Schuldverschreibungen um insgesamt – 1,9 Mrd. EUR ab.

Analog zum Posten auf der Aktivseite sanken die Erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Verbindlichkeiten um -4.2 Mrd. EUR auf 69,8 Mrd. EUR. Maßgeblich hierfür war der rückläufige Bestand an Handelspassiva. Geldmarktgeschäfte reduzierten sich dabei um -7.3 Mrd. EUR, was im Wesentlichen auf Fälligkeiten zurückzuführen ist. Die Veränderung der negativen Marktwerte aus Handelsderivaten um -2.1 Mrd. EUR resultiert insbesondere aus fällig gewordenen Zinsswaps. Gegenläufig wurden Verbriefte Verbindlichkeiten um 4.4 Mrd. EUR ausgeweitet. Hauptgrund hierfür war der Anstieg von Certificates of Deposit und Commercial Paper-Geschäften der Niederlassung New York.

Zur weiteren Stärkung der Kapitalbasis erhöhte die LBBW das Nachrangkapital im Berichtsjahr um 0,6 Mrd. EUR auf 5,9 Mrd. EUR. Basis hierfür war im Wesentlichen eine im Oktober emittierte großvolumige Nachranganleihe mit einem Volumen von 0,5 Mrd. EUR. Zusätzlich wurde das Nachrangkapital durch diverse Privatplatzierungen aufgestockt.

(d) Eigenkapital

Das Eigenkapital der LBBW verminderte sich im Vergleich zum 31. Dezember 2015 um – 0,5 Mrd. EUR auf 13,1 Mrd. EUR. Einen wesentlichen Rückgang verzeichnete dabei der Bilanzgewinn. Durch die

Reduzierung des Diskontierungssatzes für Pensionsrückstellungen von 2,18 % auf 1,72 % ergaben sich darüber hinaus versicherungsmathematische Verluste, welche die Gewinnrücklage unter Berücksichtigung latenter Steuern um – 0,2 Mrd. EUR reduzierten.

Die gute Kapitalausstattung und das solide Geschäftsmodell der LBBW bestätigten sich im Berichtsjahr erneut, alle aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen konnten deutlich übertroffen werden. Mit einer harten Kernkapitalquote von 15,2 % (Core Equity Tier 1; Vorjahr:15,6 %) und einer Gesamtkapitalquote 21,5 % (Vorjahr: 21,4 %) erfüllt die LBBW die gestiegenen aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen der CRR bei vollständiger Umsetzung der Übergangsregelungen (»nach vollständiger Umsetzung «) beträchtlich. Damit konnten auch die selbst gesteckten Ziele deutlich übertroffen werden. Die LBBW hat wie alle Institute unter EZB-Aufsicht seit 2015 institutsindividuelle Kapitalanforderungen zu erfüllen. Diese über den gesetzlichen Vorgaben der CRR liegenden individuellen Anforderungen werden von der EZB auf der Grundlage des aufsichtlichen Überprüfungsund Bewertungsprozesses (SREP) im Regelfall jährlich festgelegt. Die EZB hat der LBBW im November 2016 mitgeteilt, dass sie ab dem 1. Januar 2017 dazu verpflichtet ist, eine harte Kernkapitalquote von 8,09 % vorzuhalten. Das nach § 10c KWG als Kapitalerhaltungspuffer sowie das nach § 10g KWG als Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute und das für einen geringfügigen Teil von Auslandsforderungen nach § 10d KWG als antizyklischer Kapitalpuffer vorzuhaltende harte Kernkapital ist in dieser Quote berücksichtigt. Die EZB hat des Weiteren eine über die verpflichtende Anforderung hinausgehende Kapitalempfehlung ausgesprochen, die ebenfalls aus hartem Kernkapital zu bestehen hat.

(e) Finanzlage

Die Refinanzierungsstrategie der LBBW wird im Asset Liability Committee (ALCo) festgelegt. Der Konzern achtet dabei insgesamt auf eine ausgeglichene Struktur in Bezug auf die verwendeten Produkt- und Investorengruppen. Die Finanzlage des Konzerns war im gesamten Berichtsjahr aufgrund der guten Liquiditätsausstattung geordnet. Die LBBW war zu jeder Zeit in der Lage, im gewünschten Umfang Refinanzierungsmittel zu beschaffen. Die Liquiditätskennzahl LiqV ist lediglich auf Institutsebene zu ermitteln und verbesserte sich zum Stichtag 31. Dezember 2016 auf 1,50 (Vorjahr: 1,43).

VII. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2016

Trotz des weiter historisch niedrigen Zinsniveaus sank das Zinsergebnis gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig um – 29 Mio. EUR auf 1 624 Mio. EUR. Stabilisierend wirkte u. a., dass im Gegensatz zum Vorjahr geringere Belastungen aus rechnungslegungsspezifischen Sachverhalten zu berücksichtigen waren. Belastend wirkte dagegen das durch die expansive Geldpolitik der EZB weiterhin extrem niedrige Zinsniveau, das in 2016 neue Tiefststände erreichte. Dies reduzierte u. a. die Ergebnisbeiträge im Einlagengeschäft mit Kunden sowie aus der Eigenmittelanlage der LBBW. Die in den Vorjahren gesunkenen Bilanzvolumina wurden zwar im Jahr 2016 erstmals wieder leicht erhöht, jedoch im Wesentlichen in hochliquiden Positionen mit entsprechend niedrigen Zinsen. So wirkte der deutliche Volumenrückgang zum Ende des Vorjahres mit teilweise entsprechend höheren Zinsen noch nach. Im Kreditgeschäft konnte selektiv die Kreditvergabe an große Unternehmenskunden ausgeweitet werden, jedoch aufgrund der intensiven Wettbewerbssituation und der guten Liquiditätssituation der Unternehmen nur auf niedrigem Niveau. Dabei folgte die LBBW unverändert ihrem Ansatz einer Fokussierung auf risikoarmes Neugeschäft.

Der Aufwand für die Risikovorsorge im Kreditgeschäft bewegte sich im Vergleich zum Vorjahr nahezu in einer identischen Größenordnung und sank geringfügig um 4 Mio. EUR auf – 51 Mio. EUR. Während sich die Auflösungen gegenüber dem Vorjahr stärker reduzierten als die Zuführungen zur Risikovorsorge, verringerten sich die Direktabschreibungen im Vergleich zum Vorjahr deutlich. Der Vorsorgebedarf lag damit aufgrund einer ausgewogenen Risikopolitik sowie der guten wirtschaftlichen Lage in den Kernmärkten der LBBW weiterhin deutlich unter dem langjährigen Durchschnitt.

Mit einem Anstieg um 11 Mio. EUR auf 527 Mio. EUR (Vorjahr: 515 Mio. EUR) entwickelte sich das Provisionsergebnis positiv. Getragen durch die starke Position der LBBW bei der Begleitung sich strukturierter Kapitalmarktemissionen verbesserte insbesondere das Ergebnis Wertpapierkonsortialgeschäft. Daneben erhöhten sich auch die Provisionen im Geschäft mit Fonds und dem Verwahrgeschäft, sodass in Folge ein Wachstum der Provisionen im Wertpapier- und Depotgeschäft um 14 Mio. EUR auf 173 Mio. EUR zu verzeichnen war. Zudem stiegen die Erträge aus dem Zahlungsverkehr durch Kooperationen im Kreditkartengeschäft um 8 Mio. EUR leicht an. Gegenläufig war das Provisionsergebnis aus Krediten und Bürgschaften Dienstleistungscharakter aufgrund eines verhaltenen Neugeschäfts und des hohen Wettbewerbsdrucks rückläufig und betrug 107 Mio. EUR (Vorjahr: 119 Mio. EUR). Alle anderen Provisionsarten zeigten im Vergleich zum Vorjahr eine weitgehend stabile Entwicklung.

Das Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr moderat um – 18 Mio. EUR auf 190 Mio. EUR (Vorjahr: 209 Mio. EUR). Negativ wirkte sich insbesondere die Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten, die in ökonomischen Sicherungsbeziehungen stehen, aber nicht in das Hedge Accounting einbezogen werden können, aus. Daneben war auch das Ergebnis aus dem Hedge Accounting um – 15 Mio. EUR auf – 20 Mio. EUR rückläufig. Zudem trug die Veränderung von Bewertungsabschlägen für Finanzinstrumente, im Wesentlichen Credit Valuation Adjustments, mit – 38 Mio. EUR zum Rückgang bei. Gegenläufig war aus Handelsbuchpositionen ein verbessertes Ergebnis zu verzeichnen, das jedoch die vorgenannten Veränderungen nicht kompensieren konnte.

Das Finanzanlage- und At-Equity-Ergebnis erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr beträchtlich um 101 Mio. EUR auf 195 Mio. EUR (Vorjahr: 94 Mio. EUR). Der Beitrag aus Wertpapieren verbesserte sich von – 18 Mio. EUR kräftig auf 90 Mio. EUR; im Zuge volatiler Märkte wurden dabei entsprechende Marktopportunitäten genutzt. Neben positiven Beiträgen aus dem Verkauf von Anleihen trugen nachträgliche Kaufpreisanpassungen im Zusammenhang mit im Vorjahr getätigten Verkäufen von Eigenkapitalinstrumenten zur Erhöhung bei. Durch den Vollzug des Verkaufs der cellent AG Anfang des Jahres 2016 fiel zudem ein positives Ergebnis aus dem Verkauf von Beteiligungen an. Zusätzlich verbesserte sich das Beteiligungsergebnis durch den im 2. Quartal 2016 vollzogenen Rückkauf von Aktien der VISA Europe Limited durch Visa Inc. mit Sitz in den USA. Insgesamt erhöhte sich der Beitrag aus Beteiligungen gegenüber dem Vorjahr um 51 Mio. EUR. Das Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen ging hingegen deutlich um – 58 Mio. EUR auf 13 Mio. EUR zurück.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Sonstige betriebliche Ergebnis inklusive dem Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien um insgesamt – 34 Mio. EUR auf 101 Mio. EUR reduziert. Während im Vorjahr netto eine Auflösung von Rückstellungen erfolgte, war das laufende Jahr durch die Netto-Zuführung von Rückstellungen gekennzeichnet. Gegenläufig verbesserte sich das Ergebnis aus Investment Properties, das im Vorjahr durch die Fair-Value-Bewertung von einzelnen als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien belastet war.

Die Verwaltungsaufwendungen verblieben mit – 1 814 Mio. EUR (Vorjahr: – 1 782 Mio. EUR) nahezu auf dem Vorjahresniveau. Der geringfügige Anstieg der Personalaufwendungen um – 8 Mio. EUR auf – 1036 Mio. EUR wurde insbesondere durch Tarifanpassungen bei Löhnen und Gehältern verursacht. Die anderen Verwaltungsaufwendungen erhöhten sich hingegen in Summe moderat um – 32 Mio. EUR auf – 688 Mio. EUR (Vorjahr: – 656 Mio. EUR). Ein großer Anteil der Aufwendungen stand nach wie vor im Zusammenhang mit dem im Jahr 2014 gestarteten Umbau der IT-Architektur. Im Zuge der Investitionstätigkeiten in ein neues Kernbanksystem, das im Jahr 2017 produktiv gesetzt wird und die Grundlage für eine stärkere Digitalisierung und Prozessoptimierung darstellt, wuchsen insbesondere die IT-Kosten deutlich an. Entlastend wirkten geringere Aufwendungen für Beratung sowie die Unterhaltung von Gebäuden. Darüber hinaus reduzierten sich Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte im Berichtsjahr um 8 Mio. EUR auf – 89 Mio. EUR (Vorjahr: – 98 Mio. EUR).

Unter dem Garantieschirm des Landes Baden-Württemberg finanziert die LBBW nach wie vor die innerhalb des Konzerns nicht konsolidierungspflichtige Zweckgesellschaft Sealink. Für bestimmte Kredite an diese Zweckgesellschaft existiert eine Garantie des Landes Baden-Württemberg, für die im Jahr 2016 eine Garantieprovision i.H. v. – 93 Mio. EUR zu entrichten war. Aufgrund des im Jahr 2016 weiter rückläufigen Kreditvolumens gegenüber Sealink sank die Provision gegenüber dem Vorjahr um 28 Mio. EUR.

Die Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung betrugen im Geschäftsjahr 2016 insgesamt – 71 Mio. EUR und lagen damit nur unwesentlich unter dem für 2015 angefallenen Aufwand von – 73 Mio. EUR. Berücksichtigt wurden hierbei die Beiträge zum Restrukturierungsfonds nach europäischen Vorgaben (EU-Bankenabgabe) sowie zur Einlagensicherung auf Basis des zum 3. Juli 2015 in Kraft getretenen EU-Einlagensicherungsgesetzes. Im Rahmen des neuen EU-Einlagensicherungsgesetzes hat die Sparkassen-Finanzgruppe ihr Sicherungssystem nach den gesetzlichen Vorgaben neu ausgerichtet. Unter anderem wird sie das Zielvolumen der Sicherungseinrichtung bis zum Jahr 2024 auf 0,8 % der gedeckten Einlagen (Kundeneinlagen bis 100 000 EUR pro Kunde) ansparen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat das neu ausgerichtete Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe als institutsbezogenes Sicherungssystem anerkannt.

Die zum Jahresende 2016 erfolgte Werthaltigkeitsprüfung des dem Segment Corporates zugeordneten Goodwills i.H. v. 379 Mio. EUR stand im Zeichen von im Vergleich zum Vorjahr veränderten Rahmenbedingungen. Eine reduzierte Einschätzung der künftigen Entwicklungspotentiale basierte hauptsächlich auf den nachfolgenden Faktoren. Bedingt durch eine weiter expansive Geldpolitik der EZB mit einem anhaltend niedrigen Zinsniveau nivelliert sich der bonitätsbedingte Fundingvorteil der LBBW zunehmend. Dies wird vor allem deutlich in einem intensiven Wettbewerb am Bankenmarkt, vor allem im hart umkämpften Mittelstandsgeschäft. Hohe liquide Bestände der Unternehmen bremsen zusätzlich die Nachfrage nach Krediten und begrenzen damit die Ertragspotentiale. Die schon sehr herausfordernden regulatorischen Rahmenbedingungen verschärfen sich mit Basel IV in Zukunft weiter und stellen in Kombination mit bereits vorhandenen Belastungen aus der Umsetzung aktueller regulatorischer Anforderungen eine immer größer werdende Herausforderung dar. Nicht zuletzt tragen lediglich moderate Erwartungen des BIP-Wachstums in Deutschland dazu bei, dass insgesamt die Cash-Flow-Prognosen zum Jahresende 2016 für das Segment Corporates rückläufig sind und infolgedessen eine vollständige Wertberichtigung des im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Sachsen LB bilanzierten Goodwill notwendig war. Ergänzend ist zu beachten, dass die Kapitalquoten des Konzerns durch die Wertberichtigung nicht belastet werden, da der Goodwill bereits im Rahmen der Kapitalberechnung als Abzugsposten zu berücksichtigen war. Auf das handelsrechtliche Ergebnis nach HGB hat die Abschreibung ebenfalls keine Auswirkung, da der Goodwill nur im Rahmen der Konzernrechnungslegung nach IFRS bilanziert wird.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr erhöhte sich das Restrukturierungsergebnis um – 44 Mio. EUR auf – 87 Mio. EUR (Vorjahr – 44 Mio. EUR). Aufgrund der Rahmenbedingungen für die Kreditwirtschaft und ergänzend zur Modernisierung der IT-Architektur, erfolgt eine Verschlankung und Straffung der Geschäftsprozesse und Produktpalette. Für die daraus erforderlichen Maßnahmen und Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der LBBW fielen laufende Aufwendungen an bzw. wurde den dafür relevanten Sachverhalten durch die Bildung von Rückstellungen Rechnung getragen. Gegenläufig waren Teilbeträge der noch vorhandenen Rückstellungen im Zusammenhang mit der EU-Restrukturierung aufzulösen, da die Grundlagen für diese Rückstellungen nicht mehr bestehen.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten Sondereffekts aus der Wertberichtigung des Goodwills verbleibt ein Konzernergebnis vor Steuern von 142 Mio. EUR (Vorjahr: 531 Mio. EUR). Bezüglich der Darstellung der einzelnen Segmentergebnisse verweisen wir auf die Ausführungen in den Notes.

Für den Berichtszeitraum ergab sich ein Steueraufwand i.H. v. – 131 Mio. EUR gegenüber – 109 Mio. EUR im Vorjahr. Die laufenden Ertragsteuern bewegten sich im Geschäftsjahr 2016 mit –

82 Mio. EUR leicht unter dem Aufwand des Vorjahres von – 86 Mio. EUR, gegenläufig verringerten sich frühere Jahre betreffende Ertragsteuern auf 6 Mio. EUR (Vorjahr: 12 Mio. EUR). Daneben fielen latente Steuern i.H. v. – 55 Mio. EUR (Vorjahr: – 35 Mio. EUR) an. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr um – 20 Mio. EUR ist im Wesentlichen auf eine Gesetzesänderung im englischen Steuerrecht zurückzuführen.

Das Konzernergebnis nach Steuern sank in Folge der Wertberichtigung des Goodwill auf 11 Mio. EUR (Vorjahr: 422 Mio. EUR).

VIII. Überblick über die Entwicklung des LBBW-Konzerns im ersten Quartal 2017

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung des LBBW-Konzerns für den 3-Monatszeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. März 2017 sowie den 3-Monatszeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. März 2016. Die nachfolgenden Geschäftszahlen sind weder geprüft noch wurden sie einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

	1.131.03.2017	1.131.03.2016	Ver	änderung
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %
Zinsergebnis	408	414	-5	-1,3
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-16	-4	-13	>100
Provisionsergebnis	136	135	1	0,9
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	86	-34	121	-
Finanzanlage- und At-Equity-Ergebnis	59	70	-11	-15,5
Sonstiges betriebliches Ergebnis	15	17	-3	-14,6
Nettoergebnis (nach Risikovorsorge)	688	597	91	15,2
Verwaltungsaufwendungen	-460	-427	-33	7,7
Garantieprovision Land Baden-Württemberg	-19	-26	7	-26,7
Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung	-67	-74	7	-9,0
Restrukturierungsergebnis	-20	0	-20	>100
Wertminderung Goodwill	0	0	0	-
Konzernergebnis vor Steuern	122	70	51	72,6
Ertragsteuern	-42	-27	-15	55,4
Konzernergebnis	79	43	36	83,5

Differenzen bei Wertveränderungen und Prozentangaben ergeben sich durch Rundung. Den Prozentangaben liegen die genauen Werte zu Grunde.

	31.03.2017 in Mrd. €	31.12.2016 in Mrd. €	Veränderung in Mrd. € in %	
Bilanzsumme	268	244	25	10,2
Risikoaktiva (gemäß CRR/CRD IV)	76,8	77,4	-0,6	-0,7

Differenzen bei Wertveränderungen und Prozentangaben ergeben sich durch Rundung. Den Prozentangaben liegen die genauen Werte zu Grunde.

	31.03.2017 in %	31.03.2016 in %
Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity)	3.9	2.2
Aufwands-Ertrags-Verhältnis (Cost-Income-Ratio)	71.3	80.4

Das Aufwands-Ertrags-Verhältnis (Cost-Income-Ratio (CIR)) ist eine Kennziffer die angibt, wie effizient die Bank geführt wird, je niedriger die Quote ist, um so weniger Aufwand muss die Bank betreiben um Erträge zu generieren. Die LBBW berechnet die CIR aus dem Verhältnis von Verwaltungsaufwendungen zur Summe aus Zinsergebnis, Provisionsergebnis, Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten sowie Sonstigem betrieblichen Ergebnis.

Die Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity (RoE)) ist ein Rentabilitätsmaß, das beschreibt, welchen Ertrag eine Bank im Verhältnis zu dem durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapital verdient. Basis für die Berechnung des Leistungsindikators RoE ist das annualisierte Konzernergebnis vor Steuern bezogen auf das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital. Dabei wird das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital um die direkt im Eigenkapital erfassten Ergebniseffekte (entsprechend des Eigenkapital-Unterpostens "Sonstiges Ergebnis") bereinigt.

Beide Kennziffern gehören zu den zentralen Leistungsindikatoren, auf deren Basis die LBBW gesteuert wird.

	31.03.2017 in %	31.12.2016 in %
Harte Kernkapitalquote (CRR/CRD IV mit Übergangsregeln)	15,6	15,5
Harte Kernkapitalquote (CRR/CRD IV "fully loaded")	15,4	15,2
Gesamtkapitalquote (CRR/CRD IV mit Übergangsregeln)	21,9	21,7
Gesamtkapitalquote (CRR/CRD IV "fully loaded")	21,7	21,5
Mindestliquiditätsquote (Liquidity coverage ratio)	138.5	110.4
Verschuldungsquote (Leverage ratio)	4.1	4.6
Auslastung der Risikodeckungsmasse (Utilization of the aggregate risk cover)	42.8	43.9

Das Segment Corporates erzielte im ersten Quartal 2017 ein Ergebnis v. Steuern von 158 Mio. € (Vorjahr: 184 Mio. €). Das Ergebnis v. Steuern im Segment Retail/Sparkassen zum 31. März 2017 belief sich auf -15 Mio. € (Vorjahr: 1 Mio. €). Das Segment Kapitalmarktgeschäft erwirtschaftete im ersten Quartal 2017 ein Ergebnis v. Steuern von 111 Mio. € (Vorjahr: -44 Mio. €).

IX. Dividenden

In jedem der Geschäftsjahre von 1989-1996 schüttete das Vorgängerinstitut Südwestdeutsche Landesbank Girozentrale eine Dividende nach Steuern in Höhe von 5% ihres Stammkapitals an ihre Anteilseigner aus. In den Geschäftsjahren 1997 und 1998 betrug die Dividende nach Steuern 6% ihres Stammkapitals. Ein weiteres Vorgängerinstitut, die Landesgirokasse, bezahlte in den Geschäftsjahren 1995-1998 eine Dividende nach Steuern in Höhe von 25% des ausschüttungsfähigen Gewinns an ihre Träger. In den Jahren 1999-2008 schüttete die Landesbank Baden-Württemberg eine Dividende nach Steuern in Höhe von 6% ihres Stammkapitals aus.

Im Geschäftsjahr 2009 wurden aufgrund des negativen HGB-Jahresergebnisses die von der LBBW und den in ihr aufgegangenen Vorgängerinstituten ausgegebenen Genussscheine und Stillen Einlagen nicht bedient und partizipierten darüber hinaus am Jahresfehlbetrag bzw. Bilanzverlust. Im HGB-

Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2010 wiederum erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 284 Mio. EUR. Aufgrund dieses positiven Ergebnisses kam es zu einer Teilauffüllung der im Jahr zuvor herabgesetzten Rückzahlungsansprüche aus den Genussscheinen und Stillen Einlagen um 4,5 Prozentpunkte auf 93,2% des Nennwerts. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2011 erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 404 Mio. EUR. Das deutlich verbesserte Ergebnis ermöglichte eine vollständige Wiederauffüllung der Stillen Einlagen und Genussrechte auf 100% des Nominalkapitals. Eine Ausschüttung, weder für laufende noch für nachzuholende Zinsansprüche auf Stille Einlagen und Genussrechte, erfolgte für das Geschäftsjahr 2011 nicht.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 0 EUR sind Aufwendungen in Höhe von 586 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die laufende Ausschüttung und ein Teil der Nachholung nicht vorgenommener Ausschüttungen werden damit bedient. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung stammt aus den Geschäftsjahren 2009-2011. Sie wurde damit zum Jahresende 2012 pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 40,80% erfüllt. Aufgrund der Rückzahlung von Genussrechtskapital bzw. der Wandlung von Vermögenseinlagen Stiller Gesellschafter im Jahr 2013 verfallen 243 Mio. EUR der bedingten Verpflichtung. Die noch bestehende bedingte Verpflichtung zur Nachholung betrug 239 Mio. EUR.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 72 Mio. EUR sind Aufwendungen in Höhe von 382 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung wurde nun pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 100% erfüllt. Ebenso erfolgte eine laufende Ausschüttung für Stille Einlagen und Genussrechte. Der Jahresüberschuss aus dem Kalenderjahr 2013 (72 Mio. EUR) wurde im Jahr 2014 komplett an die Stammkapitaleigner ausgeschüttet.

Im Geschäftsjahr 2014 erzielte die LBBW einen Jahresüberschuss nach Steuern von 313 Mio. €. Hierin enthalten sind Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf Stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 91 Mio. €. Der Jahresüberschuss aus dem Kalenderjahr 2014 (313 Mio. EUR) wurde im Jahr 2015 komplett an die Stammkapitaleigner ausgeschüttet.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 71 Mio. € verbleibt für das Geschäftsjahr 2015 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 322 Mio. €. Im Rahmen der Hauptversammlung am 30. Mai 2016 wurde der Beschluss gefasst 290 Mio. € des Bilanzgewinns der LBBW an die zum 31. Dezember 2015 beteiligten Träger im Verhältnis ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anteile am Stammkapital auszuschütten. Der verbleibende Bilanzgewinn nach Ausschüttung in Höhe von 32 Mio. € wurde in die Gewinnrücklagen der LBBW eingestellt.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 65 Mio. € verbleibt für das Geschäftsjahr 2016 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 219 Mio. €. Vorbehaltlich des Beschlusses der Hauptversammlung am 31. Mai 2017 ist eine vollständige Ausschüttung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2016 an die Träger vorgesehen.

X. Gerichts- und Schiedsverfahren

Innerhalb der vergangenen 12 Monate haben keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestanden, noch sind solche staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren abgeschlossen worden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Landesbank Baden-Württemberg und/oder des LBBW-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Aufgrund neuerer Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten und mit der Fortentwicklung des Verbraucherrechts konfrontiert. Obgleich der Bundesgerichtshof (BGH) hinsichtlich derivativer Produkte seit dem Jahr 2015 durch neue Urteile Weichen für eine weitere Vereinheitlichung der betreffenden Rechtsprechung gesetzt hat, ist diese derzeit noch nicht abgeschlossen. Weitere Rechtsrisiken bestehen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer. Hier kann eine fortentwickelte Rechtsauffassung mit retrospektiven Auswirkungen auf Grundlage neuer Rechtsprechung bzw. neuer Verlautbarungen der Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden.

Die hierauf von der Landesbank Baden-Württemberg initiierten laufenden rechtlichen Analyse- und Risikoprozesse tragen dem Rechnung. Nach heutigem Kenntnisstand wurde angemessene Vorsorge zur Abdeckung rechtlicher Risiken getroffen, wobei die künftige Entwicklung von Rechtsprechung und Rechtsstreitigkeiten weiterhin von wesentlicher Bedeutung für die Landesbank Baden-Württemberg ist. Die Rückstellungsbildung betrifft dabei auch vor dem Hintergrund der ungeklärten Rechtsprechung im Wesentlichen die Abdeckung rechtlicher Risiken aus bestimmten Derivatetransaktionen sowie verbraucherrechtlicher Risiken.

XI. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

XII. Eigenmittelanforderungen

Die LBBW hat, wie alle Institute unter EZB-Aufsicht, seit 2015 institutsindividuelle Vorgaben zur Kapitalisierung zu beachten. Auf der Basis des jährlichen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) hat die EZB der LBBW im November 2016 die für die LBBW ab 1. Januar 2017 geltenden Eigenmittelanforderungen der EZB mitgeteilt. Auf dieser Grundlage ist die Einhaltung einer Gesamtkapitalquote von 11,59% erforderlich. Davon haben mindestens 9,59% aus Kernkapital und darunter mindestens 8,09% aus hartem Kernkapital zu bestehen. In den Quoten enthalten sind, aus hartem Kernkapital bestehend, die Kapitalanforderung der Säule 2 (Pillar 2 Requirement) von 2,00%, der Kapitalerhaltungspuffer von 1,25% und der Puffer für anderweitig systemrelevante Institute von 0,33% sowie ein antizyklischer Kapitalpuffer von 0,01%. Im Hinblick auf die weitere gesetzlich festgelegte Einphasung der Kapitalpuffer in den Folgejahren sowie für die nachhaltige Kapitalsteuerung erwartet die EZB-Aufsicht darüber hinaus die Bereithaltung von weiterem harten Kernkapital im Rahmen einer Kapitalempfehlung (Pillar 2 Guidance).

F. Wesentliche Verträge

Mit Ausnahme der Garantie in Höhe von anfänglich 12,7 Mrd. EUR, die die GPBW GmbH & Co. KG (eine Gesellschaft, deren Anteile mittelbar durch das Land Baden-Württemberg gehalten werden) im Jahre 2009 gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg für deren Träger übernommen hat, um Verbriefungspositionen der Landesbank Baden-Württemberg und Darlehen der Landesbank Baden-Württemberg an die irische Zweckgesellschaft Sealink Funding Ltd. abzusichern (siehe dazu den Abschnitt "Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft" unter A. I. der Risikofaktoren), haben weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ihre konsolidierten Tochtergesellschaften Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg ihren Verpflichtungen gegenüber Inhabern ausgegebener Wertpapiere nachzukommen gehabt haben oder bei denen ein solcher Einfluss vernünftigerweise zu erwarten steht.

G. Rating

Zum Datum dieses Basisprospekts hat die Landesbank Baden-Württemberg von den Ratingagenturen Fitch⁵³ und Moody's⁵⁴ folgende Ratingnoten erhalten:

Ratings für unbesicherte Verbindlichkeiten:

Moody's Deutschland GmbH

Ratings für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die in der Insolvenz vor nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG berichtigt werden (senior-senior unsecured bank debt rating)

Aa3⁵⁵, Ausblick stabil

Rating für langfristige, nicht nachrangige und besicherte Verbindlichkeiten Emittentenrating (senior unsecured and longterm issuer rating)

A1⁵⁶, Ausblick stabil

Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten

P-1⁵⁷.

Fitch Deutschland GmbH

A-58, Ausblick stabil Langfristrating (long-term issuer default rating)

F1⁵⁹ Kurzfristrating (short-term issuer default rating)

Die hier aufgeführten Ratings sind öffentlich zugängliche Informationen der jeweiligen Ratingagenturen. Sie sollen dem Anleger lediglich als Entscheidungshilfe dienen und ersetzen keine eigene Urteilsbildung. Sie sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Wertpapiere zu verstehen. Die hier dargestellten Ratinginformationen wurden korrekt wiedergegeben und, soweit es der Landesbank Baden-Württemberg bekannt ist und sie aus den von den Ratingagenturen veröffentlichten Informationen ableiten kann, fehlen keine Tatsachen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die in diesem Basisprospekt verwendeten oder in Bezug genommenen Kreditratings wurden von Moody's Deutschland GmbH bzw. Moody's Investors Service Ltd. und Fitch Deutschland GmbH herausgegeben. Moody's Deutschland GmbH, Moody's Investors Service Ltd. und Fitch Deutschland GmbH haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind seit dem 31. Oktober 2011 entsprechend

⁵⁴ Moody's Deutschland GmbH bzw. für Pfandbriefe Moody's Investors Service Ltd.

⁵³ Fitch Deutschland GmbH.

^{55 &}quot;Aa"geratete Verbindlichkeiten werden der "hohen Qualität" zugerechnet und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 3 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.). ⁵⁶ "A" geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 1

bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am oberen Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.). ⁵⁷ Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuld-

verschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

58 "A"-Ratings bezeichnen die Erwartung niedriger Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten; der Zusatz '-' bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist. (Quelle: Fitch Ratings

⁵⁹ Kennzeichnet die höchste spezifische Fähigkeit für die rechtzeitige Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten; kann mit einem '+' versehen werden, um eine besonders starke Kreditfähigkeit zu demonstrieren (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.

H. Informationen Dritter

Soweit in der Beschreibung der Wertpapiere Angaben enthalten sind, die erkenntlich nicht von der Emittentin, sondern von Dritten gemacht worden sind, gewährleistet die Emittentin diesbezüglich nur die sorgfältige Zusammenstellung und korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Eine explizite Prüfung der Informationen ist jedoch nicht erfolgt.

Die Emittentin bestätigt, dass von Seiten Dritter übernommene Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und aus den von der dritten Partei veröffentlichten Informationen abgeleitet werden konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Identität der Quelle(n) der Informationen festgestellt und diese Quelle(n) angegeben.

Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen

A. Verkaufsbeschränkungen

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der Schuldverschreibungen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Gewähr dafür, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die Schuldverschreibungen nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Insbesondere hat die Landesbank Baden-Württemberg keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen oder einen Vertrieb dieses Basisprospekts in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die Schuldverschreibungen weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Schuldverschreibungen gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der Schuldverschreibungen informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich US-Personen geltenden Beschränkungen für den Vertrieb des Basisprospekts sowie für das Angebot und den Verkauf der Schuldverschreibungen wird besonders hingewiesen.

Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen darüber ab, ob eine Anlage in unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar, Angebot und Verkauf der unter diesem Angebotsprogramm emittierten Schuldverschreibungen unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die Schuldverschreibungen angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die Verkaufsbeschränkungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und zusätzliche Verkaufsbeschränkungen des Vereinigten Königreichs sowie die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika. Gegebenenfalls können weitere Verkaufsbeschränkungen in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt werden.

Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "Maßgeblicher Mitgliedstaat"), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der "Maßgebliche Umsetzungstag"), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

(i) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Basisprospekts durch die BaFin und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder

- (ii) die Wertpapiere werden weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder
- (iii) die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern i.S.d. Prospektrichtlinie angeboten; oder
- (iv) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (b) bis (d) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und "Prospektrichtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 in der aktuellen Fassung und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein.

II. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sowie die ggf. aufgrund einer Rückzahlung oder Ausübung von Schuldverschreibungen zu liefernden Wertpapiere sind und werden weder in Zukunft nach dem Securities Act registriert noch wurde der Handel der Schuldverschreibungen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Acts genehmigt. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen, angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Acts. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der Regulation S des Securities Act auszulegen ("Regulation S").

Jeder Händler der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede ggf. als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass er bzw. sie die Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt im Rahmen seines bzw. ihres Vertriebs nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die Schuldverschreibungen unterliegen den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder innerhalb der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß der Vorschriften des U.S.-Steuerrechts erlaubt sind. Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten anbieten, verkaufen oder liefern wird, soweit dies nicht durch den Übernahmevertrag gestattet ist. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung, und der hierunter ergangenen Bestimmungen auszulegen.

III. Vereinigtes Königreich

Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen trägt dafür Sorge,

- (i) in Bezug auf Schuldverschreibungen, die innerhalb eines Jahrs nach ihrer Emission zurückgezahlt werden, dass sie (1) eine Person ist, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst und sie (2) Schuldverschreibungen nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst, soweit die Emission der Schuldverschreibungen andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 ("FSMA") begründen würde;
- (ii) dass sie eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment ("investment activity") im Sinne von Paragraph 21 FSMA, die sie im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf der Schuldverschreibungen erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet; und
- (iii) dass sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend von dem oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

B. Steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

I. Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich im Wesentlichen an Anleger, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

Zukünftigen Inhabern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkung von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der ieweiligen Steuergesetze.

1. Steuerinländer

(a) Zinseinkünfte

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Anleger grundsätzlich verpflichtet, seine Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die von dem Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 %, kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 EUR (1.602 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner) zur Verfügung. Der Sparer-Pauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle, die die Schuldverschreibungen verwahrt, eingereicht hat. Die dem Anleger tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Zinseinkünfte eines betrieblichen Anlegers müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(b) Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (bzw. der inländischen Niederlassung einer ausländischen Bank oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (zusammen die "inländische Zahlstelle") verwahrt oder verwaltet werden und dieses die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf die Zinszahlungen einbehalten. Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der inländischen Zahlstelle im Wege des Einbehalts automatisch erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

(c) Veräußerungs- und Einlösungsgewinne

Unter Berücksichtigung des oben unter dem Abschnitt (a) Zinseinkünfte beschriebenen steuerfreien Sparer-Pauschbetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen Gewinne aus der Veräußerung

oder Einlösung der Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, ebenfalls der 25prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der
einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im
Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der
Schuldverschreibungen und den Erwerbskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen
Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen, werden steuerlich
mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden weitere Aufwendungen, die dem Anleger im
Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht
berücksichtigt.

Sofern die Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro erworben oder veräußert werden, werden die Erwerbskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung jeweils im Zeitpunkt des Erwerbs, der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet.

Bei bestimmten Schuldverschreibungen kann die durch die Emittentin vorgesehene physische Lieferung des Basiswerts bzw. eines Referenzzertifikats unter Umständen als steuerneutraler Vorgang behandelt werden, wenn die Emittentin nach den jeweiligen Bedingungen anstelle der Zahlung eines Geldbetrags Wertpapiere liefert. Die Erwerbskosten des Anlegers in Bezug auf die Schuldverschreibungen würden in diesem Fall auf die gelieferten Wertpapiere übertragen werden. Daher führt die Lieferung der Wertpapiere in diesen Fällen nicht zur Realisierung eines Gewinns bzw. Verlusts aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibung. Die Besteuerung eines Gewinns bzw. Verlusts würde erst bei der Veräußerung der gelieferten Wertpapiere erfolgen.

bzw. Verluste aus der Veräußerung Einlösung von im Privatvermögen Schuldverschreibungen werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. In Fällen, in denen der Anleger bei Fälligkeit der Schuldverschreibung keine Zahlung erhält oder in denen ein Veräußerungserlös erzielt wird, der unter den Transaktionskosten liegt, ist der Verlust nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht zu berücksichtigen. Sofern die Verluste steuerlich zu berücksichtigen sind, können sie jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern im Rahmen gewisser Einschränkungen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen und dann mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag in Vorjahre ist nicht möglich.

Die Abgeltungsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt (d) zur Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn). Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfüllt. Hinsichtlich der Möglichkeit der Veranlagung im Rahmen der Steuererklärung werden Anleger auf die Beschreibung unter dem Abschnitt (a) Zinseinkünfte verwiesen.

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne in Bezug auf die Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne des betrieblichen Anlegers müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. Bei bestimmten Schuldverschreibungen, insbesondere bei derivativen Schuldverschreibungen, ist nicht auszuschließen, dass sie für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifiziert werden. In diesem Fall können Verluste aus den Schuldverschreibungen im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel

vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Anlegers anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(d) Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn

Wenn die Schuldverschreibungen seit ihrem Erwerb in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. des 5,5prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) auf den Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn einbehalten. Schuldverschreibungen nach der Übertragung von einem bei einer anderen Bank geführten Wertpapierdepot veräußert oder zurückgezahlt werden, gelten 30 % der Veräußerungs- oder Rückzahlungserlöse als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern die inländische Zahlstelle nicht von der bisherigen inländischen Zahlstelle oder durch eine Bescheinigung eines Kreditoder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie (z. B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Erwerbskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Übertragungen zwischen inländischen Zahlstellen ist die abgebende Zahlstelle zur Übermittlung der Erwerbskosten an die neue Zahlstelle verpflichtet. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die auf Grundlage seiner tatsächlichen Erwerbskosten berechneten Veräußerungsgewinne grundsätzlich in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auch auf Antrag für natürliche Personen, wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

2. Steuerausländer

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen nicht aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen einem deutschen Kreditoder Finanzdienstleistungsinstitut. einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäft).

Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten Kapitalertragsteuer beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten ausländische Voraussetzungen können Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

3. Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen löst keine Kapitalverkehr-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Unter gewissen

Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Schuldverschreibungen zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

4. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("foreign passthru payments") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder andere in Zahlungen auf die Schuldverschreibungen involvierte Finanzinstitute ab dem 1. Januar 2019 zu einem Einbehalt von 30% der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen nach den Bestimmungen des FATCA ("Foreign Account Tax Compliance Act" der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens ("IGA") zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "FATCA") verpflichtet sein, sofern nicht das zahlungsempfangende ausländische Finanzinstitut (i) mit dem U.S. Internal Revenue Service eine Vereinbarung abschließt, wonach unter anderem die Identität bestimmter US-Kontoinhaber bei dem Institut (oder den Niederlassungen des Instituts) offengelegt wird und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten gemeldet werden, (ii) bestimmte Regelungen und Gesetze einhält, nach denen ein anwendbares zwischenstaatliches Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer nicht-U.S. Jurisdiktion in Kraft tritt, das FATCA in einer bestimmten Jurisdiktion umsetzt oder (iii) anderweitig so eingestuft wird, dass es FATCA-konform ist ("deemed compliant with FATCA"). Deutschland und die USA haben am 31. Mai 2013 ein zwischenstaatliches Abkommen in Bezug auf FATCA unterzeichnet. Zur Umsetzung in deutsches Recht hat das Bundesministerium der Finanzen entsprechende Umsetzungsverordnung erlassen und am 1. Februar 2017 ein Anwendungsschreiben bezüglich des IGA veröffentlicht.

Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein können, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einbehalts dieser Steuer zu zahlen.

II. Österreich

Allgemeiner Hinweis

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der derivativen Schuldverschreibungen in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der derivativen Schuldverschreibungen. Die individuellen Umstände der Anleger werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können - auch rückwirkenden - Änderungen unterliegen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der derivativen Schuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die derivativen Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbeschränkten Personenkreis angeboten

werden. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den derivativen Schuldverschreibungen an der Quelle.

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht die steuerlichen Folgen für Inhaber von derivativen Schuldverschreibungen, welche in Aktien, anderen Wertpapieren oder Rechten zurückgezahlt oder umgewandelt werden können, die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung derartiger Wertpapiere oder Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, oder physischen Lieferung oder der Rückzahlung.

1. In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den derivativen Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ("EStG"). Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den derivativen Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes ("KStG"). Der Körperschaftsteuersatz beträgt 25 %. Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den derivativen Schuldverschreibungen beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung (§ 94 Z 5 EStG) vermeiden. Für eigennützige Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KESt-Abzug bei Abgabe einer Befreiungserklärung).

Zinserträge aus den derivativen Schuldverschreibungen unterliegen einem besonderen Einkommensteuersatz von 27,5 %. Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5 % erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute Wertpapierdienstleister mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, das an den Anleger die Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die derivativen Schuldverschreibungen im Privatvermögen oder Betriebsvermögen natürlicher Personen gehalten werden. Soweit Zinsen nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht über eine auszahlende Stelle in Österreich bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Des Weiteren unterliegen neben den Zinserträgen aus den derivativen Schuldverschreibungen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen der Einkommensteuer in Höhe von 27,5 %. Dazu zählen unter anderem Einkünfte einer Veräußerung oder Einlösung derivativen Schuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem oder dem Einlösungsbetrag einerseits und den Anschaffungskosten (Erwerbskosten) andererseits, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit den realisierten Wertsteigerungen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten (Erwerbskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten (Erwerbsnebenkosten) Bei allen in einem Depot befindlichen anzusetzen. Schuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein gleitender Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 27,5 %. Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) der derivativen Schuldverschreibungen nachgewiesen hat.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind auch aus den derivativen Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der derivativen Schuldverschreibungen aus einem Depot sowie Umstände, die zur Beschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich oder die Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im Allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen von der Besteuerung möglich: Beim Verlust des Besteuerungsrechts Österreichs kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der Kapitalertragsteuer. Im Fall der zeitgerechten Meldung durch den Anleger an die inländische auszahlende Stelle wird von dieser im Falle der späteren Veräußerung der derivativen Schuldverschreibungen maximal der Wertzuwachs bis zum Zeitpunkt der Beschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfasst. Befreiungen vom Kapitalertragsteuerabzug bestehen im Fall des Wegzugs in einen EU-Staat, sofern der Anleger in seiner Steuerveranlagung nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat. Auch wenn die derivativen Schuldverschreibungen nicht auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, ist anlässlich der Beschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich an den derivativen Schuldverschreibungen der Wertzuwachs zu erfassen, allerdings muss dies dann im Wege der Steuererklärung des Anlegers erfolgen. Bei einem Depotwechsel liegt keine Veräußerung vor, wenn die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank oder (iii) einer ausländischen Bank erfolgt. Bei einem Depotwechsel zu einer anderen inländischen Bank gilt dies nur, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten (Erwerbskosten) mitzuteilen, und bei einem Depotwechsel zu einer ausländischen Bank gilt dies nur, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine entsprechende Mitteilung zu schicken. Auch die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen gilt dann nicht als Veräußerung, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder der Auftrag zu einer entsprechenden Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 27,5 % liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den derivativen Schuldverschreibungen stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig. Zu den auf Kapitalabflüsse in der Höhe von mindestens EUR 50 000 von Konten oder Depots natürlichen Personen ab 1. März 2015 zusätzlich anwendbaren Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute oder inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierfirmen, insbesondere bei Schenkungen von Wertpapieren im Inland und bei Übertragungen von Wertpapieren in ausländische Depots, siehe unten 5.

Verluste aus derivativen Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen und vergleichbaren Vermögensmassen) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Österreichische depotführende Stellen haben für sämtliche bei diesen geführte Depots des Anlegers (ausgenommen jedoch insbesondere betriebliche Depots, Treuhanddepots oder Gemeinschaftsdepots) einen Ausgleich von positiven und negativen Einkünften desselben Jahres durchzuführen und dem Anleger am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen. Negative Einkünfte sind dabei in erster Linie mit zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt erzielten positiven Einkünften auszugleichen. Ist dies nicht möglich, hat eine Gutschrift der zu

einem früheren Zeitpunkt auf positive Einkünfte einbehaltenen KESt zu erfolgen. Kein depotübergreifender Verlustausgleich durch die depotführende Stelle erfolgt unter anderem im Fall von treuhändig oder gemeinschaftlich gehaltenen Depots oder wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachgewiesen wurden. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den derivativen Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KESt-Abzugs erhobenen besonderen 27,5 %-igen Steuersatz. Anders als bei Zinserträgen gilt dies bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen jedoch nur, wenn die Erzielung solcher Einkünfte nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt. Bei betrieblichen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen hat eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen. Anschaffungsnebenkosten (Erwerbsnebenkosten) können – im Unterschied zu privat gehaltenen derivativen Schuldverschreibungen – zu den Anschaffungskosten (Erwerbskosten) hinzugeschlagen werden (d.h. von den Erlösen abgezogen werden). Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von derivativen Schuldverschreibungen sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen oder, soweit nicht ausgleichbar, vorgetragen werden. Ein Verlustausgleich durch die jeweilige Depotbank ist nicht möglich, dieser erfolgt im Wege der Veranlagung. Zu beachten ist, dass Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auch dann nicht abzugsfähig sind (d.h. keine Betriebsausgaben darstellen), wenn die derivativen Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden.

Werden die derivativen Schuldverschreibungen nicht rechtlich und tatsächlich öffentlich angeboten, erfolgt kein KESt-Abzug durch die depotführende Stelle und tritt folglich keine Endbesteuerung ein. In diesem Fall sind die Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und gelangt der Normalsteuersatz im Rahmen der Veranlagung zur Anwendung. Im Falle ausländischer Forderungswertpapiere wie bei den derivativen Schuldverschreibungen besteht eine gesetzliche Vermutung des Vorliegens eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen für KESt-Abzugszwecke. Sollte aber kein öffentliches Angebot vorliegen, hätte der aufgrund der Vermutung erfolgte KESt-Abzug keine Endbesteuerungswirkung.

Sollte es, wie etwa bei Aktienanleihen, im Zuge der Abwicklung der derivativen Schuldverschreibungen zur Andienung oder zum sonstigen Erwerb von Aktien kommen, sind für die angedienten Aktien die steuerrechtlichen Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) der derivativen Schuldverschreibungen anzusetzen. Bei Aktien gilt grundsätzlich ebenfalls ein 27,5%iger KESt-Abzug auf Dividenden sowie hinsichtlich realisierter Wertsteigerungen. Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der derivativen Schuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Umqualifizierungsrisiko von Schuldverschreibungen in Investmentfondsanteile

- (i) Die Emittentin vertritt die Ansicht, dass die Schuldverschreibungen nicht als Anteile an Alternativen Investmentfonds (AIF), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, wie im AIFMG definiert, zu qualifizieren sind, da weder ein Organismus für gemeinsame Anlagen noch ein Einsammeln von Kapital zwecks Erzielung einer Gemeinschaftsrendite noch eine festgelegte Anlagestrategie vorliegt.
- (ii) Nicht kapitalgarantierte Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an einen Korb oder einen Index gekoppelt ist, können unter bestimmten Umständen durch die steuerlichen Behörden in ausländische Investmentfondsanteile umqualifiziert werden.

Als ausländischer Investmentfondsanteil gilt nicht nur jeder AIF, dessen Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, sondern ferner auch, ungeachtet der Rechtsform, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, dessen Vermögen nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach

den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist (§ 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("InvFG"); "wirtschaftliche Betrachtungsweise"), sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- (i) der Organismus unterliegt im Ausland (Deutschland) tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
- (ii) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland (Deutschland) einer der österr. Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren Steuersatz um mehr als 10 %-Punkte niedriger als der österr. Körperschaftsteuersatz ist;
- (iii) der Organismus ist im Ausland (Deutschland) umfassend persönlich oder sachlich steuerbefreit.

Da die Emittentin in Deutschland der allgemeinen Körperschaftsteuerpflicht unterworfen ist, sollten die vorliegenden Schuldverschreibungen gegen eine steuerliche Umqualifizierung in ausländische Investmentfondsanteile immunisiert sein.

Investmentfonds würden für einkommensteuerliche Zwecke als transparent behandelt. Steuerpflichtige Erträge aus Investmentfondsanteilen umfassen sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge (Zinsen, Dividenden, Kapitalerträge), die für steuerliche Zwecke als an den Anleger ausgeschüttet gelten (sog. "ausschüttungsgleiche Erträge"). Diese ausschüttungsgleichen Erträge würden dann als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet angesehen, wenn die tatsächliche Rückzahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Sofern kein steuerlicher Vertreter für den Fonds bestellt würde und die ausschüttungsgleichen Erträge aus dem Fonds der depotführenden Stelle nicht selbst durch die Anleger nachgewiesen würden, würde der nichtösterreichische Investmentfonds als "schwarzer Fonds" eingestuft und die ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds würden in jedem Kalenderjahr in Wege einer pauschalen Schätzmethode bestimmt. Diese Schätzmethode beruht auf einer Bemessungsgrundlage von 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch auf einem Betrag von 10 % des an dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises. Da der anwendbare Steuersatz in der Regel sowohl für betriebliche Anleger als auch für Privatanleger 27,5 % führte die Anwenduna beträgt, pauschalen Mindestbemessungsgrundlage zu einer Mindestbesteuerung von 2,75 % pro Jahr auf den an dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreis in jedem Kalenderjahr vor Fälligkeit. Im Falle der Veräußerung oder der Rücknahme von schwarzen nichtösterreichischen Investmentfondsanteilen wäre die aesamte realisierte Wertsteigerung des (Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Erwerbskosten einschließlich versteuerter ausschüttungsgleicher Erträge) österreichischen Einkommensteuer der oder Kapitalertragsteuer unterworfen.

Im Folgenden wird angenommen, dass die Schuldverschreibungen steuerlich nicht als ausländische Investmentfondsanteile behandelt werden. Zudem könnte man aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Pauschalbesteuerung ausländischer Investmentfonds in Deutschland ableiten, dass eine solche Pauschalbesteuerung möglicherweise nicht gelten darf.

2. Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Körperschaften, die weder ihren Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben ("nicht-ansässige Anleger"), unterliegen mit Einkünften (einschließlich Veräußerungsgewinnen) aus den derivativen Schuldverschreibungen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind. Dies trifft auch zu, wenn die derivativen Schuldverschreibungen von einem nichtansässigen Anleger auf einem inländischen Depot gehalten werden, weil und solange die Emittentin

nicht in Österreich ansässig ist oder die Schuldverschreibungen über eine österreichische Zweigniederlassung begibt. Da die Emittentin nicht in Österreich ansässig ist und die derivativen Schuldverschreibungen auch nicht von einer österreichischen Zweigstelle der Emittentin begeben wurden, sollte keine beschränkte Steuerpflicht bestehen.

Falls es sich um inländische Stückzinsen handelt (einschließlich solche bei Nullkuponanleihen und sonstigen Forderungswertpapieren) und KESt einzubehalten war (beispielsweise deshalb, weil eine österreichische Zahlstelle die Stückzinsen weiterleitet), unterliegen sie ebenfalls als Einkünfte aus Kapitalvermögen der beschränkten Einkommensteuerpflicht, sofern entweder die Wertpapiere von einer in Österreich ansässigen Emittentin oder einer österreichischen Zweigstelle begeben wurde (was nicht der Fall ist) oder der Schuldner der Stückzinsen (Erwerber der Wertpapiere) seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Österreich hat oder Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist.

Für nicht-ansässige Anleger kann auch dann, sofern sie Einkünfte (einschließlich Veräußerungsgewinne) aus den derivativen Schuldverschreibungen über eine auszahlende oder depotführende Stelle in Österreich beziehen, ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der österreichischen auszahlenden bzw. depotführende Stelle die dafür notwendigen Voraussetzungen nach den Bestimmungen der österreichischen Einkommensteuerrichtlinien nachweist. Der Nachweis, dass der Anleger nicht der österreichischen KESt-Abzugspflicht unterliegt, obliegt dem Anleger.

Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, obwohl keine beschränkte Steuerpflicht besteht, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen. Anträge auf Rückzahlung sind jedoch erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung zulässig.

Sofern nicht-ansässige Anleger Einkünfte aus derivativen Schuldverschreibungen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im Allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige (in Österreich ansässige) Anleger.

3. Allgemeine Information zum Kontenregister und automatischen Informationsaustausch

Die EU-Richtlinie 2003/48/EG (Sparzinsenrichtlinie), Grundlage des EU-Quellensteuergesetzes, wurde am 10. November 2015 aufgehoben und durch einen automatischen Informationsaustausch ersetzt, der in Österreich seit dem 1. Januar 2017 anwendbar ist (siehe unten). Dementsprechend wird auch die EU-Quellensteuer auf Zinszahlungen an in anderen EU Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen nach dem EU-Quellensteuergesetz seit dem 1. Januar 2017 nicht mehr erhoben (Übergangsbestimmungen zu beachten).

Mit 10. August 2016 erfolgte in Österreich die Inbetriebnahme des Kontenregisters, in das alle Daten betreffend Konten und Depots, die bei einem österreichischen Kreditinstitut angelegt sind, aufzunehmen sind (Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, BGBI I Nr 116/2015 i.d.g.F.). Diese Daten sind für die Anleger via FinanzOnline abrufbar.

Weiters wurde die Richtlinie 2014/107/EU (und damit der Common Reporting Standard der OECD) mit dem Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz (GMSG) in nationales Recht umgesetzt. Das GMSG regelt die Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und anderen Staaten im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch und beinhaltet auch Meldepflichten von Finanzinstituten in Bezug auf Bankkontoinformationen von nicht in Österreich ansässigen Personen, welche an die zuständige Steuerbehörde übermittelt werden müssen. Die am Informationsaustausch teilnehmenden Staaten werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen festgelegt.

4. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Im Hinblick auf derivaten Schuldverschreibungen, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("foreign passthru payments") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder in Zahlungen auf die derivaten Schuldverschreibungen involvierte Finanzinstitute (auch in Österreich) ab dem 1. Januar 2019 zu einem Einbehalt von 30% der Zahlungen auf die derivaten Schuldverschreibungen nach den Bestimmungen des FATCA ("Foreign Account Tax Compliance Act" der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens ("IGA") zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "FATCA") verpflichtet sein, sofern nicht das zahlungsempfangende ausländische Finanzinstitut (i) mit dem U.S. Internal Revenue Service eine Vereinbarung abschließt, wonach unter anderem die Identität bestimmter US-Kontoinhaber bei dem Institut (oder den Niederlassungen des Instituts) offengelegt wird und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten gemeldet werden, (ii) bestimmte Regelungen und Gesetze einhält, nach denen ein anwendbares zwischenstaatliches Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer nicht-U.S. Jurisdiktion in Kraft tritt, das FATCA in einer bestimmten Jurisdiktion umsetzt oder (iii) anderweitig so eingestuft wird, dass es FATCA-konform ist ("deemed compliant with FATCA"). Österreich und die USA haben am 29. April 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) des Modelltyps 2 in Bezug auf FATCA unterzeichnet; es ist jedoch geplant, diesen Modelltyp durch ein neues zwischenstaatliches Abkommen des Modelltyps 1 zu ersetzen. Anders als bei Modelltyp 1 müssen in Zahlungen auf die derivaten Schuldverschreibungen involvierte österreichische Finanzinstitute unter dem IGA des Modelltyps 2 zur Vermeidung der Abzugspflicht dennoch einzeln die unter (i) beschriebenen Vereinbarungen mit dem U.S. Internal Revenue Service abschließen, außer es handelt sich um registrierte Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm, Lokalbanken, Finanzinstitute die ausschließlich Konten mit geringem Wert führen, durch spezielle österreichische Gesetze regulierte Finanzinstitute oder bestimmte Investmentunternehmen oder -vehikel sowie Anlageberater und Anlageverwalter. Sollte ein österreichisches Finanzinstitut, das aufgrund des IGA nicht als deemed compliant eingestuft ist, diese Vereinbarung nicht abgeschlossen haben, so wird die Abzugspflicht auch bei Zahlungen an dieses nicht teilnehmende österreichische Finanzinstitut ausgelöst.

Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären (auch in Österreich) keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein könnten, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den derivaten Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet, zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einbehalts dieser Steuer zu zahlen.

5. Andere Steuern

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wird nicht mehr erhoben. Eine derartige Steuer fällt auf die Übertragung von Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung nicht mehr an. Allerdings müssen Schenkungen den Steuerbehörden gemeldet werden. Ausnahmen von einer derartigen Meldeverpflichtung umfassen beispielsweise Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, die einen Wert von 50.000 EUR (bei Erwerben von derselben Person innerhalb eines Jahres) nicht übersteigen oder Schenkungen zwischen anderen Personen ohne Angehörigenverhältnis, welche 15.000 EUR (bei Erwerben von derselben Person innerhalb von 5 Jahren) im Wert nicht übersteigen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot von Wirtschaftsgütern und Derivaten als Veräußerung gilt (siehe oben). Daher kann auch die unentgeltliche Übertragung der derivativen Schuldverschreibungen Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen. Unter bestimmten Voraussetzungen unterbleibt diese Besteuerung.

III. Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg zum Datum des Basisprospekts anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleger der Schuldverschreibungen sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern, Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer ("impôt sur le revenu des collectivités"), die Gewerbesteuer ("impôt commercial communal"), den Solidaritätszuschlag ("contribution au fonds pour l'emploi"), sowie die persönliche Einkommensteuer ("impôt sur le revenu") enthält. Anleger können ferner der Vermögensteuer ("impôt sur la fortune") sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. In diesem Rahmen 1. Januar beachten Sie bitte. dass Luxemburg vom 2016 an eine progressive Mindestnettovermögenssteuer eingeführt hat als Ersatz für die Mindestkörperschaftssteuer (die "Mindestnettovermögenssteuer"). Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zu dem Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Des Weiteren unterliegen in Luxemburg ansässige Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen einer Mindestkörperschaftssteuer. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

1. Steuerwohnsitz von Anleihegläubigern in Luxemburg

Ein Anleihegläubiger wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung der Rechte aus den Schuldverschreibungen, Kündigung, Lieferung und/oder Vollstreckung der Rechte aus den Schuldverschreibungen.

Ertragsbesteuerung der Anleihegläubiger

(a) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen müssen den bei Kündigung oder Fälligkeit zugeflossenen Kündigungs- oder Tilgungsbetrag in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit dieser nicht bereits der 20 %-igen Quellensteuer (vorher 10%) gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterlag ("**Relibi Law**"). Die Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitals unterliegt in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

Natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, und die bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Schuldverschreibungen einen Gewinn realisieren, haben die Differenz zwischen dem Verkaufs-, oder Kündigungspreis und dem Erwerbspreis der

Schuldverschreibungen zu versteuern, soweit (i) die Veräußerung der Schuldverschreibungen vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen erfolgt oder (ii) die Schuldverschreibungen innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden.

Im Falle einer physischen Lieferung von Wertpapieren und eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Erwerbspreis zu dem Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern, soweit (i) die Wertpapiere innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder (ii) die Veräußerung der Wertpapiere früher erfolgt als der Erwerb.

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zu dem Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (ii) dem niedrigeren der Beträge von Erwerbspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

(b) In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Im Falle des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der Schuldverschreibungen sind die von einem Organismus mit kollektivem Charakter erzielten Gewinne sowie Zinsen in seinen steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, soweit der Organismus zu dem Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (i) dem niedrigeren der Beträge von Erwerbspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

Im Falle einer physischen Lieferung von Wertpapieren und eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Erwerbspreis zu dem Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern.

(c) In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Investmentfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("OGAW") unterliegen, oder Spezialfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zinseinkommen aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen weder der Körperschaftnoch der Gewerbesteuer.

(d) Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, haben sämtliche erzielten Gewinne aus den Schuldverschreibungen in ihren steuerbaren Gewinn aufzunehmen und in Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem niedrigeren der Beträge von Erwerbskosten oder Buchwert der Schuldverschreibungen.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, unterliegen hingegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

3. Quellensteuer

(a) In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger geleistete Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen) unterliegen keiner Quellenbesteuerung. Nicht im Voraus garantierte Rückzahlungs- oder Kündigungsbeträge an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger dürften nicht als Zinsen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie gelten, soweit die Bezugsgröße für die Schuldverschreibungen Aktien, Aktienindizes, Metalle oder ähnliches sind und unterlagen somit grundsätzlich keiner Quellensteuer in Luxemburg. Es besteht weiterhin keine Quellenbesteuerung in Luxemburg im Falle der Rückzahlung des investierten Kapitals bei der Kündigung, des Rückkaufs oder Tauschs der Schuldverschreibungen.

Vor dem 1. Januar 2015 war eine luxemburgische Zahlstelle gemäß der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "Gesetze"), die die Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "Zinsbesteuerungsrichtlinie") und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie ausgezahlt wurden, eine Quellensteuer einzubehalten. Dieses Quellensteuersystem war anwendbar, es sei denn, der Empfänger war ausdrücklich mit dem Informationsaustauschverfahren, das von der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgesehen war, einverstanden.

Durch das Gesetz vom 25. November 2014 hat Luxemburg jedoch mit Wirkung zum 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem durch den automatischen Informationsaustausch im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie abgelöst.

Parallel werden auf internationaler und auf EU-Ebene weitere Maßnahmen im Bereich des Informationsaustauschs vorangetrieben: In der sogenannten "Berliner Erklärung" haben sich am 29. Oktober 2014 51 Staaten und Jurisdiktionen ("Early Adopters"), zu denen auch Luxemburg gehört, verpflichtet, den "OECD Common Reporting Standard" einzuführen. Beginnend mit den Daten des Jahres 2016 werden – im Falle der Early Adopters – ab 2017 zwischen den Teilnehmerstaaten potenziell steuererhebliche Informationen über solche Finanzkonten ausgetauscht, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Weitere Staaten und Jurisdiktionen verpflichteten sich zwischenzeitlich zu einer zeitgleichen oder späteren Anwendung. Auf dem Gebiet der Europäischen Union werden die Mitgliedstaaten basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "EU-Amtshilferichtlinie") ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen austauschen, die von den Finanzinstituten zu erfassen sind. Auf diese Erweiterung haben sich die EU-Minister am 9. Dezember 2014 geeinigt. Zur Umsetzung beider Maßnahmen sind weitere nationale Umsetzungsschritte erforderlich.

Überschneidung zwischen der Zinsbesteuerungsrichtlinie und dem Informationsaustauschregime, welches auf Grundlage der geänderten EU-Amtshilferichtlinie einzuführen ist, zu vermeiden, hat der Rat der EU-Kommission am 10. November 2015 eine Richtlinie Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen. Diese hebt der Zinsbesteuerungsrichtlinie im Fall von Luxemburg mit Wirkung zum 1. Januar 2016 auf. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen, die vor dem 1. Januar 2016 erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt. Die angenommene Richtlinie weist zudem darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die neuen Anforderungen der ZinsRL-Änderungsrichtlinie anzuwenden. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

(b) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen oder von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 20 %-igen Abgeltungsteuer. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer.

Daneben unterliegen auch Zinszahlungen, die durch eine außerhalb von Luxemburg in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der kein Mitgliedsstaat der EU ist, ansässigen Zahlstelle veranlasst wurden, der abgeltenden Quellensteuer, sofern in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt und wirtschaftliche Eigentümer dieser Zinszahlungen sind, hierfür optieren. In diesen Fällen wird die Quellsteuer von 20 % auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Anleihegläubiger erfolgen, ausgeübt werden.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle (ausgenommen im Fall einer Option für die 20 %-ige Quellensteuer durch eine in Luxemburg ansässige Person).

4. Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die keine natürliche Person sind, oder nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen einer luxemburgischen Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter zuzurechnen sind, können der Vermögensteuer unterliegen. Verbriefungsgesellschaften nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen (mit Ausnahme der Minimumnettovermögenssteuer), Gesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (mit Ausnahme der Minimumnettovermögenssteuer), Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("OGAW") nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 sind nicht vermögensteuerpflichtig.

Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

5. Sonstige Steuern

(a) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei natürlichen Personen als Anleihegläubiger, die im Sinne der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig sind, sind die Schuldverschreibungen dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Personen hinzuzurechnen.

Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Schuldverschreibungen erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

(b) Registrierungs- und Stempelgebühr

Für den Anleihegläubiger unterliegen die Emission, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend).

IV. Die geplante Finanztransaktionssteuer

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer (die "FTT") der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte bei Einführung in der derzeit vorgesehenen Form für bestimmte Transaktionen mit den Schuldverschreibungen (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden. Nach dem Vorschlag könnte die FTT unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Es wird unter den Mitgliedstaaten weiterhin über die genaue Ausgestaltung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der FTT verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden, bereits teilnehmende Staaten Änderungen vorschlagen oder auf ihre Teilnahme verzichten. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

C. Zusätzliche Informationen

I. Prüfungsberichte

Die Emissionen werden nur im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen der Emittentin, soweit diese erforderlich sind, von einem gesetzlichen Abschlussprüfer geprüft.

II. Sachverständige

Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

III. Informationsquellen

Angaben zu Informationsquellen, denen in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen entnommen wurden, finden sich in den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

IV. Informationen nach Emission

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Emittentin Informationen nach der Emission liefern wird und gegebenenfalls die Art und Weise der Informationen sowie die Stelle, wo diese erhältlich sind.

Allgemeine Beschreibung der derivativen Schuldverschreibungen

Unter dem Angebotsprogramm können Schuldverschreibungen in Form von derivativen Schuldverschreibungen emittiert werden.

Sowohl die etwaige derivative Verzinsung wie auch die Rückzahlung kann an nachfolgende Basiswerte geknüpft werden:

- Aktie
- Index bezogen auf Aktien
- Inflations-Index.

A. Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht emittiert.

B. Form und Verwahrung

Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberpapiere in globalverbriefter Form in derjenigen Stückelung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

C. Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro oder einer anderen Währung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

D. Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

E. Beendigung der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Emittentin die aktienabhängige bzw. indexabhängige Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beenden kann. In diesem Fall findet auch eine in den Emissionsbedingungen vorgesehene Mindestverzinsung hinsichtlich der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung keine Anwendung mehr.

Ein Besonderer Beendigungsgrund kann im Falle einer Gesetzesänderung hinsichtlich (i) des Basiswerts, der Schuldverschreibungen oder Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder (ii) der Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Schuldverschreibungen oder für Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit dem Basiswert stehenden Außergewöhnlichen Ereignissen eintreten.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor Eintritt des Besonderen

Beendigungsgrunds zuzüglich oder – soweit vorgesehen – auch abzüglich einer auf den festgelegten Marktwert angewandten jährlichen Referenzrendite, ausgedrückt als absoluten Betrag. Diese Referenzrendite wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Eintritt des Besonderen Beendigungsgrundes gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der Emittentin ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, festgelegt. Die Endgültigen Bedingungen können dabei vorsehen, dass die Referenzrendite mindestens null beträgt oder die Referenzrendite einen negativen Wert aufweisen kann. Sofern die Schuldverschreibungen eine Referenzrendite mit einem negativen Wert berücksichtigen, unterliegen Anleger dem Risiko eines Wertverlustes ihrer Anlage nach dem Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes.

Die Rückzahlung erfolgt jedoch in jedem dieser Fälle zu mindestens dem Kapitalschutzbetrag oder dem Mindestbetrag, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

F. Außerordentliche Kündigungsrechte

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin bei Vorliegen eines Besonderen Beendigungsgrundes besteht. Ein Besonderer Beendigungsgrund kann im Falle einer Gesetzesänderung hinsichtlich (i) des Basiswerts, der Schuldverschreibungen oder Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder (ii) der Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Schuldverschreibungen oder für Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit dem Basiswert stehenden Außergewöhnlichen Ereignissen eintreten.

Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen.

Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen. Dieser Marktwert kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein.

Außer in den vorgenannten Fällen steht weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern ein Kündigungsrecht zu.

G. Kündigungsverfahren

Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Können die Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger gekündigt werden, muss die Kündigung der Emittentin zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin.

H. Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

I. Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals verjährt bei Schuldverschreibungen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist. Im Übrigen gelten die Regelungen zur regelmäßigen Verjährung.

J. Ermächtigungsgrundlage

Das Angebotsprogramm wurde von dem nach Gesetz und Satzung zuständigen Vorstand der Emittentin am 11. April 2006 genehmigt. Das Angebotsprogramm gestattet es der Emittentin, während der Gültigkeit dieses Basisprospekts Schuldverschreibungen zu emittieren. Die Emission von Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm bedarf daher keiner weiteren besonderen Beschlüsse, Ermächtigungen oder Genehmigungen der Organe der Emittentin.

K. Zahlungsverfahren

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen der derivativen Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an ein Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen.

L. Physische Lieferung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die derivativen Schuldverschreibungen, außer bei Vorliegen besonderer, in den Endgültigen Bedingungen spezifizierter Umstände, nicht durch Barzahlung, sondern durch physische Lieferung einer festgelegten Anzahl von Basiswerten bzw. Referenzzertifikaten zurückgezahlt werden. Die Lieferung von Bruchteilen von Basiswerten bzw. Referenzzertifikaten ist dabei ausgeschlossen und die Endgültigen Bedingungen sehen in diesem Fall vor, dass anstatt der nicht lieferbaren Bruchteile von Basiswerten bzw. Referenzzertifikaten ein Barausgleich gezahlt wird. Der Anleihegläubiger hat sämtliche im Zusammenhang mit der physischen Lieferung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern zu tragen. Darüber hinaus kann der Eintritt von Abwicklungsstörungen zu einer Verzögerung der physischen Lieferung der Basiswerte bzw. Referenzzertifikate dazu führen, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Basiswerte bzw. Referenzzertifikate ein Barausgleich gezahlt wird. Die Abwicklung einer physischen Lieferung von Basiswerten bzw. Referenzzertifikaten wird im Einzelnen in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

M. Gläubigerversammlung

Bei bestimmten Emissionen von Schuldverschreibungen können die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("SchVG") vom 5. August 2009 vorsehen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger derselben Serie verbindlich.

Die betreffenden Endgültigen Bedingungen regeln die weiteren Einzelheiten zur Durchführung von Gläubigerversammlungen und -beschlüssen für die Schuldverschreibungen.

Im folgenden Abschnitt werden lediglich die gesetzlichen Regelungen nach dem SchVG zusammengefasst.

I. Überblick zum SchVG

Das SchVG gilt für Schuldverschreibungen aus einer Gesamtemission, die deutschem Recht unterliegen. Das SchVG ist damit nicht auf Schuldner mit Sitz im Inland beschränkt. Ausgenommen sind Schuldverschreibungen, deren Schuldner oder Mitverpflichteter die Bundesrepublik Deutschland,

ein Bundesland oder eine Gemeinde ist, sowie gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes ("**PfandBG**").

Nach dem SchVG ist es möglich, die Bedingungen von Schuldverschreibungen (sog. Anleihebedingungen), die unter das Gesetz fallen, umfassend zu ändern und damit zu restrukturieren. Eine Änderung von Anleihebedingungen ist durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger jedoch nur möglich, wenn und soweit die Anleihebedingungen dies selbst vorsehen und ausschließlich mit der Zustimmung des Schuldners. Solche Änderungen von Anleihebedingungen sind nur für die Gläubiger derselben Schuldverschreibung verbindlich.

Für den Fall, dass die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Gläubiger Mehrheitsbeschlüsse mit Wirkung für sämtliche Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibung fassen können, kann ein gemeinsamer Vertreter für die Gläubiger bestellt werden.

II. Änderungsgegenstände nach dem SchVG

Das SchVG regelt die zulässigen Änderungen von Anleihebedingungen nicht abschließend sondern lediglich exemplarisch. Änderungsgegenstände können unter anderem sein:

- Veränderung der Hauptforderung (Fälligkeit, Höhe, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Veränderung von Nebenforderungen (Fälligkeit, Höhe, Ausschluss, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Umwandlung oder Umtausch der Schuldverschreibungen gegen andere Wertpapiere,
 Anteile oder Leistungsversprechen;
- Veränderung und Aufhebung von Nebenbestimmungen.

Daneben sind als Beschlüsse, die nicht den Inhalt der Anleihebedingungen betreffen, möglich, z.B.:

Bestellung, Aufgaben und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters.

III. Relevante Mehrheiten nach dem SchVG

Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "Qualifizierte Mehrheit"). Die betreffenden Anleihebedingungen können für einzelne Maßnahmen auch höhere Mehrheiten vorschreiben. Für alle anderen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit von 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreichend.

IV. Verfahren nach dem SchVG

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG).

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen. Im Falle einer Versammlung kann für die Teilnahme oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung der Anleihegläubiger vorgesehen werden.

V. Gemeinsamer Vertreter

Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters kann in den Anleihebedingungen erfolgen oder bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Beschluss der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit.

Werden dem gemeinsamen Vertreter zugleich Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, im Namen der Gläubiger wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, bedarf der Beschluss zur Bestellung des gemeinsamen Vertreters der Qualifizierten Mehrheit.

Die Gläubiger können die Bestellung des gemeinsamen Vertreters jederzeit ohne Angabe von Gründen bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit bzw., soweit der gemeinsame Vertreter bei wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen kann, durch Mehrheitsbeschluss mit Qualifizierter Mehrheit beenden. Der gemeinsame Vertreter unterliegt den Weisungen der Gläubiger (die auf Grundlage entsprechender Mehrheitsbeschlüsse ergehen).

Es können natürliche Personen oder sachkundige juristische Personen zu gemeinsamen Vertretern bestellt werden, wobei zur Vermeidung von Interessenkollisionen bestimmte Offenlegungspflichten bestehen und bei Bestellung in den Anleihebedingungen bestimmte Personen von der Bestellung ausgeschlossen sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG, dem Beschluss der Gläubiger oder durch die ursprünglichen Anleihebedingungen. Soweit dem gemeinsamen Vertreter die Ausübung von Gläubigerrechten übertragen wurde, sind die Gläubiger selbst nicht zur Geltendmachung dieser Rechte befugt, es sei denn, die Anleihebedingungen bzw. ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Gläubiger treffen eine abweichende Regelung. Dem durch die Anleihebedingungen bestellten gemeinsamen Vertreter kann allerdings nicht das Recht eingeräumt werden, auf Rechte der Gläubiger zu verzichten, und wesentliche Änderung der Anleihebedingungen i. S. d. § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1-9 SchVG bedürfen weiterhin zumindest eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann nach Maßgabe des SchVG beschränkt werden. Für den Fall, dass der gemeinsame Vertreter direkt in den Anleihebedingungen bestellt wird, kann die Haftung des gemeinsamen Vertreters auf das zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt werden, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

N. Relevante Kurse bzw. Stände des Basiswerts

Die Endgültigen Bedingungen legen die relevanten Kurse bzw. Stände des jeweiligen Basiswerts bzw. die jeweilige Methode zur Bestimmung der relevanten Kurse bzw. Stände und die maßgeblichen Bewertungstage und -zeitpunkte fest.

O. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel

Falls die Emittentin als Market-Maker auftritt, kann sie den Sekundärmarktkurs für die Schuldverschreibungen auf Basis ihrer jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermitteln. Der Sekundärmarktkurs des Market-Makers wird laufend aufgrund der Marktlage angepasst und kann bei dem Market-Maker erfragt werden. Bei einem Erwerb über die Börse gelten die im Börsenhandel maßgeblichen Abwicklungsregelungen. Falls die Emittentin oder ein Dritter nicht als Market-Maker auftritt, richtet sich der Sekundärmarktkurs nach Angebot und Nachfrage.

P. Platzierung

Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen einer Emission unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden, werden von der Emittentin platziert.

Q. Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Feststellung oder Berechnung notwendig wird, fungiert die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Person als Berechnungsstelle.

Funktionsweise der derivativen Schuldverschreibungen

Diese Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der derivativen Schuldverschreibungen wird in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen juristisch verbindlich geregelt.

A. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien

I. Aktien-Anleihe

Die Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Easy-Aktien-Anleihe

Die Easy-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Easy-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog.

"Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Easy-Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Easy-Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

III. Express-Aktien-Anleihe

Die Express-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Aktien-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Aktien-Anleihe.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Express-Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Express-Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IV. Aktien-Anleihe mit Barriere

Die Aktien-Anleihe mit Barriere zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Aktien-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Eine Aktien-Anleihe mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Eine Aktien-Anleihe mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

V. Express- Aktien-Anleihe mit Barriere

Die Express-Aktien-Anleihe mit Barriere zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die

- Express-Aktien-Anleihe mit Barriere und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Aktien-Anleihe mit Barriere.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Aktien-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Eine Express-Aktien-Anleihe mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs w\u00e4hrend des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Eine Express-Aktien-Anleihe mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des

Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VI. Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere

Die Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Die Höhe der Rückzahlung der Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere ist von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Verzinsung während der Laufzeit

Die Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag und multipliziert mit dem Teilhabefaktor. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Eine Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs w\u00e4hrend des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die

Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Eine Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VII. Express-Anleihe

Die Express-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Anleihe.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Express-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Express-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VIII. Kombi-Express-Anleihe

Die Kombi-Express-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Am Teilrückzahlungstermin wird der Teilrückzahlungsbetrag ausgezahlt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung des um diesen Betrag reduzierten Nennbetrags abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

<u>Teilrückzahlung</u>

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

Vorzeitige Rückzahlung

(i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Kombi-Express-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Kombi-Express-Anleihe. (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Kombi-Express-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Kombi-Express-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Kombi-Express-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IX. Kombi-Express-Aktien-Anleihe

Die Kombi-Express-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Am Teilrückzahlungstermin wird der Teilrückzahlungsbetrag ausgezahlt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung des um diesen Betrag reduzierten Nennbetrags abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Kombi-Express-Aktien-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Kombi-Express-Aktien-Anleihe.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Kombi-Express-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Kombi-Express-Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Kombi-Express-Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

X. Kombi-Aktien-Anleihe

Die Kombi-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Am Teilrückzahlungstermin wird der Teilrückzahlungsbetrag ausgezahlt.

Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Kombi-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Kombi-Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Kombi-Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XI. Kombi-Easy-Aktien-Anleihe

Die Kombi-Easy-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Am Teilrückzahlungstermin wird der Teilrückzahlungsbetrag ausgezahlt.

Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Kombi-Easy-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Kombi-Easy-Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Kombi-Easy-Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XII. Aktien-Floater

Der Aktien-Floater zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Kapitalschutzbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Verzinsung während der Laufzeit

Der Aktien-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag und multipliziert mit dem Teilhabefaktor. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIII. Zins-Korridor-Anleihe

Die Zins-Korridor-Anleihe zahlt eine Verzinsung abhängig von der Kursentwicklung der Aktie (im Fall einer dauerhaften Beobachtung) bzw. von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums (im Fall einer monatlichen Beobachtung).

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Kapitalschutzbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Verzinsung während der Laufzeit

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer dauerhaften Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs mindestens einmal während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer monatlichen Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an mindestens einem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), wenn der Kurs der Aktie während des jeweiligen Beobachtungszeitraums außerhalb der jeweiligen Bandbreite liegt.

XIV. Aktien-Zins-Floater

Der Aktien-Zins-Floater zahlt einen variablen Zins abhängig von dem Referenzzinssatz.

Die Höhe der Rückzahlung des Aktien-Zins-Floaters ist von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Verzinsung während der Laufzeit

Der Aktien-Zins-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Aktien-Zins-Floater entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Aktien-Zins-Floater mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des

Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Aktien-Zins-Floater mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XV. Safe-Anleihe

Die Safe-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis der Aktie ab. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XVI. Safe-Anleihe mit Cap

Die Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis der Aktie ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins

- zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XVII. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis der Aktie ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 %).

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (iii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Bonusschwelle liegt.
- (iv) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter der Bonusschwelle, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.

(v) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (iii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (vi) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

B. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index

I. Index-Anleihe

Die Index-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine Index-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar

ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Eine Index-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Easy-Index-Anleihe

Die Easy-Index-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Easy-Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine Easy-Index-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Eine Easy-Index-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem

Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

III. Express-Index-Anleihe

Die Express-Index-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Index-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Index-Anleihe.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine Express-Index-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Eine Express-Index-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

(i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.

(ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IV. Index-Anleihe mit Barriere

Die Index-Anleihe mit Barriere zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Index-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Eine Index-Anleihe mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Eine Index-Anleihe mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

V. Express-Index-Anleihe mit Barriere

Die Express-Index-Anleihe mit Barriere zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Index-Anleihe mit Barriere und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Index-Anleihe mit Barriere.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Index-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Eine Express-Index-Anleihe mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

(2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.

(ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Eine Express-Index-Anleihe mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VI. Flex-Index-Anleihe mit Barriere

Die Flex-Index-Anleihe mit Barriere zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Die Höhe der Rückzahlung der Flex-Index-Anleihe mit Barriere ist von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Verzinsung während der Laufzeit

Die Flex-Index-Anleihe mit Barriere wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Flex-Index-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Eine Flex-Index-Anleihe mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag
 - wenn der Beobachtungsstand w\u00e4hrend des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Eine Flex-Index-Anleihe mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt

oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VII. Express-Anleihe

Die Express-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Anleihe.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine Express-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Eine Express-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten

Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VIII. Index-Floater

Der Index-Floater zahlt einen variablen Zins abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Kapitalschutzbetrag unabhängig von dem Stand des Index.

Verzinsung während der Laufzeit

Der Index-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IX. Zins-Korridor-Anleihe

Die Zins-Korridor-Anleihe zahlt einen variablen Zins abhängig von der Wertentwicklung des Index (im Fall einer dauerhaften Beobachtung) bzw. von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums (im Fall einer monatlichen Beobachtung).

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Kapitalschutzbetrag unabhängig von dem Stand des Index.

Verzinsung während der Laufzeit

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer dauerhaften Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand mindestens einmal während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der

Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer monatlichen Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an mindestens einem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), wenn der Stand des Index während des jeweiligen Beobachtungszeitraums außerhalb der jeweiligen Bandbreite liegt.

X. Index-Zins-Floater

Der Index-Zins-Floater zahlt einen variablen Zins abhängig von dem Referenzzinssatz.

Die Höhe der Rückzahlung des Index-Zins-Floaters ist von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Verzinsung während der Laufzeit

Der Index-Zins-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Index-Zins-Floater entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "Abwicklungsart Zahlung"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Ein Index-Zins-Floater mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Ein Index-Zins-Floater mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XI. Safe-Anleihe

Die Safe-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis des Index ab. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XII. Safe-Anleihe mit Cap

Die Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis des Index ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.

(iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIII. Reverse-Safe-Anleihe mit Cap

Die Reverse-Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Reverse-Safe-Anleihe mit Cap partizipiert bei Fälligkeit an einer Wertentwicklung des Index, wenn der Referenzpreis des Index unter dem Startwert liegt. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von einer negativen Veränderung des Index ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der absoluten Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis über dem Cap, jedoch auf oder unter dem Startwert liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexanstieg fallen bzw. durch einen Indexrückgang steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIV. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis des Index ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 %).

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (iii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Bonusschwelle liegt.
- (iv) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter der Bonusschwelle, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (v) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (iii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (vi) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XV. Express-Garant-Anleihe

Die Express-Garant-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Die Höhe der Rückzahlung der Express-Garant-Anleihe ist von dem Referenzpreis des Index abhängig. Ferner besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Garant-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Garant-Anleihe.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XVI. Lockin-Garant-Anleihe

Die Lockln-Garant-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Lockln-Garant-Anleihe partizipiert bei Fälligkeit an der monatlichen Wertentwicklung des Index, welche jedoch maximal bis zu einer festgelegten Obergrenze (Cap) berücksichtigt wird. An jedem monatlichen Bewertungstag wird die Wertentwicklung seit dem unmittelbar vorangegangenen Bewertungstag bestimmt.

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der (als Prozentsatz ausgedrückten) Gesamtwertentwicklung, mindestens den Kapitalschutzbetrag.

Die Gesamtwertentwicklung entspricht der Summe aller Jahreswertentwicklungen.

Die jeweilige Jahreswertentwicklung ergibt sich aus der Summe der jeweils maßgeblichen Monatlichen Wertentwicklungen des Index, wobei die jeweilige Monatliche Wertentwicklung nur bis zur Höhe des Cap berücksichtigt wird.

Sollte eine Jahreswertentwicklung negativ sein, wird diese mit 0,00 % angesetzt.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XVII. Bonus-Garant-Anleihe

Die Bonus-Garant-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

Die Höhe der Rückzahlung der Bonus-Garant-Anleihe ist von dem Referenzpreis des Index abhängig.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Index und dem Prozentualen Cap, wenn der Referenzpreis unter dem Startwert, jedoch auf oder über dem Kapitalschutzlevel liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Kapitalschutzlevel, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

C. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index

Inflations-Anleihe

Die Inflations-Anleihe zahlt eine Verzinsung abhängig von der Wertentwicklung eines Inflations-Index.

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag unabhängig von der Wertentwicklung des Inflations-Index.

Verzinsung während der Laufzeit

Die Inflations-Anleihe kann vor der inflationsindexabhängigen Verzinsung für bestimmte Zinszahlungstage eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinszahlungstage kann der Zinssatz in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der Zinssatz entspricht der jeweiligen Index-Performance, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein. Für die Bestimmung der jeweiligen Index-Performance ist maßgeblich, wie sich der Wert des Index für einen bestimmten festgelegten Monat gegenüber dem Wert des Index für den gleichen Kalendermonat des Vorjahres entwickelt hat. Dabei kann der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.
- (ii) der Zinssatz entspricht der jeweiligen Index-Performance multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein. Für die Bestimmung der jeweiligen Index-Performance ist maßgeblich, wie sich der Wert des Index für einen bestimmten festgelegten Monat gegenüber dem Wert des Index für den gleichen Kalendermonat des Vorjahres entwickelt hat. Dabei kann der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen

Auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden derivativen Schuldverschreibungen kommen die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den derivativen Schuldverschreibungen, die in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen der derivativen Schuldverschreibungen als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten Schuldverschreibungen und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese Schuldverschreibungen zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Schuldverschreibungen und werden der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde beigefügt.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

A. Allgemeine Emissionsbedingungen

I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung

§ 1 Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "Emittentin"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in [Euro] [andere Festgelegte Währung einfügen] (die "Festgelegte Währung") [im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung] [Betrag], eingeteilt in [bis zu] [Stück] Schuldverschreibungen] im Nennbetrag von je [Währung] [Betrag] (der "Festgelegte Nennbetrag").
- (b) Die Schuldverschreibungen sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "Dauer-Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [anderes Clearing System einfügen] ([zusammen] das "Clearing System"), hinterlegt ist. Die Dauer-Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Zahlstelle]. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

(d) Bestimmte Definitionen

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"Bedingungen" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"Berechnungsstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"Emissionstag" bezeichnet den [Datum einfügen].

"Kündigungsbetrag" bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen [an dem Tag des Eintritts des Besonderen Beendigungsgrunds im Fall der Kündigung durch die Emittentin nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw.] an dem Tag der Kündigung durch den Anleihegläubiger nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der Emittentin eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden Geschäftstag (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) [zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen

Emissionsbedingungen berechneter Zinsen]. Der so festgelegte Marktwert wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Zahlstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß den Bedingungen fälligen Beträge werden seitens der Emittentin ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die [in der Bundesrepublik Deutschland] [in der Bundesrepublik Deutschland und von den Vereinigten Staaten von Amerika] auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der Emittentin ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die Emittentin den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 [Keine Kündigung durch die Emittentin; Änderung der Rückzahlung bzw. Verzinsung;] [Kündigung durch die Emittentin;] Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, Index-Floater, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Lockln-Garant-Anleihe, Bonus-Garant-Anleihe und Inflations-Anleihe einfügen:]

- (a) Die Emittentin ist nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die in den Bedingungen vorgesehene [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der zu zahlenden Beträge beenden. Im Fall einer solchen Beendigung erfolgt anstatt der in [[bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Index-Floater und Inflations-Anleihe einfügen:] § 2 und] § 3 der

Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlung[en] eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Rückzahlungstermin

(i) zu dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* unmittelbar vor Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds*

[[Bei Nichtanwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]

(ii) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der Emittentin ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, (die "Referenzrendite"), wobei die Referenzrendite mindestens null beträgt.]

[[Bei Anwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]

- (ii) (1) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der Emittentin ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht (die "Referenzrendite"), wenn die Referenzrendite einen positiven Wert aufweist, andernfalls
 - (2) <u>abzüglich</u> des auf den festgelegten Marktwert angewandten absoluten Wertes der *Referenzrendite*, wenn die *Referenzrendite* einen negativen Wert aufweist.]

Die Rückzahlung erfolgt jedoch mindestens zu [100 % des *Festgelegten Nennbetrags*] [anderen Betrag einfügen].

[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Index-Floater und Inflations-Anleihe einfügen:]

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen, wenn der Besondere Beendigungsgrund in der ersten Zinsperiode (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) eingetreten ist. Ist der Besondere Beendigungsgrund erst nach Ablauf der ersten Zinsperiode eingetreten, dann endet die Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen mit Ablauf der Zinsperiode, die vor der Zinsperiode liegt, in der der Besondere Beendigungsgrund eingetreten ist.]]

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* und die hiermit einhergehenden Folgen sowie den nach obigen Vorschriften festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und die Referenzrendite mitteilen.]

[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe, Kombi-Easy-Aktien-Anleihe, Aktien-Zins-Floater, Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, Flex-Index-Anleihe mit Barriere Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Zins-Floater einfügen:]

- (a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei **Eintritt** eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • Geschäftstage (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der Besondere Beendigungsgrund im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. Eine Kündigung aufgrund einer Gesetzesänderung darf jedoch nicht früher als • Kalendertage vor dem Tag erfolgen, an dem die Gesetzesänderung verbindlich wird. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen zu dem Kündigungsbetrag bis zu dem • Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.]

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Gesetzesänderung, oder
- (ii) ein Außergewöhnliches Ereignis gemäß [§ 6(b) oder § 6(c)] [§ 6(c) oder § 6(d)] [§ 6(d)] der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem Emissionstag

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die Emittentin feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung [der Aktie (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)] [einer in dem Index (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Aktie] [eines in dem Index (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Instruments] oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die Emittentin zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von Schuldverschreibungen [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin oder das Halten der Schuldverschreibungen für die Anleihegläubiger unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6 Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann jeder Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das Kündigungsereignis bei Eingang der Kündigungserklärung noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten Schuldverschreibungen an dem Tag, an dem die Kündigungserklärung eingegangen ist, zu ihrem Kündigungsbetrag fällig. Die Emittentin wird die Überweisung des Kündigungsbetrags an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten Schuldverschreibungen durch die Depotbank zur Weiterleitung an den Anleihegläubiger veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die Anleihegläubiger nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "Kündigungsereignis" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
 - (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die Emittentin geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen übernimmt).
- (c) **"Kündigungserklärung"** bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des Anleihegläubigers,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7 Verwaltungsstellen

(a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

[Name und Adresse]

Berechnungsstelle:

[Name und Adresse]

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
 - (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die Zahlstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die Berechnungsstelle.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) **Ersetzung**

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der Festgelegten Währung an das Clearing System oder an die Zahlstelle zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach

Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).

- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11 Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

(a) Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger

Die Bedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung und den nachstehenden Vorschriften[, mit Ausnahme der nachfolgenden Beschlussgegenstände,] geändert werden. [Nicht geändert werden können:

[ausgeschlossene Maßnahmen einfügen].]

(b) Verfahren

Beschlüsse der *Anleihegläubiger* werden, wie nachfolgend [unter (i) und (ii)] beschrieben, [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§§ 18 Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [entweder in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**")) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§§ 18 SchVG)] getroffen.

- [[(i)] Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. [Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]]
- [[(ii)] Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen

5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den *Anleihegläubigern* bekannt gegeben.]

(c) Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit

Die Anleihegläubiger können, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einer Mehrheit von mindestens [75 %] [höheren Prozentsatz einfügen] der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "Qualifizierte Mehrheit") eine Änderung wesentlicher Inhalte der Bedingungen beschließen, insbesondere:

- [(i) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder den Ausschluss der Zinsen,]
- [(•) die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung,]
- [(●) die Verringerung der Hauptforderung,]
- [(•) den Nachrang der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* im Insolvenzverfahren des Schuldners,]
- [(●) die Umwandlung oder den Umtausch der *Schuldverschreibungen* in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen,]
- [(•) die Änderung der Währung der Schuldverschreibungen,]
- [(●) die Schuldnerersetzung] [und]
- [(●) [weitere Maßnahmen einfügen]⁶⁰].

Die Änderung nichtwesentlicher Inhalte der *Bedingungen*, insbesondere die Änderung oder die Aufhebung von Nebenbestimmungen der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 10 SchVG, können die *Anleihegläubiger*, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte beschließen.

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus [§ 15 Absatz 3 SchVG (im Fall der Abstimmung mit Gläubigerversammlung)] [bzw.] [§ 18 SchVG (im Fall der Abstimmung ohne Gläubigerversammlung)].

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

(d) Teilnahmeberechtigung

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(e) Gemeinsamer Vertreter

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Gläubigerversammlung einfügen:] Die Anleihegläubiger können bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des

.

⁶⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

gemeinsamen Vertreters bestimmen. Der Beschluss zur Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer *Qualifizierten Mehrheit*, wenn der gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* zuzustimmen. Für alle anderen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vertreter reicht die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte aus.]

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin] [Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen] wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den *Anleihegläubigern* durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. [Zusätzlich hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

[entsprechende Aufgaben und Befugnisse einfügen].]

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache] [höherer Wert] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]]

(f) Bekanntmachungen

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit einer Versammlung der Anleihegläubiger, Änderungen der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger und einem gemeinsamen Vertreter nach diesem § 11 bzw. dem Schuldverschreibungsgesetz erfolgen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie darüber hinaus, wie im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehen, auch im Bundesanzeiger.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der *Anleihegläubiger* ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 13 Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Anleihegläubigern. Die

Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [•] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

- (b) "Erwerbspreis" bezeichnet den von dem jeweiligen Anleihegläubiger tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des Anleihegläubigers,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des Anleihegläubigers, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Einreichung der Rückzahlungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die Schuldverschreibungen, auf die sich die Rückzahlungserklärung bezieht, aus dem Wertpapierkonto des Anleihegläubigers zu entnehmen und an die Emittentin Zug um Zug gegen Überweisung des Erwerbspreises zu übertragen und
 - (v) den von dem Anleihegläubiger tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 13 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 13 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Bedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 14 Sprache

Die Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.]

II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung

§ 1 Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "Emittentin"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") in [Euro] [andere Festgelegte Währung einfügen] (die "Festgelegte Währung") [im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung] [Betrag], eingeteilt in [bis zu] [Stück] Schuldverschreibungen] im Nennbetrag von je [Währung] [Betrag] (der "Festgelegte Nennbetrag").
- (b) Die Schuldverschreibungen sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "Dauer-Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [anderes Clearing System einfügen] ([zusammen] das "Clearing System"), hinterlegt ist. Die Dauer-Globalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Zahlstelle]. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

(d) Bestimmte Definitionen

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"Bedingungen" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"Berechnungsstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"Emissionstag" bezeichnet den [Datum einfügen].

"Kündigungsbetrag" bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen [an dem Tag des Eintritts des Besonderen Beendigungsgrunds im Fall der Kündigung durch die Emittentin nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw.] an dem Tag der Kündigung durch den Anleihegläubiger nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der Emittentin eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden Geschäftstag (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) [zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen]. Der so festgelegte Marktwert wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Zahlstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß den Bedingungen fälligen Beträge werden seitens der Emittentin ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die [in der Bundesrepublik Deutschland] [in der Bundesrepublik Deutschland und von den Vereinigten Staaten von Amerika] auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der Emittentin ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die Emittentin den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Schuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 [Keine Kündigung durch die Emittentin; Änderung der Rückzahlung bzw. Verzinsung;] [Kündigung durch die Emittentin;] Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, Index-Floater, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Lockln-Garant-Anleihe, Bonus-Garant-Anleihe und Inflations-Anleihe einfügen:]

- (a) Die Emittentin ist nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die in den Bedingungen vorgesehene [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der zu zahlenden Beträge beenden. Im Fall einer solchen Beendigung erfolgt anstatt der in [[bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Index-Floater und Inflations-Anleihe einfügen:] § 2 und] § 3 der Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlung[en] eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an dem Rückzahlungstermin

(i) zu dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* unmittelbar vor Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds*

[[Bei Nichtanwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]

(ii) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der Emittentin ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht, (die "Referenzrendite"), wobei die Referenzrendite mindestens null beträgt.]

[[Bei Anwendbarkeit der Berücksichtigung einer negativen Rendite einfügen:]

- (ii) ((1) zuzüglich der auf den festgelegten Marktwert angewandten und von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten, zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Rendite bis zur Fälligkeit für eine nicht-nachrangige Schuldverschreibung der Emittentin ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des Besonderen Beendigungsgrunds (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht (die "Referenzrendite"), wenn die Referenzrendite einen positiven Wert aufweist, andernfalls
 - (2) <u>abzüglich</u> des auf den festgelegten Marktwert angewandten absoluten Wertes der *Referenzrendite*, wenn die *Referenzrendite* einen negativen Wert aufweist.]

Die Rückzahlung erfolgt jedoch mindestens zu [100 % des *Festgelegten Nennbetrags*] [anderen Betrag einfügen].

[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Index-Floater und Inflations-Anleihe einfügen:]

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen, wenn der Besondere Beendigungsgrund in der ersten Zinsperiode (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) eingetreten ist. Ist der Besondere Beendigungsgrund erst nach Ablauf der ersten Zinsperiode eingetreten, dann endet die Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen mit Ablauf der Zinsperiode, die vor der Zinsperiode liegt, in der der Besondere Beendigungsgrund eingetreten ist.]]

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* und die hiermit einhergehenden Folgen sowie den nach obigen Vorschriften festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und die Referenzrendite mitteilen.]

[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe, Kombi-Easy-Aktien-Anleihe, Aktien-Zins-Floater, Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, Flex-Index-Anleihe mit Barriere Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Zins-Floater einfügen:]

(a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.

(b) Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens ● Geschäftstage (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der Besondere Beendigungsgrund im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen zu dem Kündigungsbetrag bis zu dem ● Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.]

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Gesetzesänderung, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* gemäß [§ 6(b) oder § 6(c)] [§ 6(c) oder § 6(d)] [§ 6(d)] der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem Emissionstag

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die Emittentin feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung [der Aktie (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)] [einer in dem Index (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Aktie] [eines in dem Index (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Instruments] oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die Emittentin zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von Schuldverschreibungen [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin oder das Halten der Schuldverschreibungen für die Anleihegläubiger unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6 Kündigung durch die Anleihegläubiger

(a) Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann jeder Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das Kündigungsereignis bei Eingang der Kündigungserklärung noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten Schuldverschreibungen

an dem Tag, an dem die Kündigungserklärung eingegangen ist, zu ihrem Kündigungsbetrag fällig. Die Emittentin wird die Überweisung des Kündigungsbetrags an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten Schuldverschreibungen durch die Depotbank zur Weiterleitung an den Anleihegläubiger veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die Anleihegläubiger nicht zu einer Kündigung berechtigt.

- (b) "Kündigungsereignis" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
 - (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die Emittentin geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen übernimmt).
- (c) **"Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des Anleihegläubigers,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7 Verwaltungsstellen

(a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

[Name und Adresse]

Berechnungsstelle:

[Name und Adresse]

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
 - (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die Zahlstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die Berechnungsstelle.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b) Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der Festgelegten Währung an das Clearing System oder an die Zahlstelle zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) Bezugnahmen

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 12 Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Anleihegläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann jeder Anleihegläubiger nach Einreichung einer Rückzahlungserklärung bei der Emittentin[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen.
- (b) "Erwerbspreis" bezeichnet den von dem jeweiligen Anleihegläubiger tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "Rückzahlungserklärung" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des Anleihegläubigers,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des Anleihegläubigers, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Einreichung der Rückzahlungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die Schuldverschreibungen, auf die sich die Rückzahlungserklärung bezieht, aus dem Wertpapierkonto des Anleihegläubigers zu entnehmen und an die Emittentin Zug um Zug gegen Überweisung des Erwerbspreises zu übertragen und

- (v) den von dem Anleihegläubiger tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Bedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.]

B. Besondere Emissionsbedingungen

I. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien

§ 1 Definitionen

- "Aktie" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen •.
- "Aktienemittentin" bezeichnet die Gesellschaft, die die Aktie ausgegeben hat oder eine Nachfolgegesellschaft.
- "Aktienkurs" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Kurs der Aktie, der an der Börse zu dem Bewertungszeitpunkt an dem maßgeblichen Tag notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses, jedoch nicht später als an dem zweiten Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) nach dem [Datum einfügen], von der Börse korrigiert und diese Korrektur von der Börse veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als Aktienkurs.

["Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

["Bandbreite" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den dem jeweiligen Beobachtungszeitraum zugeordneten Bereich:

Beobachtungszeitraum	Bandbreite
[•] ⁶¹	[● % (einschließlich) bis ● % (einschließlich) des <i>Startwerts</i>] ⁶² [● (einschließlich) bis ● (einschließlich)] ⁶³

["Barriere" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] ●[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für die Barriere wird den Anleihegläubigern (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Basispreis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den Basispreis wird den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Beobachtungskurs" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Kurs der *Aktie*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* an der *Börse* notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses von der

1

 $^{^{\}rm 61}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 63}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Börse korrigiert und diese Korrektur von der Börse veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als Beobachtungskurs und wird für Zwecke der Feststellung, ob die Barriere berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vor, bezeichnet der Beobachtungskurs während des Vorliegens der Marktstörung jeden einzelnen Kurs der Aktie an einer anderen europäischen Börse, an der die Liquidität in der Aktie an dem Tag vor dem Eintritt der Marktstörung am höchsten war. Werden an keiner europäischen Börse Kurse für die Aktie veröffentlicht, legt die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den Beobachtungskurs während des Vorliegens der Marktstörung nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der Beobachtungskurs die Barriere, wird dies den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Beobachtungszeitraum" bezeichnet [den Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).] [[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.]]

["Bewertungstag" bezeichnet [den [Bewertungstag[e] einfügen]] [[bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere und Aktien-Floater einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] den [ersten] [●] Vorgesehenen Handelstag eines jeden Monats, beginnend mit dem ● und endend mit dem ●] [[im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] bzw., falls ein solcher Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse] [andere Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen] an dem maßgeblichen Tag.

["Bezugsverhältnis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des [[bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe und Aktien-Zins-Floater einfügen:] Festgelegten Nennbetrags (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] [[bei Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe und Kombi-Easy-Aktien-Anleihe einfügen:] Reduzierten Nennbetrags] durch den [[bei Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, Kombi-Express-Aktien-Anleihe und Kombi-Aktien-Anleihe einfügen:] Basispreis] [[bei Easy-Aktien-Anleihe, Express-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Easy-Aktien-Anleihe und Aktien-Zins-Floater einfügen:] Startwerf], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.]

["Bildschirmseite" bezeichnet [die Reuters-Seite EURIBOR01] [die Reuters-Seite LIBOR01] [●] oder eine diese ersetzende Seite.]

["Bonusbetrag" bezeichnet • des Festgelegten Nennbetrags.]

["Bonuslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] • [, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das Bonuslevel wird den Anleihegläubigern (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Bonusschwelle" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] • [, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle

abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für die Bonusschwelle wird den Anleihegläubigern (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Börse oder Notierungssystem für die Aktie einfügen] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in der Aktie vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Aktie an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Cap" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] ●[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle aufgerundet wird]. [[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den Cap wird den Anleihegläubigern spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

"Delisting" bezeichnet den Umstand, dass gemäß den jeweils aktuellen Regularien der Börse [bzw. der Verbundenen Börse] die Zulassung, der Handel bzw. die Notierung der Aktie an der Börse [bzw. der Handel der Termin- und Optionskontrakte bezogen auf die Aktie an der Verbundenen Börse], gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignisses oder eines Übernahmeangebots), eingestellt wird.

[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] "Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Fusionsereignis" bezeichnet

- (i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung der Aktie, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden Aktien an einen anderen Rechtsträger führt,
- (ii) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der Aktienemittentin in Bezug auf die Aktien mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem verbindlichen Aktientausch, bei der bzw. bei dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden Aktien führt),
- (iii) ein Angebot zur Übernahme, ein Tauschangebot, eine Aufforderung, ein Angebot oder eine sonstige Maßnahme eines Rechtsträgers zur Erlangung von 100 % der ausstehenden Aktien,

- das bzw. die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller *Aktien* auf diesen Rechtsträger (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden Rechtsträgers) führt, oder
- (iv) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der Aktienemittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger, bei dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehender Aktien führt, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden Aktien (außer Aktien in dem Eigentum oder unter Kontrolle des betreffenden anderen Rechtsträgers) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt [ein Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] [bzw. der Teilrückzahlungstermin] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] [bzw. der Teilrückzahlungstermin] auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbeträge.]]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt [ein Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] [bzw. der Teilrückzahlungstermin] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] [bzw. der Teilrückzahlungstermin] auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der

Vorzeitige Rückzahlungstermin] [bzw. der Teilrückzahlungstermin] der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]]

["Höchstbetrag" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

Mindestbetrag + {(Cap - Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag[64].]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

Festgelegter Nennbetrag[65] * {1 + ((Cap - Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}.]

[[bei Kapitalschutz mehr als 100 % einfügen:]

Kapitalschutzbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag[66].]

"Insolvenz" bezeichnet den Umstand, dass aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Abwicklungs-, Auflösungs-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das die *Aktienemittentin* betrifft,

- (i) sämtliche *Aktien* auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Liquidator oder einen vergleichbaren Amtsträger zu übertragen sind, oder
- (ii) es den Inhabern von Aktien von Gesetzes wegen verboten ist, Aktien zu übertragen.

["Kapitalschutzbetrag" bezeichnet [den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [• % des Festgelegten Nennbetrags [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]].]

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

["Lineare Interpolation" bedeutet, dass die *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor®] [Libor®]-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem [Euribor®] [Libor®]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem [Euribor®] [Libor®]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor®] [Libor®]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese [Euribor®] [Libor®]-Sätze von der *Berechnungsstelle* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.]

"Marktstörung" bezeichnet

eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in der Aktie an der Börse [oder in Terminoder Optionskontrakten bezogen auf die Aktie an der Verbundenen Börse] während der regulären Handelszeit, oder

⁶⁴ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁶⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁶⁶ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in der Aktie zu tätigen oder Marktkurse für die Aktie an der Börse einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die Aktie an der Verbundenen Börse zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der Börse [oder Verbundenen Börse] vor dem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Börse [oder Verbundenen Börse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Börse [oder Verbundenen Börse] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die *Börse* [oder *Verbundene Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Maximalzinssatz" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["Mindestbetrag" bezeichnet • % des Festgelegten Nennbetrags.]

["Mindestzinssatz" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

["Performance" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

Performance =
$$\frac{Referenzpreis - Basispreis}{Startwert}$$
.]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Physischer Lieferungsbetrag" bezeichnet die *Aktien* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl.]

["Reduzierter Nennbetrag" bezeichnet in Bezug auf jede Schuldverschreibung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags.]

["Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken [[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] im *Euro-Raum*] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] in [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen]]. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Referenzpreis" bezeichnet den Aktienkurs an dem Letzten Bewertungstag.]

["Referenzzinssatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag den [[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] • Monats-Euribor® (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten)] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] • Monats-Libor® (Satz für Einlagen in [Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten)], der um 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London])] auf der Bildschirmseite an diesem Zinsfestlegungstag angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der Bildschirmseite nicht angezeigt wird, berechnet die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach Maßgabe der

Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung. [[Bei linearer Interpolation einfügen:] Für die [erste] [und] [letzte] Zinsperiode findet eine Lineare Interpolation Anwendung.]

"Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung" bezeichnet das arithmetische Mittel der Zinssätze, welche die Referenzbanken [[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] mit Hauptsitz im Euro-Raum] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] mit Hauptsitz in [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen]] um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) an diesem Zinsfestlegungstag [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] anderen Banken in [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen], die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] [[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] Banken im Euro-Raum, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem Zinsfestlegungstag (einschließlich) anbieten. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die Berechnungsstelle den Zinssatz für Einlagen in [[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] Euro] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem Zinsfestlegungstag (einschließlich) als Referenzzinssatz nach billigem Ermessen. Ein entsprechend der Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung ermittelter Referenzzinssatz wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

"Rückzahlungstermin" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den ●.

["Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [den Aktienkurs an dem Anfänglichen Bewertungstag] [Betrag einfügen].]

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["Teilhabefaktor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. [[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den Teilhabefaktor wird den Anleihegläubigern spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Teilrückzahlungsbetrag" bezeichnet einen Betrag in Höhe von •.]

["Teilrückzahlungstermin" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den •.]

"Übernahmeangebot" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung, ein sonstiges Angebot oder Ereignis seitens eines Rechtsträgers, das dazu führt, dass dieser Rechtsträger durch Umtausch, Umwandlung oder sonst in irgendeiner Weise mehr als 10 %, aber weniger als 100 % der ausstehenden *Aktien* erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb besitzt, soweit dies auf der Grundlage von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand anderer maßgeblicher Informationen festgestellt werden kann.

["Verbundene Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Börse oder Notierungssystem einfügen] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die Aktie vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die Aktie an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

"Verstaatlichung" bezeichnet den Umstand, dass sämtliche Aktien oder sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände der Aktienemittentin verstaatlicht werden oder einer Enteignung unterliegen oder auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder ein Organ dieser Stellen zu übertragen sind.

["Verzinsungsbeginn" bezeichnet den [Datum einfügen].]

["Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der Börse [oder Verbundenen Börse] an dem betreffenden Vorgesehenen Handelstag, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der Börse [bzw. Verbundenen Börse] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, an dem die *Börse* [und die *Verbundene Börse*] üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet [ist] [sind].

["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" bezeichnet [den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist] [[bei Kombi-Express-Anleihe und Kombi-Express-Aktien-Anleihe einfügen:] den Reduzierten Nennbetrag].]

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.]

["Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".]

["Vorzeitiges Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus Zinssatz[, Zinstagequotient] und Festgelegtem Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] [[bei Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe und Kombi-Easy-Aktien-Anleihe einfügen:] bzw. (nach Zahlung des Teilrückzahlungsbetrags) Reduziertem Nennbetrag].]

["Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] [anderen Wert einfügen] Geschäftstag [vor Beginn] [nach Beginn] [vor dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode.]

["Zinsperiode" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]]

["Zinssatz" bezeichnet

[[bei festem Zinssatz einfügen:] •.]

[[[bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere und Aktien-Floater einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen Zinszahlungstag das Ergebnis der folgenden Formel:

[, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]].]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

(i) sofern der [Beobachtungskurs] [Aktienkurs an jedem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt, den Maximalzinssatz (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)

oder

(ii) sofern der [Beobachtungskurs mindestens einmal] [Aktienkurs an mindestens einem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums außerhalb der Bandbreite liegt, [den Mindestzinssatz (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)] [0 %].

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[•] ⁶⁷	[•] ⁶⁸	[•] ⁶⁹	[•] ⁷⁰

1

[[bei Aktien-Zins-Floater einfügen:] den *Referenzzinssatz* [[zuzüglich] [abzüglich] • %] [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]. Der *Zinssatz* wird auf die [dritte] [anderen Wert einfügen] Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]

Der Zinssatz wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- falls die Zinsperiode k\u00fcrzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den sie f\u00e4llt, die Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die Zinsperiode länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und

⁶⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{70}}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden (diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]]

["Zinszahlungstag" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den [Zinszahlungstag einfügen].]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] [•] [jeweils den [Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]].]

[[bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere und Aktien-Floater einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:], vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention].

Bewertungstag	Zinszahlungstag		
[•] ⁷¹	[•] ⁷²		
1			

 $^{^{71}}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 72 Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:], vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention].]]

§ 2 Zinsen

[[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe, Kombi-Easy-Aktien-Anleihe und Aktien-Zins-Floater einfügen:]

(a) [[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der Zinsperiode in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] nachträglich an dem Zinszahlungstag fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während [jeder] [[bei Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe und Kombi-Easy-Aktien-Anleihe einfügen:] der ersten] Zinsperiode [[bei Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe Kombi-Easy-Aktien-Anleihe einfügen:] und bezogen auf den Reduzierten Nennbetrag während jeder weiteren Zinsperiode] in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig und die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] am [ersten Zinszahlungstag einfügen]. [Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] Zinsperiode.] Die Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt [Anzahl einfügen].]]]

[[Bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, Aktien-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

(a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder Zinsperiode in Höhe des jeweiligen Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig und die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] am [ersten Zinszahlungstag einfügen]. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]

- (b) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird [[bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, Aktien-Floater und Aktien-Zins-Floater einfügen:] zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist,] den auf die Schuldverschreibungen fälligen Zinsbetrag in Bezug auf den Festgelegten Nennbetrag [[bei Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe und Kombi-Easy-Aktien-Anleihe:] bzw. (nach Zahlung des Teilrückzahlungsbetrags) in Bezug auf den Reduzierten Nennbetrag] für die entsprechende Zinsperiode berechnen.]

[[Bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit[, Vorzeitige Rückzahlung] [,Teilrückzahlung]

[(a) Rückzahlung]

[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe und Express-Aktien-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere und Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den [[bei physischer Lieferung einfügen:] *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] [[bei

der Abwicklungsart Zahlung einfügen:] nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Express-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe und Kombi-Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Reduzierten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Aktien-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei Aktien-Zins-Floater einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Startwert* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und sofern der Referenzpreis unter dem Startwert liegt, den [[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:] nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Safe-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag⁷³

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Mindestbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag⁷⁴ * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Kapitalschutzbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag⁷⁵

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]]

[[Bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

⁷³ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁷⁴ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁷⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag⁷⁶

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Mindestbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag⁷⁷ * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Kapitalschutzbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag⁷⁸

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]]

[[Bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, den Höchstbetrag zahlen

oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag

oder

⁷⁶ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁷⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁷⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Bonusschwelle* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(iv) sofern der *Referenzpreis* unter der *Bonusschwelle*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag

oder

(v) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Mindestbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (iv) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]
- [(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Express-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe und Kombi-Express-Aktien-Anleihe einfügen:]

(c) Vorzeitige Rückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] wird jede Schuldverschreibung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, sofern an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt. Mit Zahlung dieses Betrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Die Emittentin wird den Anleihegläubigern den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungstag	Vorzeitiges	Vorzeitiges	[Vorzeitiger	Vorzeitiger
	Rückzahlungsle	Rückzahlungs-	Rückzahlungs-	Rückzahlungster
	vel	ereignis	betrag]	min
[•] ⁷⁹	[[maximal] • % des Startwerts] ⁸⁰	[Der Aktienkurs an dem Bewertungstag liegt auf oder über dem Vorzeitigen Rückzahlungs- level.] ⁸¹	[•] ⁸²	[•] ⁸³

1

[[Bei Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe und Kombi-Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]

(d) Teilrückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* je *Schuldverschreibung* an dem *Teilrückzahlungstermin* den *Teilrückzahlungsbetrag* zahlen.]

§ 4 Zahlungen[, Lieferung von Aktien]

- (a) Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche

 $^{^{79}}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]

(e) Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile

- (i) Die Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem Rückzahlungstermin (der "Liefertag") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Anleihegläubiger* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Enthält der Physische Lieferungsbetrag Bruchteile von Aktien, erhalten die betreffenden Anleihegläubiger je Schuldverschreibung einen Physischen Lieferungsbetrag, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von Aktien abgerundet ist. Hält ein Anleihegläubiger mehrere Schuldverschreibungen, werden die Bruchteile eines jeden Physischen Lieferungsbetrags, der dem Anleihegläubiger zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden Physischen Lieferungsbetrags an dem Rückzahlungstermin ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis entspricht.

(iv) Übertragungsstörungen

- (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* an dem *Liefertag* je *Schuldverschreibung* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
- (2)Ist die Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags an dem Liefertag für die Emittentin aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem Clearing System (die "Clearingstörung") an dem Liefertag unmöglich, wird der Liefertag auf den nächstfolgenden Clearingsystem-Geschäftstag verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] [andere Ordnungszahl einfügen] folgenden Clearingsystem-Geschäftstagen eine Clearingstörung vor, dann gilt dieser [achte] [andere Ordnungszahl einfügen] Clearingsystem-Geschäftstag als der Liefertag und die Emittentin liefert den Physischen Lieferungsbetrag in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem Liefertag. Ist auch dies für die Emittentin unmöglich, wird die Emittentin stattdessen den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des Physischen Lieferungsbetrags an dem Liefertag (im Fall von Nachkommastellen wird der Physische Lieferungsbetrag abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • Geschäftstag nach dem Liefertag an die Anleihegläubiger zahlen und teilt diesen Marktwert den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf etwaige Zinsoder sonstige Zahlungen.]

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem Anfänglichen Bewertungstag] [bzw.] [einem Bewertungstag] [dem Bewertungstag] [bzw.] [dem Letzten Bewertungstag] eine Marktstörung vor, wird [der Anfängliche Bewertungstag] [bzw.] [[dieser] [der] Bewertungstag] [bzw.] [der Letzte Bewertungstag] auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der [andere Ordnungszahl einfügen]] folgenden Vorgesehenen Handelstag[e] eine Marktstörung vor, dann gilt dieser [zweite] [andere Ordnungszahl einfügen] Tag als [der Anfängliche Bewertungstag] [bzw.] [der Letzte Bewertungstag], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, und die Berechnungsstelle [[bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:] (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den Aktienkurs zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem [zweiten] [andere Ordnungszahl einfügen] Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen [und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

(a) Potenzielle Anpassungsgründe

Gibt die Aktienemittentin einen Potenziellen Anpassungsgrund bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags bis zu dem Liefertag (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses,] bekannt und hat ein solcher Potenzieller Anpassungsgrund nach der Festlegung der Berechnungsstelle eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie und kann ein solcher Potenzieller Anpassungsgrund Auswirkungen auf gemäß den Bedingungen [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge haben, werden die Bedingungen [vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] angepasst. Hat eine Anpassung zu erfolgen, legt die Berechnungsstelle fest, ab wann und ob entweder

- (i) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden [oder zu liefernden] Beträge und/oder
- (ii) ein relevanter Kurs der *Aktie*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge hat, und/oder
- (iii) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag angepasst wird, um dieser Wirkung Rechnung zu tragen.

"Potenzieller Anpassungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien (sofern kein Fusionsereignis vorliegt) sowie die unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien

- an bestehende Aktionäre mittels Bonusaktien, Gratisaktien oder aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnliche Maßnahmen;
- (ii) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Inhaber der Aktien in Form von
 - (1) Aktien oder
 - (2) anderen Beteiligungsrechten oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilsmäßig wie einem Inhaber von *Aktien* ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder
 - (3) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder
 - (4) Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Gesellschaft, die die *Aktienemittentin* (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in ihrem Besitz befinden, oder
 - (5) sonstigen Wertpapieren, Options- oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem aktuellen Marktpreis (der von der Berechnungsstelle festgelegt wird) liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende, Gegenleistung ausgeschüttet werden;
- (iii) eine Außerordentliche Dividende. "Außerordentliche Dividende" bezeichnet einen Betrag je Aktie, der nach Festlegung der Berechnungsstelle als außerordentliche Dividende anzusehen ist;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktienemittentin* in Bezug auf nicht voll eingezahlte Aktien;
- (v) ein Rückkauf der Aktien durch die Aktienemittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder ob der Kaufpreis in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) der Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf die *Aktienemittentin*, das dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgegeben werden oder von Stammaktien oder anderen Aktien abgetrennt werden gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer ähnlichen Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die für den Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausgabe von Vorzugsaktien, Optionsrechten, Anleihen oder Bezugsrechten zu einem unter ihrem aktuellen Marktwert (der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird) liegenden Preis vorsieht, wobei eine infolge eines solchen Ereignisses getroffene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder
- (vii) sonstige Umstände, die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* haben.

[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe, Kombi-Easy-Aktien-Anleihe, Aktien-Zins-Floater und Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere einfügen:]

(b) Fusionsereignis oder Übernahmeangebot

(i) Erfolgt ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags bis zu dem Liefertag (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu

dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses], können die Bedingungen [vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] von der Berechnungsstelle angepasst werden. Eine solche Anpassung erfolgt unter Bezugnahme auf die von der Verbundenen Börse in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die Aktie vorgenommenen Kontraktanpassungen.

(ii) Erfolgt ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags bis zu dem Liefertag (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses,] und daraufhin eine vorzeitige Abrechnung der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die Aktie durch die Verbundenen Börse, liegt ein "Außergewöhnliches Ereignis" vor, und die Emittentin ist zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

(b) Fusionsereignis oder Übernahmeangebot

- (i) Erfolgt ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags bis zu dem Liefertag (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses], können die Bedingungen [vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] von der Berechnungsstelle angepasst werden. Eine solche Anpassung erfolgt unter Bezugnahme auf die von der Verbundenen Börse in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die Aktie vorgenommenen Kontraktanpassungen.
- (ii) Erfolgt ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags bis zu dem Liefertag (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses,] und daraufhin eine vorzeitige Abrechnung der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die Aktie durch die Verbundenen Börse, liegt ein "Außergewöhnliches Ereignis" vor, und die Emittentin ist zur Beendigung der in den Bedingungen vorgesehenen aktienabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe, Kombi-Easy-Aktien-Anleihe, Aktien-Zins-Floater und Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere einfügen:]

(c) Verstaatlichung, Insolvenz oder Delisting

Erfolgt eine Verstaatlichung, Insolvenz oder ein Delisting bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags bis zu dem Liefertag (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses], liegt ein "Außergewöhliches Ereignis" vor, und die Emittentin ist zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

(c) Verstaatlichung, Insolvenz oder Delisting

Erfolgt eine Verstaatlichung, Insolvenz oder ein Delisting bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags bis zu dem Liefertag (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses], liegt ein "Außergewöhliches Ereignis" vor, und die Emittentin ist zur Beendigung der in den Bedingungen vorgesehenen aktienabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(d) Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen bzw. Auswahlen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* erfolgen nach billigem Ermessen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

II. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Single Exchange-Index" oder einen Nicht-Börsen Index (mit Ausnahme eines Inflations-Index)

§ 1 Definitionen

["Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

["Bandbreite" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den dem jeweiligen Beobachtungszeitraum zugeordneten Bereich:

Beobachtungszeitraum	Bandbreite
[•] ⁸⁴	[● % (einschließlich) bis ● % (einschließlich) des <i>Startwerts</i>] ⁸⁵ [● (einschließlich) bis ● (einschließlich)] ⁸⁶

1

["Barriere" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] ●[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für die Barriere wird den Anleihegläubigern (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Basispreis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] ●[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den Basispreis wird den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Beobachtungsstand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

⁸⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

["Beobachtungszeitraum" bezeichnet [den Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).] [[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.]]

["Bewertungstag" bezeichnet [den [Bewertungstag[e] einfügen]] [[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] den [ersten] [•] Vorgesehenen Handelstag eines jeden Monats, beginnend mit dem • und endend mit dem •] [[bei LockIn-Garant-Anleihe einfügen:] jeweils den letzten Vorgesehenen Handelstag eines jeden Monats, beginnend mit dem • und endend mit dem •, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen. Jeder Bewertungstag wird dabei mit einer fortlaufenden Nummer t (t = 1 bis •) gekennzeichnet.] [[im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [bzw., falls ein solcher Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen].]

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen] [den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse an dem [Anfänglichen Bewertungstag] [Bewertungstag] [maßgeblichen Tag]] [den Zeitpunkt, an dem der Index-Sponsor nach den jeweils aktuellen Regularien des Index den Schlussstand des Index berechnet und bekannt gibt].

["Bezugsverhältnis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des Festgelegten Nennbetrags (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) durch den [[bei Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:] Basispreis] [[bei Easy-Index-Anleihe, Express-Anleihe und Index-Zins-Floater einfügen:] Startwert], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.]["Bildschirmseite" bezeichnet [die Reuters-Seite EURIBOR01] [die Reuters-Seite LIBOR01] [•] oder eine diese ersetzende Seite.]

["Bonusbetrag" bezeichnet • des Festgelegten Nennbetrags.]

["Bonuslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] ●[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das Bonuslevel wird den Anleihegläubigern (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Bonusschwelle" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] ●[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für die Bonusschwelle wird den Anleihegläubigern (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Börse oder Notierungssystem einfügen] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in den in dem *Index* enthaltenen [Wertpapieren] [Finanzinstrumenten] vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der in dem *Index* enthaltenen [Wertpapiere] [Finanzinstrumente] an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den

Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Cap" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] ●[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. [[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den Cap wird den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]"Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

["Gesamtwertentwicklung" bezeichnet die als Prozentsatz ausgedrückte Summe aller Jahreswertentwicklungen_i:]

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der Anleihegläubiger [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der Anleihegläubiger [(wie in

§ 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt [ein Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt [ein Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]]

["Höchstbetrag" bezeichnet

[[bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

Mindestbetrag + {(Cap - Basispreis) / Startwert * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag * 7].

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

Festgelegter Nennbetrag[88] * {1 + ((Cap - Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}.]

[[bei Kapitalschutz mehr als 100 % einfügen:]

Kapitalschutzbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag[*9].]]

[[bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

Mindestbetrag + {(Cap - Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetragt⁶⁰].]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

Festgelegter Nennbetrag $[e^{\theta 1}]$ * {1 + ((Cap – Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}.]

[[bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Festgelegter Nennbetrag $I^{\theta 2}$] * {1 + (1 - Prozentualer Cap) * Teilhabefaktor}.]

⁸⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁸⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁸⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁹⁰ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁹¹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

[[bei Express-Garant-Anleihe:] [Betrag einfügen].]

[[bei Bonus-Garant-Anleihe einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Festgelegter Nennbetrag[93] * Prozentualer Cap.]]

"Index" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Bezeichnung des Index einfügen].

"Index-Sponsor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maßgeblichen Index-Sponsor einfügen].

["Index-Stand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem [Datum einfügen], von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.]

["Index-Stand₀" bezeichnet den Index-Stand an dem Anfänglichen Bewertungstag.]

["Index-Stand_t" bezeichnet den Index-Stand an dem jeweiligen Bewertungstag t.]

["Index-Stand_{t-1}" bezeichnet den Index-Stand an dem jeweiligen Bewertungstag t-1.]

["Jahreswertentwicklung_i" bezeichnet jeweils für ein Laufzeitjahr i = 1 bis ● die Summe der *Monatlichen Wertentwicklungen_t* an den maßgeblichen *Bewertungstagen*, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, wobei die *Jahreswertentwicklung_i* jeweils mindestens Null Prozent beträgt.

Laufzeitjahr i	maßgebliche Bewertungstage
[1]	[Bewertungstag 1 bis Bewertungstag 12]
[•] ⁹⁴	[•] ⁹⁵

["Kapitalschutzbetrag" bezeichnet [den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [• % des Festgelegten Nennbetrags [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]].]

["Kapitalschutzlevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das Kapitalschutzlevel wird den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

1

218

⁹² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁹³ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 95}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

["Lineare Interpolation" bedeutet, dass die *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor®] [Libor®]--Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem [Euribor®] [Libor®]--Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem [Euribor®] [Libor®]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor®] [Libor®]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese [Euribor®] [Libor®]Sätze von der *Berechnungsstelle* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.]

"Marktstörung" bezeichnet

[[bei einem Single Exchange-Index einfügen:]

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
 - [(1)] in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen [Wertpapieren] [Finanzinstrumenten] an der *Börse* [oder
 - (2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse*] während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen [Wertpapieren] [Finanzinstrumenten] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) [Wertpapier(e)] [Finanzinstrument(e)] an der *Börse* einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der Börse [oder Verbundenen Börse] vor dem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Börse [oder Verbundenen Börse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Börse [oder Verbundenen Börse] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die *Börse* [oder *Verbundene Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet, oder
- (v) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,]

[[bei einem Nicht-Börsen Index einfügen:]

den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,]

sofern [eine der vorgenannten Störungen] [die Störung] nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den

Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Maximalzinssatz" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["Mindestbetrag" bezeichnet • % des Festgelegten Nennbetrags [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].]

["Mindestzinssatz" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

["Monatliche Wertentwicklung_t" bezeichnet

für den *Bewertungstag* t = 1 das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

Monatliche Wertentwicklung_t =
$$\frac{Index-Stand_t}{Index-Stand_0}$$
 -1

sowie für jeden *Bewertungstag* von t = 2 bis ● das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

Monatliche Wertentwicklung_t =
$$\frac{Index-Stand_t}{Index-Stand_{t-1}}$$
 -1.]

["Performance" bezeichnet

[[bei Safe-Anleihe und Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Performance =
$$\frac{Referenzpreis - Basispreis}{Startwert}$$
.]

[[bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Performance =
$$\frac{Referenzpreis}{Startwert}$$
 -1.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Physischer Lieferungsbetrag" bezeichnet die Referenzzertifikate in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl multipliziert mit [100] [•].]

["Prozentualer Cap" bezeichnet [mindestens] [maximal] •. [[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Prozentualen Cap* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken [[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] im Euro-Raum] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] in [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen]]. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Referenzpreis" bezeichnet den Index-Stand an dem Letzten Bewertungstag.]

["Referenzzertifikate" bezeichnet [Beschreibung einfügen].]

["Referenzzinssatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag den [[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] • Monats-Euribor® (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten)]

[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] • Monats-Libor® (Satz für Einlagen in [Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten)], der um 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) auf der Bildschirmseite an diesem Zinsfestlegungstag angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der Bildschirmseite nicht angezeigt wird, berechnet die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach Maßgabe der Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung. [[Bei linearer Interpolation einfügen:] Für die [erste] [und] [letzte] Zinsperiode findet eine Lineare Interpolation Anwendung.]

"Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung" bezeichnet das arithmetische Mittel der Zinssätze, welche die Referenzbanken [[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] mit Hauptsitz im Euro-Raum] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] mit Hauptsitz in [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen]] um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) an diesem Zinsfestlegungstag [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] anderen Banken in [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen], die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] [[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] Banken im Euro-Raum, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem Zinsfestlegungstag (einschließlich) anbieten. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die Berechnungsstelle den Zinssatz für Einlagen in [[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] Euro] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem Zinsfestlegungstag (einschließlich) als Referenzzinssatz nach billigem Ermessen. Ein entsprechend der Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung ermittelter Referenzzinssatz wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das Rückzahlungslevel wird den Anleihegläubigern spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Rückzahlungstermin" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den ●.

["Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Betrag einfügen] [den Index-Stand an dem Anfänglichen Bewertungstag.]]

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["Teilhabefaktor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. [[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den Teilhabefaktor wird den Anleihegläubigern spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Verbundene Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Börse oder Notierungssystem einfügen] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein

Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Verzinsungsbeginn" bezeichnet den [Datum einfügen].]

["Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der Börse [oder Verbundenen Börse] an dem betreffenden Vorgesehenen Handelstag, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der Börse [bzw. Verbundenen Börse] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

["Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, an dem der Index-Sponsor üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des Index den Index-Stand [[im Falle einer dauerhaften Beobachtung einfügen:] bzw. Beobachtungsstände] berechnet und veröffentlicht [[bei einem Single Exchange-Index einfügen:] und an dem die Börse [und die Verbundene Börse] üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet [ist] [sind]].]

["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" bezeichnet [den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist].]

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.]

["Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".]

["Vorzeitiges Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus Zinssatz[, Zinstagequotient] und Festgelegtem Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].]

["Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] [anderen Wert einfügen] Geschäftstag [vor Beginn] [nach Beginn] [vor dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode.]

["Zinsperiode" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]]

["Zinssatz" bezeichnet

[[bei festem Zinssatz einfügen:] ●.]

[[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen Zinszahlungstag das Ergebnis der folgenden Formel:

[, [mindestens jedoch •] [und] [höchstens jedoch •]].]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

(i) sofern der [Beobachtungsstand] [Index-Stand an jedem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt, den Maximalzinssatz (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben).

oder

(ii) sofern der [Beobachtungsstand mindestens einmal] [Index-Stand an mindestens einem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums außerhalb der Bandbreite liegt, [den Mindestzinssatz (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)] [0 %].

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[•] ⁹⁶	[•] ⁹⁷	[•] ⁹⁸	[•] ⁹⁹

1

[[bei Index-Zins-Floater einfügen:] den Referenzzinssatz [[zuzüglich] [abzüglich] • %] [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]. Der Zinssatz wird auf die [dritte] [anderen Wert einfügen] Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]

Der Zinssatz wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die Zinsperiode kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die Zinsperiode länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]]

["Zinszahlungstag" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den [Zinszahlungstag einfügen].]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] [•] [jeweils den [Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]].]

[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:], vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention].

Bewertungstag	Zinszahlungstag	
[•] ¹⁰⁰	[•] ¹⁰¹	

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:], vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention].]]

§ 2 Zinsen

[[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe und Index-Zins-Floater einfügen:]

(a) [[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]

1

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der Zinsperiode in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] nachträglich an dem Zinszahlungstag fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder Zinsperiode in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig und die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] am [ersten Zinszahlungstag einfügen]. [[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] Zinsperiode.] Die Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt [Anzahl einfügen].]]]

[[Bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere, Index-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

(a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder Zinsperiode in Höhe des jeweiligen Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig und die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] am [ersten Zinszahlungstag einfügen]. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich

225

¹⁰⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 101}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]

- (b) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird [[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere, Index-Floater und Index-Zins-Floater einfügen:] zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist,] den auf die Schuldverschreibungen fälligen Zinsbetrag in Bezug auf den Festgelegten Nennbetrag für die entsprechende Zinsperiode berechnen.]

[[Bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, Lockin-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]

Die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit[, Vorzeitige Rückzahlung]

[(a) Rückzahlung]

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe und Express-Index-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

 sofern der Beobachtungsstand w\u00e4hrend des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder sofern der Referenzpreis auf oder \u00fcber dem Basispreis liegt, den Festgelegten Nennbetrag zahlen oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den [[bei physischer Lieferung einfügen:] *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:] nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Express-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Index-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei Index-Zins-Floater einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Startwert* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert* liegt, den [[bei physischer Lieferung einfügen:] *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:] nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Safe-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag¹⁰²

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Mindestbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹⁰³ * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Kapitalschutzbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag¹⁰⁴

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]]

[[Bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

¹⁰² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁰⁴ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag 105

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Mindestbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹⁰⁶ * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Kapitalschutzbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag 107

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]]

[[Bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen oder
- (ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap*, jedoch auf oder unter dem *Startwert* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹⁰⁸ * (1 - Performance * Teilhabefaktor)

oder

(iii) sofern der Referenzpreis über dem Startwert liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[Bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

¹⁰⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁰⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

(i) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, den Höchstbetrag zahlen

oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Bonusschwelle* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(iv) sofern der *Referenzpreis* unter der *Bonusschwelle*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag

oder

(v) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Mindestbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(iv) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[Bei Express-Garant-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt, den Höchstbetrag

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.

[[Bei LockIn-Garant-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹⁰⁹ * (100 % + Gesamtwertentwicklung),

mindestens jedoch den Kapitalschutzbetrag.]

[[Bei Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Startwert* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen oder
- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert*, jedoch auf oder über dem *Kapitalschutzlevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹¹⁰ * (Prozentualer Cap + Performance),

oder

- (iii) sofern der Referenzpreis unter dem Kapitalschutzlevel liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]
- [(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Express-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe und Express-Garant-Anleihe einfügen:]

(c) Vorzeitige Rückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] wird jede Schuldverschreibung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, sofern an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt.

¹⁰⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

Mit Zahlung dieses Betrags hat die Emittentin keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen.

Die Emittentin wird den Anleihegläubigern den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungs- tag	Vorzeitiges Rückzahlungs- level	Vorzeitiges Rückzahlungser- eignis	[Vorzeitiger Rückzahlungs- betrag]	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹¹¹	[[maximal] • % des Startwerts] ¹¹²	[Der Index-Stand an dem Bewertungstag liegt auf oder über dem Vorzeitigen Rückzahlungslevel.]	[•] ¹¹⁴	[•] ¹¹⁵

1

Zahlungen[, Lieferung von Referenzzertifikaten]

- (a) Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen in der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die Festgelegte Währung an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich ist.
- (c) Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- Die Emittentin ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den (d) Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]

Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile

¹¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 112}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

 $^{^{\}rm 114}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Anleihegläubiger* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert. Enthält der Physische Lieferungsbetrag Bruchteile von Referenzzertifikaten, erhalten die betreffenden Anleihegläubiger je Schuldverschreibung einen Physischen Lieferungsbetrag, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von Referenzzertifikaten abgerundet ist. Hält ein Anleihegläubiger mehrere Schuldverschreibungen, werden die Bruchteile eines jeden Physischen Lieferungsbetrags, der dem Anleihegläubiger zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden Physischen Lieferungsbetrags an dem Rückzahlungstermin ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch [100] [anderen Wert einfügen] entspricht.

(iv) Übertragungsstörungen

- (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* an dem *Liefertag* je *Schuldverschreibung* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
- (2) Ist die Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags an dem Liefertag für die Emittentin aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem Clearing System (die "Clearingstörung") an dem Liefertag unmöglich, wird der Liefertag auf den nächstfolgenden Clearingsystem-Geschäftstag verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] [andere Ordnungszahl einfügen] folgenden Clearingsystem-Geschäftstagen eine Clearingstörung vor, dann gilt dieser [achte] [andere Ordnungszahl einfügen] Clearingsystem-Geschäftstag als der Liefertag und die Emittentin liefert den Physischen Lieferungsbetrag in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem Liefertag. Ist auch dies für die Emittentin unmöglich, wird die Emittentin stattdessen den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des Physischen Lieferungsbetrags an dem Liefertag (im Fall von Nachkommastellen wird der Physische Lieferungsbetrag abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • Geschäftstag nach dem Liefertag an die Anleihegläubiger zahlen und teilt diesen Marktwert den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.
- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.

(4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf etwaige Zinsoder sonstige Zahlungen.]

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem Anfänglichen Bewertungstag] [bzw.] [einem Bewertungstag] [dem Bewertungstag] [bzw.] [dem Letzten Bewertungstag] eine Marktstörung vor, wird [der Anfängliche Bewertungstag] [bzw.] [der] [der] Bewertungstag] [bzw.] [der Letzte Bewertungstag] auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der [andere Ordnungszahl einfügen]] folgenden Vorgesehenen Handelstag[e] eine Marktstörung vor, dann gilt dieser [zweite] [andere Ordnungszahl einfügen] Tag als [der Anfängliche Bewertungstag] [bzw.] [der Bewertungstag] [bzw.] [der Letzte Bewertungstag], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, und die Berechnungsstelle [[bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:] (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem [zweiten] [andere Ordnungszahl einfügen] Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen [und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

(a) Nachfolge-Index

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) Nachfolge-Index-Sponsor

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger als der *Index-Sponsor*.

(c) Index-Änderung

(i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen*

Rückzahlungsereignisses] eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "Index-Änderung") und

(ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Index-Zins-Floater und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]

Ist eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Index-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, Lockln-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]

Ist eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar, liegt ein "Außergewöhnliches Ereignis" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(d) Index-Einstellung

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Index-Zins-Floater und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Index-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, Lockln-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(e) Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.]]

III. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Multi Exchange-Index" (mit Ausnahme eines Inflations-Index)

§ 1 Definitionen

["Anfänglicher Bewertungstag" bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

["Bandbreite" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den dem jeweiligen Beobachtungszeitraum zugeordneten Bereich:

Beobachtungszeitraum	Bandbreite	
[•] ¹¹⁶	[● % (einschließlich) bis ● % (einschließlich) des <i>Startwerts</i>] ¹¹⁷ [● (einschließlich) bis ● (einschließlich)] ¹¹⁸	

1

["Barriere" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] ●[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für die Barriere wird den Anleihegläubigern (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Basispreis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] • [, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den Basispreis wird den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Beobachtungsstand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Beobachtungszeitraum" bezeichnet [den Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).] [[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.]]

¹¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

["Bewertungstag" bezeichnet [den [Bewertungstag[e] einfügen]] [[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] den [ersten] [•] Vorgesehenen Handelstag eines jeden Monats, beginnend mit dem • und endend mit dem •] [[bei LockIn-Garant-Anleihe einfügen:] jeweils den letzten Vorgesehenen Handelstag eines jeden Monats, beginnend mit dem • und endend mit dem •, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen. Jeder Bewertungstag wird dabei mit einer fortlaufenden Nummer t (t = 1 bis •) gekennzeichnet.] [[im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [bzw., falls ein solcher Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen].]

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen] [den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlussstand des *Index* berechnet und bekannt gibt].

["Bezugsverhältnis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des Festgelegten Nennbetrags (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) durch den [[bei Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:] Basispreis] [[bei Easy-Index-Anleihe, Express-Anleihe und Index-Zins-Floater einfügen:] Startwert], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.] ["Bildschirmseite" bezeichnet [die Reuters-Seite EURIBOR01] [die Reuters-Seite LIBOR01] [•] oder eine diese ersetzende Seite.]

["Bonusbetrag" bezeichnet • des Festgelegten Nennbetrags.]

["Bonuslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] ●[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das Bonuslevel wird den Anleihegläubigern (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Bonusschwelle" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] ●[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für die Bonusschwelle wird den Anleihegläubigern (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf jedes Komponenten-Wertpapier die jeweilige Börse oder das jeweilige Notierungssystem, deren bzw. dessen Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden.]

["Cap" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] ●[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. [[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den Cap wird den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am ● gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] "Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

["Gesamtwertentwicklung" bezeichnet die als Prozentsatz ausgedrückte Summe aller Jahreswertentwicklungen_i:]

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der Anleihegläubiger [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt [ein Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbeträge.]]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt [ein Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf einen

Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]]

["Höchstbetrag" bezeichnet

[[bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

Mindestbetrag + {(Cap - Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag[119].]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

Festgelegter Nennbetrag[¹²⁰] * {1 + ((Cap - Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}.]

[[bei Kapitalschutz mehr als 100 % einfügen:]

Kapitalschutzbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag[121].]]

[[bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

Mindestbetrag + {(Cap - Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag[122].]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

Festgelegter Nennbetrag $[^{123}]$ * {1 + ((Cap – Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}.]]

[[bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Festgelegter Nennbetrag $[1^{24}]$ * {1 + (1 - Prozentualer Cap) * Teilhabefaktor}.]

[[bei Express-Garant-Anleihe:] [Betrag einfügen].]

[[bei Bonus-Garant-Anleihe einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Festgelegter Nennbetrag[125] * Prozentualer Cap.]]

"Index" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Bezeichnung des Index einfügen].

"Index-Sponsor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maßgeblichen Index-Sponsor einfügen].

["Index-Stand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der

¹¹⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹²⁰ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹²⁴ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹²⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.]

["Index-Stando" bezeichnet den Index-Stand an dem Anfänglichen Bewertungstag.]

["Index-Stand_t" bezeichnet den Index-Stand an dem jeweiligen Bewertungstagt.]

["Index-Stand_{t-1}" bezeichnet den Index-Stand an dem jeweiligen Bewertungstag t-1.]

["Jahreswertentwicklung_i" bezeichnet jeweils für ein Laufzeitjahr i = 1 bis ● die Summe der *Monatlichen Wertentwicklungen_t* an den maßgeblichen *Bewertungstagen*, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, wobei die *Jahreswertentwicklung_i* jeweils mindestens Null Prozent beträgt.

Laufzeitjahr i	maßgebliche Bewertungstage	
[1]	[Bewertungstag 1 bis Bewertungstag 12]	
[•] ¹²⁶	[•] ¹²⁷	

["Kapitalschutzbetrag" bezeichnet [den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [• % des Festgelegten Nennbetrags [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]].]

["Kapitalschutzlevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das Kapitalschutzlevel wird den Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Komponenten-Wertpapier" bezeichnet jedes in dem *Index* von Zeit zu Zeit enthaltene Wertpapier.

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

["Lineare Interpolation" bedeutet, dass die Berechnungsstelle [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] für die betreffende Zinsperiode den Referenzzinssatz an dem betreffenden Zinsfestlegungstag durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor®] [Libor®]-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem [Euribor®] [Libor®]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem [Euribor®] [Libor®]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren Zinsperiode am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der Bildschirmseite an dem betreffenden Zinsfestlegungstag angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor®] [Libor®]-Sätze nicht auf der Bildschirmseite angezeigt werden, werden diese [Euribor®] [Libor®]-Sätze von der Berechnungsstelle analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der Bildschirmseite ermittelt.]

"Marktstörung" bezeichnet

(i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels

 $^{\rm 127}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

-

]

¹²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- [(1)] in einem oder mehreren Komponenten-Wertpapieren an der betreffenden Börse [oder
- (2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse*] während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren Komponenten-Wertpapieren zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) Komponenten-Wertpapier(e) an der betreffenden Börse einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den Index an der Verbundenen Börse zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss einer *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser Börse [oder der Verbundenen Börse] an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System dieser Börse [oder der Verbundenen Börse] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht, **[**oder
- (v) den Umstand, dass die *Verbundene Börse* an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,]

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)], wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Maximalzinssatz" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["Mindestbetrag" bezeichnet • % des Festgelegten Nennbetrags [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].]

["Mindestzinssatz" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

["Monatliche Wertentwicklung," bezeichnet

für den *Bewertungstag* t = 1 das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

Monatliche Wertentwicklung_t =
$$\frac{Index-Stand_t}{Index-Stand_0}$$
 -1

sowie für jeden *Bewertungstag* von t = 2 bis ● das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

Monatliche Wertentwicklung_t =
$$\frac{Index-Stand_t}{Index-Stand_{t-1}}$$
 -1.]

["Performance" bezeichnet

[[bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Performance =
$$\frac{Referenzpreis - Basispreis}{Startwert}$$
.]

[[bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

Performance =
$$\frac{Referenzpreis}{Startwert}$$
 -1.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Physischer Lieferungsbetrag" bezeichnet die Referenzzertifikate in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl multipliziert mit [100] [•].]

["Prozentualer Cap" bezeichnet [mindestens] [maximal] •. [[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Prozentualen Cap* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Referenzbanken" bezeichnet vier von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken [[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] im Euro-Raum] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] in [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen]]. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei Referenzbanken für die Ermittlung des Referenzzinssatzes nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Referenzpreis" bezeichnet den Index-Stand an dem Letzten Bewertungstag.]

["Referenzzertifikate" bezeichnet [Beschreibung einfügen].]

["Referenzzinssatz" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag den [[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] • Monats-Euribor® (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten)] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] • Monats-Libor® (Satz für Einlagen in [Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten)], der um 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel][London]) auf der Bildschirmseite an diesem Zinsfestlegungstag angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der Bildschirmseite nicht angezeigt wird, berechnet die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach Maßgabe der Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung. [[Bei linearer Interpolation einfügen:] Für die [erste] [und] [letzte] Zinsperiode findet eine Lineare Interpolation Anwendung.]

"Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung" bezeichnet das arithmetische Mittel der Zinssätze, welche die Referenzbanken [[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] mit Hauptsitz im Euro-Raum] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] mit Hauptsitz in [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen]] um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) an diesem Zinsfestlegungstag [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] anderen Banken in [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen], die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] [[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] Banken im Euro-Raum, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem Zinsfestlegungstag (einschließlich) anbieten. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die Berechnungsstelle den Zinssatz für Einlagen in [[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] Euro] [[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:] Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem Zinsfestlegungstag (einschließlich) als Referenzzinssatz nach billigem Ermessen. Ein entsprechend der Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung ermittelter Referenzzinssatz wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das Rückzahlungslevel wird den Anleihegläubigern spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Rückzahlungstermin" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den ●.

["Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Betrag einfügen] [den Index-Stand an dem Anfänglichen Bewertungstag.]]

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["Teilhabefaktor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. [[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den Teilhabefaktor wird den Anleihegläubigern spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Verbundene Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Börse oder Notierungssystem einfügen] bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Verzinsungsbeginn" bezeichnet den [Datum einfügen].]

["Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf jede Börse [bzw. Verbundene Börse] den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der Börse [oder Verbundenen Börse] an dem betreffenden Vorgesehenen Handelstag, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der Börse [bzw. Verbundenen Börse] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

["Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* [[im Falle einer dauerhaften Beobachtung einfügen:] bzw. *Beobachtungsstände*] berechnet und veröffentlicht[, und an dem die *Verbundene Börse* üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist].]

["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" bezeichnet [den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist].]

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.]

["Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".]

["Vorzeitiges Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus Zinssatz[, Zinstagequotient] und Festgelegtem Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].]

["Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] [anderen Wert einfügen] Geschäftstag [vor Beginn] [nach Beginn] [vor dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode.]

["Zinsperiode" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]]

["Zinssatz" bezeichnet

[[bei festem Zinssatz einfügen:] •.]

[[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen Zinszahlungstag das Ergebnis der folgenden Formel:

[, [mindestens jedoch •] [und] [höchstens jedoch •]].]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

(i) sofern der [Beobachtungsstand] [Index-Stand an jedem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt, den Maximalzinssatz (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben).

oder

(ii) sofern der [Beobachtungsstand mindestens einmal] [Index-Stand an mindestens einem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums außerhalb der Bandbreite liegt, [den Mindestzinssatz (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)] [0 %].

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[•] ¹²⁸	[•] ¹²⁹	[•] ¹³⁰	[•] ¹³¹

¹²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

]

[[bei Index-Zins-Floater einfügen:] den Referenzzinssatz [[zuzüglich] [abzüglich] • %] [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]. Der Zinssatz wird auf die [dritte] [anderen Wert einfügen] Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]

Der Zinssatz wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die Zinsperiode kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die Zinsperiode länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]]

["Zinszahlungstag" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den [Zinszahlungstag einfügen].]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] [•] [jeweils den [Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]].]

[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:], vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention].

Bewertungstag	Zinszahlungstag	
[•] ¹³²	[•] ¹³³	

1

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:], vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention].]]

§ 2 Zinsen

[[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Zins-Floater einfügen:]

(a) [[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der Zinsperiode in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] nachträglich an dem Zinszahlungstag fällig.]

 $^{^{\}rm 132}$ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder Zinsperiode in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig und die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] am [ersten Zinszahlungstag einfügen]. [[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] Zinsperiode.] Die Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt [Anzahl einfügen].]]]

[[Bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere, Index-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder Zinsperiode in Höhe des jeweiligen Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig und die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] am [ersten Zinszahlungstag einfügen]. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]
- (b) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird [[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere, Index-Floater und Index-Zins-Floater einfügen:] zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist,] den auf die Schuldverschreibungen fälligen Zinsbetrag in Bezug auf den Festgelegten Nennbetrag für die entsprechende Zinsperiode berechnen.]

[[Bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, Lockin-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]

Die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit[, Vorzeitige Rückzahlung]

[(a) Rückzahlung]

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe und Express-Index-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den [[bei physischer Lieferung einfügen:] *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:] nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Express-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

 sofern der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt, den Festgelegten Nennbetrag zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern**] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Index-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei Index-Zins-Floater einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Startwert* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert* liegt, den [[bei physischer Lieferung einfügen:] *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:] nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Referenzpreis * Bezugsverhältnis].]

[[Bei Safe-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag 134

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Mindestbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

 $^{^{\}rm 134}$ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

Festgelegter Nennbetrag¹³⁵ * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Kapitalschutzbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag 136

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]]

[[Bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag 137

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Mindestbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹³⁸ * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

¹³⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹³⁶ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹³⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹³⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

Kapitalschutzbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag 139

oder

(iii) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]]

[[Bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen oder
- (ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap*, jedoch auf oder unter dem *Startwert* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹⁴⁰ * (1 - Performance * Teilhabefaktor)

oder

(iii) sofern der Referenzpreis über dem Startwert liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[Bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Bonusschwelle* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

¹³⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

(iv) sofern der *Referenzpreis* unter der *Bonusschwelle*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Mindestbetrag + Performance * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag

oder

(v) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Mindestbetrag zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag * (1 + Performance * Teilhabefaktor)

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

(iv) sofern der Referenzpreis unter dem Basispreis liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[Bei Express-Garant-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]

[[Bei Lockln-Garant-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹⁴¹ * (100 % + Gesamtwertentwicklung),

mindestens jedoch den Kapitalschutzbetrag.]

¹⁴¹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

[[Bei Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Startwert* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen oder
- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert*, jedoch auf oder über dem *Kapitalschutzlevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

Festgelegter Nennbetrag¹⁴² * (Prozentualer Cap + Performance),

oder

- (iii) sofern der Referenzpreis unter dem Kapitalschutzlevel liegt, den Kapitalschutzbetrag zahlen.]
- [(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Express-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe und Express-Garant-Anleihe einfügen:]

(c) Vorzeitige Rückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] wird jede Schuldverschreibung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin zu dem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, sofern an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis vorliegt.

Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*.

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungs- tag	Vorzeitiges Rückzahlungs- level	Vorzeitiges Rückzahlungser- eignis	[Vorzeitiger Rückzahlungs- betrag]	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹⁴³	[[maximal] ● % des Startwerts] 144	[Der Index-Stand an dem Bewertungstag liegt auf oder über dem Vorzeitigen Rückzahlungslevel.] ¹⁴⁵	[•] ¹⁴⁶	[•] ¹⁴⁷

¹⁴² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

]

§ 4 Zahlungen[, Lieferung von Referenzzertifikaten]

- (a) Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen in der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die Festgelegte Währung an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der Festgelegten Währung nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die Emittentin ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]

(e) Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile

- (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Anleihegläubiger* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert. Enthält der Physische Lieferungsbetrag Bruchteile von Referenzzertifikaten, erhalten die betreffenden Anleihegläubiger je Schuldverschreibung einen Physischen Lieferungsbetrag, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von Referenzzertifikaten abgerundet ist. Hält ein Anleihegläubiger mehrere Schuldverschreibungen, werden die Bruchteile eines jeden Physischen Lieferungsbetrags, der dem Anleihegläubiger zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden Physischen Lieferungsbetrags an dem Rückzahlungstermin ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch [100] [anderen Wert einfügen] entspricht.

(iv) Übertragungsstörungen

- (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* an dem *Liefertag* je *Schuldverschreibung* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
- (2) Ist die Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags an dem Liefertag für die Emittentin aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem Clearing System (die "Clearingstörung") an dem Liefertag unmöglich, wird der Liefertag auf den nächstfolgenden Clearingsystem-Geschäftstag verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] [andere Ordnungszahl einfügen] folgenden Clearingsystem-Geschäftstagen eine Clearingstörung vor, dann gilt dieser [achte] [andere Ordnungszahl einfügen] Clearingsystem-Geschäftstag als der Liefertag und die Emittentin liefert den Physischen Lieferungsbetrag in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem Liefertag. Ist auch dies für die Emittentin unmöglich, wird die Emittentin stattdessen den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des Physischen Lieferungsbetrags an dem Liefertag (im Fall von Nachkommastellen wird der Physische Lieferungsbetrag abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • Geschäftstag nach dem Liefertag an die Anleihegläubiger zahlen und teilt diesen Marktwert den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.
- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf etwaige Zinsoder sonstige Zahlungen.]

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem Anfänglichen Bewertungstag] [bzw.] [einem Bewertungstag] [dem Bewertungstag] [bzw.] [dem Letzten Bewertungstag] eine Marktstörung vor, wird [der Anfängliche Bewertungstag] [bzw.] [deser] [der] Bewertungstag] [bzw.] [der Letzte Bewertungstag] auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der [andere Ordnungszahl einfügen]] folgenden Vorgesehenen Handelstag[e] eine Marktstörung vor, dann gilt dieser [zweite] [andere Ordnungszahl einfügen] Tag als [der Anfängliche Bewertungstag] [bzw.] [der Bewertungstag] [bzw.] [der Letzte Bewertungstag], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, und die Berechnungsstelle [[bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:] (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den Index-Stand zu dem Bewertungszeitpunkt an diesem

[zweiten] [andere Ordnungszahl einfügen] Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen [und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

(a) Nachfolge-Index

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) Nachfolge-Index-Sponsor

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger als der *Index-Sponsor*.

(c) Index-Änderung

- (i) Kündigt der Index-Sponsor an, dass er bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des Physischen Lieferungsbetrags bis zu dem Liefertag (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses] eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem Index vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des Index in der Fassung des Emissionstags (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "Index-Änderung") und
- (ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Index-Zins-Floater und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]

Ist eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Index-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, Lockln-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]

Ist eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(d) Index-Einstellung

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Index-Zins-Floater und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Index-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, Lockln-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(e) Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.]]

IV. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index

§ 1 Definitionen

"Basisjahr" bezeichnet jedes Jahr, in dem der *Index* nach den Regularien des *Index* auf 100,00 festgesetzt wird. Das *Basisjahr* an dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) ist ●.

"Bewertungstag" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist.

"Bildschirmseite" bezeichnet • oder eine diese ersetzende Seite, die den Wert des Index anzeigt.

"Erstveröffentlichungstag" bezeichnet [den Tag, der auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite) als Tag der geplanten Veröffentlichung der Ergebnisse des *Index* unter "HICP Release Schedule" in der Spalte "Eurostat publication of MUICP, EICP and HICP results" für den jeweiligen *Referenzmonat* angegeben ist] [●]¹⁴⁸.

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), der ein TARGET-Geschäftstag ist.

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

¹⁴⁸ HICP ist die Abkürzung für *Harmonised Index of Consumer Prices* (Harmonisierter Verbraucherpreisindex), MUICP ist die Abkürzung für *Monetary Union Index of Consumer Prices* (Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion) und EICP ist die Abkürzung für *European Index of Consumer Prices* (Europäischer Verbraucherpreisindex).

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbeträge.*]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Zinszahlungstag bzw. der Rückzahlungstermin auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag bzw. der Rückzahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinszahlungstag bzw. der Rückzahlungstermin der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]

"Index" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Bezeichnung des Index einfügen] [(harmonised index of consumer prices (HICP)].

"Index-Performance" bezeichnet [in Bezug auf den Zinszahlungstag t = 1 das Ergebnis der folgenden Formel, ausgedrückt als Prozentwert:

Index-Performance =
$$\frac{Index-Stand_t}{Index-Stand_0} -1$$

sowie in Bezug auf jeden *Zinszahlungstag* von t = 2 bis ●] das Ergebnis der folgenden Formel, ausgedrückt als Prozentwert:

Index-Performance =
$$\frac{Index-Stand_t}{Index-Stand_{t-1}} -1.$$

"Index-Sponsor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maßgeblichen Index-Sponsor einfügen].

"Index-Stand" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Wert des Index, wie er von dem Index-Sponsor für den maßgeblichen Referenzmonat bezogen auf das jeweilige Basisjahr berechnet und an dem betreffenden Erstveröffentlichungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen). Falls dieser Wert des Index innerhalb von 30 Tagen nach dem Erstveröffentlichungstag bzw. (falls dieser 30-Tage-Zeitraum erst nach dem Bewertungstag, der unmittelbar auf den Erstveröffentlichungstag folgt, endet) bis zu diesem Bewertungstag (einschließlich) von dem Index-Sponsor korrigiert wird, um einen offensichtlichen Fehler in seiner ursprünglichen Berechnung zu korrigieren, und diese Korrektur auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gilt dieser korrigierte Wert des Index für den maßgeblichen Referenzmonat.

["Index-Stand₀" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Betrag einfügen].]

"Index-Stand," bezeichnet den Index-Stand für den Referenzmonat,.

"Index-Stand_{t-1}" bezeichnet den Index-Stand für den Referenzmonat_{t-1}.

"Referenzmonat" bezeichnet den Monat, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Referenzmonat" angegeben ist. Jeder Referenzmonat wird dabei mit einer fortlaufenden Nummer t (t = 1 bis ●) gekennzeichnet. Handelt es sich bei dem Zeitraum, für den der *Index-Stand*

berechnet und angezeigt wird, nicht um einen Monat, ist der *Referenzmonat* der Zeitraum, für den der *Index-Stand* berechnet und angezeigt wird.

"Rückzahlungstermin" bezeichnet [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den ●.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus Zinssatz, Zinstagequotient und Festgelegtem Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"Zinsperiode" bezeichnet jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Zinsperiode" angegeben ist.

"Zinssatz" bezeichnet in Bezug auf den [[bei festem Zinssatz bzw. festen Zinssätzen vorab einfügen:] ersten Zinszahlungstag • % [weitere Zinszahlungstage mit festen Zinssätzen einfügen]] [und in Bezug auf alle weiteren] [Zinszahlungstag] [Zinszahlungstage]

[die Index-Performance [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]]

[die Index-Performance [+] [-] • [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]]

[die Index-Performance * • [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]]]

[die Index-Performance * • [+] [-] • [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]]].

Der Zinssatz wird auf die [dritte] [•] Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

"Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die Zinsperiode kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die Zinsperiode länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der Zinsperiode fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der Zinsperiode weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der Zinsperiode nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:], vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention].

t	Referenz- monat	Zinsperiode	Zinszahlungs- tag	Bewertungstag	
[•] ¹⁴⁹	[•] ¹⁵⁰	[● (einschließlich) bis ● (ausschließlich)] ¹⁵¹	[●] ¹⁵²	[[●] [kein Bewertungstag]] ¹⁵³	

§ 2 Zinsen

(a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf
ihren Festgelegten Nennbetrag (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)
während jeder Zinsperiode in Höhe des Zinssatzes verzinst. Der Zinsbetrag ist [[bei "following
unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-

¹⁴⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Konvention] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig und die Zahlung des ersten Zinsbetrags erfolgt [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] am [ersten Zinszahlungstag einfügen]. [[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] Zinsperiode.] Die Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt [Anzahl einfügen].]

- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen fälligen Zinsbetrag in Bezug auf den Festgelegten Nennbetrag für die entsprechende Zinsperiode berechnen.
- (d) Der Zinssatz wird den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention***]** wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche

Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

§ 5 Störungen

Wird ein *Index-Stand* bis zu einem *Bewertungstag* (einschließlich) nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt, legt die *Berechnungsstelle*, vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen, den betreffenden *Index-Stand* an diesem Tag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen

(a) Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* nach diesem § 6 sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Der Wirksamkeitstag ist jeweils spätestens

- (i) falls das die Anpassung auslösende Ereignis vor einem Bewertungstag eintritt, der Bewertungstag, der unmittelbar auf das die Anpassung auslösende Ereignis folgt, bzw.
- (ii) falls das die Anpassung auslösende Ereignis <u>an</u> einem *Bewertungstag* eintritt, der *Bewertungstag*, an dem dieses Ereignis eintritt.

(b) Nachfolge-Index

Wird der *Index* vor oder an einem *Bewertungstag* von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird (der "Nachfolge-Index"), gilt der *Nachfolge-Index* ab dem von der *Berechnungsstelle* (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index*. Darüber hinaus legt die *Berechnungsstelle* fest, ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(c) Nachfolge-Index-Sponsor

Wird der *Index* vor oder an einem *Bewertungstag* nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist gilt dieser Rechtsträger ab dem von der *Berechnungsstelle* (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index-Sponsor*.

(d) Index-Änderung und Index-Einstellung

(i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er vor oder an einem *Bewertungstag* eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der

Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "Index-Änderung") oder

(ii) wird der *Index* vor oder an einem *Bewertungstag* dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index* (eine "**Index-Einstellung**"),

und ist eines dieser Ereignisse nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich (jeweils ein "**Index-Anpassungsgrund**"), dann legt die *Berechnungsstelle*

- entweder den maßgeblichen Index-Stand in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Index-Anpassungsgrunds geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Index fest oder
- einen anderen Verbraucherpreisindex, der nach Festlegung durch die Berechnungsstelle dem Index wirtschaftlich am nächsten kommt, als Ersatz-Index (der "Ersatz-Index") fest,

und legt in jedem der in Absatz (d) genannten Fälle (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) fest, ab wann diese Änderung gilt und ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der *Bedingungen* (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen des Ereignisses Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

Ist eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar, liegt ein "Außergewöhnliches Ereignis" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(e) Basisjahrrevision

Wird ein Basisjahr vor oder an einem Bewertungstag neu festgesetzt (eine "Basisjahrrevision") und wird der Index als Folge dieser Neufestsetzung geändert (der "Basisjahrrevidierte Index"), gilt der Basisjahrrevidierte Index ab dem von der Berechnungsstelle (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der Index und wird ab diesem Tag für die Ermittlung des Index-Stands verwendet (der "Basisjahrrevidierte Index-Stand"). Darüber hinaus legt die Berechnungsstelle fest, ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der Bedingungen (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um der Basisjahrrevision Rechnung zu tragen, beispielsweise Anpassungen an den Basisjahrrevidierten Index-Ständen, so dass die Basisjahrrevidierten Index-Stände dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor der Basisjahrrevidierten Index-Stände dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor der Basisjahrrevidierten Index-Stände dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor der Basisjahrrevidierten Index-Stände dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der Index vor der Basisjahrrevision.]

Muster der Endgültigen Bedingungen

Datum der Endgültigen Bedingungen und [des ersten öffentlichen Angebots] [der Börseneinführung]: ●

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

• [EUR] [•]
[LBBW]

[zusätzlichen Marketingnamen einfügen]

[Aktien-Anleihe] [Easy-Aktien-Anleihe] [Express-Aktien-Anleihe] [Aktien-Anleihe mit Barriere] [Express-Aktien-Anleihe mit Barriere] [Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere] [Flex-Index-Anleihe mit Barriere] [Express-Anleihe] [Kombi-Express-Anleihe] [Kombi-Express-Aktien-Anleihe] [Kombi-Aktien-Anleihe] [Kombi-Easy-Aktien-Anleihe] [Aktien-Floater] [Zins-Korridor-Anleihe] [Aktien-Zins-Floater] [Safe-Anleihe] [Safe-Anleihe mit Cap] [Bonus-Safe-Anleihe mit Cap] [Index-Anleihe] [Express-Index-Anleihe] [Index-Anleihe] [Index-Floater] [Index-Floater] [Reverse-Safe-Anleihe mit Cap] [Express-Garant-Anleihe] [LockIn-Garant-Anleihe] [Bonus-Garant-Anleihe] [Inflations-Anleihe]

[bezogen auf ●]

(die "Schuldverschreibungen")

ISIN-Code: •

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen

[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 1. Juni 2017 zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 1. Juni 2018. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [•] veröffentlicht.]

Im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts einfügen.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (in der aktuellen Fassung) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt [der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 1. Juni 2017 für die Emission von derivativen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt")] 155 und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [•] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld)] [•] veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

III. Besondere Emissionsbedingungen (Zusammenfassung)

¹⁵⁵ Einfügen, falls keine Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts beabsichtigt ist.

I. Informationen zur Emission

[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "Zeichnungsfrist")] [am • (der "Zeichnungstag")] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].

"Emissionstag" bezeichnet .

[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.]

[Die Emittentin ist berechtigt, [die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung [einer Zeichnungsfrist] [eines Zeichnungstags] sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.]

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) [zzgl. • % Ausgabeaufschlag]] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag (wie in den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der Internetseite [•] (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt].]

[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis

"Emissionstag" bezeichnet .

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem ● freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]

Die Emittentin ist berechtigt, eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen.

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags [beträgt ● % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag (wie in den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt].]

2. Lieferung der Schuldverschreibungen

[Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "Clearing System" bezeichnet

Clearstream Banking AG, Frankfurt •¹56.] [Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "Clearing System" bezeichnet eine gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg •¹57 und Euroclear Bank SA/NV •¹58 als Betreiberin des Euroclear Systems.] [Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "Clearing System" bezeichnet •.]

[Die kleinste handelbare Einheit beträgt •.]

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]

[Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den [regulierten Markt] [bzw.] [Freiverkehr] einbezogen werden: ●.]

[Eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

[Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Schuldverschreibungen sind bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: •.]

[•]¹⁵⁹

4. Informationen zu dem Basiswert [und zu dem Referenzzinssatz]

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter • abrufbar.

[Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] betreffen, übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.]

[•]¹⁶⁰

[Euribor® (Euro Interbank Offered Rate) ist der maßgebliche Zinssatz des Euro-Geldmarktes. Er wird für Laufzeiten zwischen einer Woche und 12 Monaten angegeben und an jedem Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross-Settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist, um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

Adresse einfügen.

¹⁵⁶ Adresse einfügen.

¹⁵⁸ Adresse einfügen.

¹⁵⁹ Gegebenenfalls Informationen zum Market-Making einfügen.

¹⁶⁰ Indexbeschreibung sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

•-Monats-Euribor[®] ist der Zinssatz, zu dem Termingelder in Euro im Interbankengeschäft mit einer Laufzeit von • Monaten angeboten werden.

Der ●-Monats-Euribor[®] wird auf der [Reuters-Bildschirmseite "EURIBOR01"] [●] oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Informationen zur Wertentwicklung des ●-Monats-Euribor[®] sind unter [www.euribor.org] [●] abrufbar. [●]]

[LIBOR® (London Interbank Offered Rate) ist ein festgelegter Zinssatz im Interbankengeschäft, der an jedem Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit von der Ice Benchmark Administration Ltd. (oder einer Nachfolgeorganisation) veröffentlicht wird. Es handelt sich um Sätze, welche die wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festlegen, zu denen sie am Markt Gelder von anderen Banken aufnehmen können. LIBOR-Zinsen sind daher Angebotszinsen.

Der LIBOR[®] wird für 5 Währungen und 7 verschiedene Laufzeiten (ein Tag bis 12 Monate) angegeben.

Der ●-Monats-●-LIBOR[®] wird auf der [Reuters-Bildschirmseite "LIBOR01"] [●] oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Informationen zur Wertentwicklung des ●-Monats-●-LIBOR [®] sind unter [www.theice.com/iba/libor] [●] abrufbar. [●][●]¹⁶¹]]

5. Informationen [zum Rating der Schuldverschreibungen und] nach Emission

[Die Schuldverschreibungen haben das folgende Rating:

•]

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [nicht liefern.] [wie folgt liefern: •]

6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte und die Schuldverschreibungen" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.] [•]

7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

-

¹⁶¹ Eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

Garant-Anleihe"] ["XVI. LockIn-Garant-Anleihe"] ["XVII. Bonus-Garant-Anleihe"]] [["C. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index" und "I. Inflations-Anleihe"]] zu finden.

[8. Sonstige Verkaufsbeschränkungen

•]

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

●¹⁶²

Allgemeine Emissionsbedingungen wie in Kapitel "A. Allgemeine Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

III. Besondere Emissionsbedingungen

●¹⁶³

Besondere Emissionsbedingungen wie in Kapitel "B. Besondere Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

■ 164

Zusammenfassung wie in Kapitel "Zusammenfassung" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anlage für die Fortsetzung von öffentlichen Angeboten

Zum Datum des Basisprospekts sind die Schuldverschreibungen, deren Angebot unter diesem Basisprospekt als Nachfolgeprospekt fortgesetzt werden soll (die "**Betreffenden Schuldverschreibungen**"), die in der nachfolgenden Tabelle mit ihrer jeweiligen ISIN genannten Schuldverschreibungen.

	Betreffende Schuldverschreibungen						
ISIN	DE000LB1H057	ISIN	DE000LB1H5E2	ISIN	DE000LB1HLU1	ISIN	DE000LB1HR92
ISIN	DE000LB1H065	ISIN	DE000LB1H5F9	ISIN	DE000LB1HLV9	ISIN	DE000LB1HRA0
ISIN	DE000LB1H073	ISIN	DE000LB1H5G7	ISIN	DE000LB1HLW7	ISIN	DE000LB1HRB8
ISIN	DE000LB1H081	ISIN	DE000LB1H5H5	ISIN	DE000LB1HLX5	ISIN	DE000LB1HRC6
ISIN	DE000LB1H099	ISIN	DE000LB1H5J1	ISIN	DE000LB1HLY3	ISIN	DE000LB1HRD4
ISIN	DE000LB1H0A1	ISIN	DE000LB1H5K9	ISIN	DE000LB1HLZ0	ISIN	DE000LB1HRE2
ISIN	DE000LB1H0B9	ISIN	DE000LB1H5L7	ISIN	DE000LB1HM06	ISIN	DE000LB1HRF9
ISIN	DE000LB1H0C7	ISIN	DE000LB1H5M5	ISIN	DE000LB1HM14	ISIN	DE000LB1HRG7
ISIN	DE000LB1H0D5	ISIN	DE000LB1H5N3	ISIN	DE000LB1HM22	ISIN	DE000LB1HRH5
ISIN	DE000LB1H0E3	ISIN	DE000LB1H5P8	ISIN	DE000LB1HM30	ISIN	DE000LB1HRJ1
ISIN	DE000LB1H0F0	ISIN	DE000LB1H5Q6	ISIN	DE000LB1HM48	ISIN	DE000LB1HRP8
ISIN	DE000LB1H0G8	ISIN	DE000LB1H5R4	ISIN	DE000LB1HM55	ISIN	DE000LB1HRQ6
ISIN	DE000LB1H0H6	ISIN	DE000LB1H5S2	ISIN	DE000LB1HM63	ISIN	DE000LB1HRR4
ISIN	DE000LB1H0J2	ISIN	DE000LB1H5T0	ISIN	DE000LB1HM71	ISIN	DE000LB1HJ43
ISIN	DE000LB1H0K0	ISIN	DE000LB1H5U8	ISIN	DE000LB1HM89	ISIN	DE000LB1HJ50
ISIN	DE000LB1H0L8	ISIN	DE000LB1H5V6	ISIN	DE000LB1HM97	ISIN	DE000LB1HJ68
ISIN	DE000LB1H0M6	ISIN	DE000LB1H5W4	ISIN	DE000LB1HMA1	ISIN	DE000LB1HJ76
ISIN	DE000LB1H0N4	ISIN	DE000LB1H5X2	ISIN	DE000LB1HMB9	ISIN	DE000LB1HJ84
ISIN	DE000LB1H0P9	ISIN	DE000LB1H5Y0	ISIN	DE000LB1HMC7	ISIN	DE000LB1HJ92
ISIN	DE000LB1H0Q7	ISIN	DE000LB1H5Z7	ISIN	DE000LB1HMD5	ISIN	DE000LB1HK08
ISIN	DE000LB1H0R5	ISIN	DE000LB1H602	ISIN	DE000LB1HME3	ISIN	DE000LB1HK16
ISIN	DE000LB1H0S3	ISIN	DE000LB1H610	ISIN	DE000LB1HMF0	ISIN	DE000LB1HK24
ISIN	DE000LB1H0T1	ISIN	DE000LB1H628	ISIN	DE000LB1HMG8	ISIN	DE000LB1HK32
ISIN	DE000LB1H0U9	ISIN	DE000LB1H636	ISIN	DE000LB1HMH6	ISIN	DE000LB1HK40
ISIN	DE000LB1H0V7	ISIN	DE000LB1H644	ISIN	DE000LB1HMJ2	ISIN	DE000LB1HK57
ISIN	DE000LB1H0W5	ISIN	DE000LB1H651	ISIN	DE000LB1HMK0	ISIN	DE000LB1HKA5
ISIN	DE000LB1H0X3	ISIN	DE000LB1H669	ISIN	DE000LB1HML8	ISIN	DE000LB1HKF4
ISIN	DE000LB1H0Y1	ISIN	DE000LB1H677	ISIN	DE000LB1HMM6	ISIN	DE000LB1HKG2
ISIN	DE000LB1H0Z8	ISIN	DE000LB1H685	ISIN	DE000LB1HMN4	ISIN	DE000LB1HKH0
ISIN	DE000LB1H107	ISIN	DE000LB1H693	ISIN	DE000LB1HMP9	ISIN	DE000LB1HKJ6
ISIN	DE000LB1H115	ISIN	DE000LB1H6A8	ISIN	DE000LB1HMQ7	ISIN	DE000LB1HKK4
ISIN	DE000LB1H123	ISIN	DE000LB1H6B6	ISIN	DE000LB1HMR5	ISIN	DE000LB1HKL2
ISIN	DE000LB1H131	ISIN	DE000LB1H6C4	ISIN	DE000LB1HMS3	ISIN	DE000LB1HL98
ISIN	DE000LB1H149	ISIN	DE000LB1H6D2	ISIN	DE000LB1HMT1	ISIN	DE000LB1HLA3
ISIN	DE000LB1H156	ISIN	DE000LB1H6E0	ISIN	DE000LB1HMU9	ISIN	DE000LB1HLB1
ISIN	DE000LB1H164	ISIN	DE000LB1H6F7	ISIN	DE000LB1HMV7	ISIN	DE000LB1HLC9

F	·····	r	·	r	7		
ISIN	DE000LB1H172	ISIN	DE000LB1H6G5	ISIN	DE000LB1HMW5	ISIN	DE000LB1HLD7
ISIN	DE000LB1H180	ISIN	DE000LB1H6H3	ISIN	DE000LB1HMX3	ISIN	DE000LB1HLE5
ISIN	DE000LB1H198	ISIN	DE000LB1H6J9	ISIN	DE000LB1HMY1	ISIN	DE000LB1HLM8
ISIN	DE000LB1H1A9	ISIN	DE000LB1H6K7	ISIN	DE000LB1HMZ8	ISIN	DE000LB1HLN6
ISIN	DE000LB1H1B7	ISIN	DE000LB1H6L5	ISIN	DE000LB1HN05	ISIN	DE000LB1HLP1
ISIN	DE000LB1H1C5	ISIN	DE000LB1H6M3	ISIN	DE000LB1HN13	ISIN	DE000LB1HLQ9
ISIN	DE000LB1H1D3	ISIN	DE000LB1H6N1	ISIN	DE000LB1HN21	ISIN	DE000LB1HLR7
ISIN	DE000LB1H1E1	ISIN	DE000LB1H6P6	ISIN	DE000LB1HN39	ISIN	DE000LB1HLS5
ISIN	DE000LB1H1F8	ISIN	DE000LB1H6Q4	ISIN	DE000LB1HN47	ISIN	DE000LB1H008
ISIN	DE000LB1H1G6	ISIN	DE000LB1H6R2	ISIN	DE000LB1HN54	ISIN	DE000LB1H016
ISIN	DE000LB1H1H4	ISIN	DE000LB1H6S0	ISIN	DE000LB1HN62	ISIN	DE000LB1H024
ISIN	DE000LB1H1J0	ISIN	DE000LB1H6T8	ISIN	DE000LB1HN70	ISIN	DE000LB1H032
ISIN	DE000LB1H1K8	ISIN	DE000LB1H6U6	ISIN	DE000LB1HN88	ISIN	DE000LB1H040
ISIN	DE000LB1H1L6	ISIN	DE000LB1H6V4	ISIN	DE000LB1HN96	ISIN	DE000LB1H552
ISIN	DE000LB1H1M4	ISIN	DE000LB1H6W2	ISIN	DE000LB1HNA9	ISIN	DE000LB1H560
ISIN	DE000LB1H1N2	ISIN	DE000LB1H6X0	ISIN	DE000LB1HNB7	ISIN	DE000LB1H578
ISIN	DE000LB1H1P7	ISIN	DE000LB1H6Y8	ISIN	DE000LB1HNC5	ISIN	DE000LB1H586
ISIN	DE000LB1H1Q5	ISIN	DE000LB1H6Z5	ISIN	DE000LB1HND3	ISIN	DE000LB1H594
ISIN	DE000LB1H1R3	ISIN	DE000LB1H701	ISIN	DE000LB1HNE1	ISIN	DE000LB1GX87
ISIN	DE000LB1H1S1	ISIN	DE000LB1H719	ISIN	DE000LB1HNF8	ISIN	DE000LB1GX95
ISIN	DE000LB1H1T9	ISIN	DE000LB1H727	ISIN	DE000LB1HNG6	ISIN	DE000LB1GYA8
ISIN	DE000LB1H1U7	ISIN	DE000LB1H735	ISIN	DE000LB1HNH4	ISIN	DE000LB1GYB6
ISIN	DE000LB1H1V5	ISIN	DE000LB1H743	ISIN	DE000LB1HNJ0	ISIN	DE000LB1GYC4
ISIN	DE000LB1H1W3	ISIN	DE000LB1H750	ISIN	DE000LB1HNK8	ISIN	DE000LB1GYD2
ISIN	DE000LB1H1X1	ISIN	DE000LB1H768	ISIN	DE000LB1HNL6	ISIN	DE000LB1H4W7
ISIN	DE000LB1H1Y9	ISIN	DE000LB1H776	ISIN	DE000LB1HNM4	ISIN	DE000LB1H4X5
ISIN	DE000LB1H1Z6	ISIN	DE000LB1H784	ISIN	DE000LB1HNN2	ISIN	DE000LB1H4Y3
ISIN	DE000LB1H206	ISIN	DE000LB1H792	ISIN	DE000LB1HNP7	ISIN	DE000LB1H4Z0
ISIN	DE000LB1H214	ISIN	DE000LB1H7A6	ISIN	DE000LB1HNQ5	ISIN	DE000LB1H503
ISIN	DE000LB1H222	ISIN	DE000LB1H7B4	ISIN	DE000LB1HNR3	ISIN	DE000LB1HRT0
ISIN	DE000LB1H230	ISIN	DE000LB1H7C2	ISIN	DE000LB1HNS1	ISIN	DE000LB1HRU8
ISIN	DE000LB1H248	ISIN	DE000LB1H7D0	ISIN	DE000LB1HNT9	ISIN	DE000LB1HRV6
ISIN	DE000LB1H255	ISIN	DE000LB1H7E8	ISIN	DE000LB1HNU7	ISIN	DE000LB1HRW4
ISIN	DE000LB1H263	ISIN	DE000LB1H7F5	ISIN	DE000LB1HNV5	ISIN	DE000LB1HRX2
ISIN	DE000LB1H271	ISIN	DE000LB1H7G3	ISIN	DE000LB1HNW3	ISIN	DE000LB1HRS2
ISIN	DE000LB1H289	ISIN	DE000LB1H7H1	ISIN	DE000LB1HNX1	ISIN	DE000LB1GX79
ISIN	DE000LB1H297	ISIN	DE000LB1H7J7	ISIN	DE000LB1HNY9	ISIN	DE000LB1H4V9
ISIN	DE000LB1H2A7	ISIN	DE000LB1H7K5	ISIN	DE000LB1HNZ6	ISIN	DE000LB1H9V8
ISIN	DE000LB1H2B5	ISIN	DE000LB1H7L3	ISIN	DE000LB1HP03	ISIN	DE000LB1H9Y2
ISIN	DE000LB1H2C3	ISIN	DE000LB1H7M1	ISIN	DE000LB1HP11	ISIN	DE000LB1HJR1
ISIN	DE000LB1H2D1	ISIN	DE000LB1H7N9	ISIN	DE000LB1HP29	ISIN	DE000LB1HJS9
ISIN	DE000LB1H2E9	ISIN	DE000LB1H7P4	ISIN	DE000LB1HP37	ISIN	DE000LB1H9Z9
ISIN	DE000LB1H2F6	ISIN	DE000LB1H7Q2	ISIN	DE000LB1HP45	ISIN	DE000LB1HJ27
ISIN	DE000LB1H2G4	ISIN	DE000LB1H7R0	ISIN	DE000LB1HP52	ISIN	DE000LB1HJ35
ISIN	DE000LB1H2H2	ISIN	DE000LB1H7S8	ISIN	DE000LB1HP60	ISIN	DE000LB1HL72
ISIN	DE000LB1H2J8	ISIN	DE000LB1H7T6	ISIN	DE000LB1HP78	ISIN	DE000LB1HL80

r	T					r]
ISIN	DE000LB1H2K6	ISIN	DE000LB1H7U4	ISIN	DE000LB1HP86	ISIN	DE000LB1HJU5
ISIN	DE000LB1H2L4	ISIN	DE000LB1H7V2	ISIN	DE000LB1HP94	ISIN	DE000LB1HJV3
ISIN	DE000LB1H2M2	ISIN	DE000LB1H7W0	ISIN	DE000LB1HPA4	ISIN	DE000LB1HJW1
ISIN	DE000LB1H2N0	ISIN	DE000LB1H7X8	ISIN	DE000LB1HPB2	ISIN	DE000LB1HJX9
ISIN	DE000LB1H2P5	ISIN	DE000LB1H7Y6	ISIN	DE000LB1HPC0	ISIN	DE000LB1HJY7
ISIN	DE000LB1H2Q3	ISIN	DE000LB1H7Z3	ISIN	DE000LB1HPD8	ISIN	DE000LB1HJZ4
ISIN	DE000LB1H2R1	ISIN	DE000LB1H800	ISIN	DE000LB1HPE6	ISIN	DE000LB1HK65
ISIN	DE000LB1H2S9	ISIN	DE000LB1H818	ISIN	DE000LB1HPF3	ISIN	DE000LB1HK73
ISIN	DE000LB1H2T7	ISIN	DE000LB1H826	ISIN	DE000LB1HPG1	ISIN	DE000LB1HK81
ISIN	DE000LB1H2U5	ISIN	DE000LB1H834	ISIN	DE000LB1HPH9	ISIN	DE000LB1HK99
ISIN	DE000LB1H2V3	ISIN	DE000LB1H842	ISIN	DE000LB1HPJ5	ISIN	DE000LB1HJ01
ISIN	DE000LB1H2W1	ISIN	DE000LB1H859	ISIN	DE000LB1HPK3	ISIN	DE000LB1AKK9
ISIN	DE000LB1H2X9	ISIN	DE000LB1H867	ISIN	DE000LB1HPL1	ISIN	DE000LB1H9W6
ISIN	DE000LB1H2Y7	ISIN	DE000LB1H875	ISIN	DE000LB1HPM9	ISIN	DE000LB1H4T3
ISIN	DE000LB1H2Z4	ISIN	DE000LB1H883	ISIN	DE000LB1HPN7	ISIN	DE000LB1HJB5
ISIN	DE000LB1H305	ISIN	DE000LB1H891	ISIN	DE000LB1HPP2	ISIN	DE000LB1HJC3
ISIN	DE000LB1H313	ISIN	DE000LB1H8A4	ISIN	DE000LB1HPQ0	ISIN	DE000LB1HJD1
ISIN	DE000LB1H321	ISIN	DE000LB1H8B2	ISIN	DE000LB1HPR8	ISIN	DE000LB1HJE9
ISIN	DE000LB1H339	ISIN	DE000LB1H8C0	ISIN	DE000LB1HPS6	ISIN	DE000LB1HJF6
ISIN	DE000LB1H347	ISIN	DE000LB1H8D8	ISIN	DE000LB1HPT4	ISIN	DE000LB1HJG4
ISIN	DE000LB1H354	ISIN	DE000LB1H8E6	ISIN	DE000LB1HPU2	ISIN	DE000LB1HJH2
ISIN	DE000LB1H362	ISIN	DE000LB1H8F3	ISIN	DE000LB1HPV0	ISIN	DE000LB1HJJ8
ISIN	DE000LB1H370	ISIN	DE000LB1H8G1	ISIN	DE000LB1HPW8	ISIN	DE000LB1HJK6
ISIN	DE000LB1H388	ISIN	DE000LB1H8H9	ISIN	DE000LB1HPX6	ISIN	DE000LB1HKU3
ISIN	DE000LB1H396	ISIN	DE000LB1H8J5	ISIN	DE000LB1HPY4	ISIN	DE000LB1HKV1
ISIN	DE000LB1H3A5	ISIN	DE000LB1H8K3	ISIN	DE000LB1HPZ1	ISIN	DE000LB1HKW9
ISIN	DE000LB1H3B3	ISIN	DE000LB1H8L1	ISIN	DE000LB1HQ02	ISIN	DE000LB1HKX7
ISIN	DE000LB1H3C1	ISIN	DE000LB1H8M9	ISIN	DE000LB1HQ10	ISIN	DE000LB1HKY5
ISIN	DE000LB1H3D9	ISIN	DE000LB1H8N7	ISIN	DE000LB1HQ28	ISIN	DE000LB1HKZ2
ISIN	DE000LB1H3E7	ISIN	DE000LB1H8P2	ISIN	DE000LB1HQ36	ISIN	DE000LB1H511
ISIN	DE000LB1H3F4	ISIN	DE000LB1H8Q0	ISIN	DE000LB1HQ44	ISIN	DE000LB1H529
ISIN	DE000LB1H3G2	ISIN	DE000LB1H8R8	ISIN	DE000LB1HQ51	ISIN	DE000LB1HS83
ISIN	DE000LB1H3H0	ISIN	DE000LB1H8S6	ISIN	DE000LB1HQ69	ISIN	DE000LB1HS91
ISIN	DE000LB1H3J6	ISIN	DE000LB1H8T4	ISIN	DE000LB1HQ77		
ISIN	DE000LB1H3K4	ISIN	DE000LB1H8U2	ISIN	DE000LB1HQ85		
ISIN	DE000LB1H3L2	ISIN	DE000LB1H8V0	ISIN	DE000LB1HQ93		
ISIN	DE000LB1H3M0	ISIN	DE000LB1H8W8	ISIN	DE000LB1HQA2		
ISIN	DE000LB1H3N8	ISIN	DE000LB1H8X6	ISIN	DE000LB1HQB0		
ISIN	DE000LB1H3P3	ISIN	DE000LB1H8Y4	ISIN	DE000LB1HQC8		
ISIN	DE000LB1H3Q1	ISIN	DE000LB1H8Z1	ISIN	DE000LB1HQD6		
ISIN	DE000LB1H3R9	ISIN	DE000LB1H909	ISIN	DE000LB1HQE4		
ISIN	DE000LB1H3S7	ISIN	DE000LB1H917	ISIN	DE000LB1HQF1		
ISIN	DE000LB1H3T5	ISIN	DE000LB1H925	ISIN	DE000LB1HQG9		
ISIN	DE000LB1H3U3	ISIN	DE000LB1H923	ISIN	DE000LB1HQG9		
ISIN	DE000LB1H3V1	ISIN	DE000LB1H941	ISIN	DE000LB1HQI7		
ISIN	DE000LB1H3W9	ISIN	DE000LB1H941	ISIN	DE000LB1HQK1		
ISIN	PLOOOFDIUSMA	אווכו	PLUOULDIUADQ	אווכו	PLUUULDINUKI	L	İ

r	·	r	[r	·	r	 1
ISIN	DE000LB1H3X7	ISIN	DE000LB1H966	ISIN	DE000LB1HQL9		
ISIN	DE000LB1H3Y5	ISIN	DE000LB1H974	ISIN	DE000LB1HQM7		
ISIN	DE000LB1H3Z2	ISIN	DE000LB1H982	ISIN	DE000LB1HQN5		
ISIN	DE000LB1H404	ISIN	DE000LB1H990	ISIN	DE000LB1HQP0		
ISIN	DE000LB1H412	ISIN	DE000LB1H9A2	ISIN	DE000LB1HQQ8		
ISIN	DE000LB1H420	ISIN	DE000LB1H9B0	ISIN	DE000LB1HQR6		
ISIN	DE000LB1H438	ISIN	DE000LB1H9C8	ISIN	DE000LB1HQS4		
ISIN	DE000LB1H446	ISIN	DE000LB1H9D6	ISIN	DE000LB1HQT2		
ISIN	DE000LB1H453	ISIN	DE000LB1H9E4	ISIN	DE000LB1HQU0		
ISIN	DE000LB1H461	ISIN	DE000LB1H9F1	ISIN	DE000LB1HQV8		
ISIN	DE000LB1H479	ISIN	DE000LB1H9G9	ISIN	DE000LB1HQW6		
ISIN	DE000LB1H487	ISIN	DE000LB1H9H7	ISIN	DE000LB1HQX4		
ISIN	DE000LB1H495	ISIN	DE000LB1H9J3	ISIN	DE000LB1HQY2		
ISIN	DE000LB1H4A3	ISIN	DE000LB1H9K1	ISIN	DE000LB1HQZ9		
ISIN	DE000LB1H4B1	ISIN	DE000LB1H9L9	ISIN	DE000LB1HR01		
ISIN	DE000LB1H4C9	ISIN	DE000LB1H9M7	ISIN	DE000LB1HR19		
ISIN	DE000LB1H4D7	ISIN	DE000LB1H9N5	ISIN	DE000LB1HR27		
ISIN	DE000LB1H4E5	ISIN	DE000LB1H9P0	ISIN	DE000LB1HR35		
ISIN	DE000LB1H5A0	ISIN	DE000LB1H9Q8	ISIN	DE000LB1HR43		
ISIN	DE000LB1H5B8	ISIN	DE000LB1H9R6	ISIN	DE000LB1HR50		
ISIN	DE000LB1H5C6	ISIN	DE000LB1H9S4	ISIN	DE000LB1HR68		
ISIN	DE000LB1H5D4	ISIN	DE000LB1H9T2	ISIN	DE000LB1HR76	j	
		ISIN	DE000LB1HLT3	ISIN	DE000LB1HR84		

Der Basisprospekt 2016 und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellt hat, ist auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte") veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Schuldverschreibungen sind auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld) veröffentlicht.

Sitz der Emittentin Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Stuttgart, den 1. Juni 2017

Landesbank Baden-Württemberg

gez. Sandra Schneider

gez. Stefan Schlauer